

# Noch viel Luft nach oben!

20 Jahre Bürgerbegehren und  
Bürgerentscheide in Hamburg



**MEHR  
DEMOKRATIE**  
Hamburg

**Impressum****Herausgeber**

Mehr Demokratie e.V.  
Landesverband Hamburg  
Mittelweg 11-12  
20148 Hamburg  
040-317 69100  
info@mehr-demokratie-hamburg.de

**Redaktion**

Angelika Gardiner, Manfred  
Brandt, Frank Rehmet

**Erstellungsdatum**

Hamburg, im August 2018

**Gestaltung**

www.change-ahoy.de,  
Susanne Appelhanz

## Inhalt

<b>1. Vorwort</b> (Angelika Gardiner).....	<b>4</b>
<b>2. 20 Jahre Bürgerbegehren in Hamburgs Bezirken - Daten und Analysen</b> (Frank Rehmet).....	<b>6</b>
<b>3. Bürgerentscheide im „Stadtstaat“ Hamburg</b> (Heiner Bode) .....	<b>16</b>
<b>4. Die Positionen der Parteien</b> .....	<b>21</b>
<b>4.1 20 Jahre Bürgerbegehren und Bürgerentscheid - eine gemischte Gratulation</b> (Andreas Dressel).....	<b>21</b>
<b>4.2 Direkte Demokratie muss repräsentativer werden</b> (André Trepoll) .....	<b>24</b>
<b>4.3 Nur ohne Quoren und „not in my backyard“ - Die Reform der Bürgerbegehren und Bürgerentscheide aus 2012 hat sich bewährt</b> (Farid Müller).....	<b>26</b>
<b>4.4 Vielleicht gelingt es in den nächsten 20 Jahren...</b> (Christiane Schneider) .....	<b>28</b>
<b>4.5 Es gibt auch Schattenseiten</b> (Kurt Duwe) .....	<b>29</b>
<b>5. Mehr und besser auf die Bürger zugehen</b> (Liane Melzer).....	<b>30</b>
<b>6. So wird Denkmalschutz zur Farce. Ein Kommentar</b> (Sven Kummereincke) .....	<b>31</b>
<b>7. Erfahrungen von Bürgerinitiativen</b> .....	<b>32</b>
<b>7.1 Wirksame Opposition und ein unparteiischer Bürgerservice - Resümee einer bis dato erfolgreichen Bürgerinitiative</b> (Juliane Eisele) .....	<b>32</b>
<b>7.2 Bürgerbegehren, Bürgerentscheide - nur Schall und Rauch?</b> (Robert Jarowoy) .....	<b>34</b>
<b>7.3 Langenhorn 73 - Wie man Demokratie beschädigt</b> (Michael Kuckhoff) .....	<b>36</b>
<b>7.4 Evokationsrecht abschaffen!</b> (Niels Hanßen).....	<b>41</b>
<b>7.5 Ausgebremst - Erfahrungen in Ochsenzoll</b> (Joachim Lau) .....	<b>42</b>
<b>8. Rückblick und Ausblick</b> (Manfred Brandt) .....	<b>45</b>
Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen.....	<b>48</b>
Anhang 2: Auflistung aller 144 Verfahren .....	<b>55</b>

## 1. Vorwort

### **Leider nicht perfekt**

Angelika Gardiner

Mitglied im Landesvorstand von Mehr Demokratie Hamburg

Hat sich die demokratische Kultur in der Freien und Hansestadt Hamburg geändert? Aber ja! Bis vor zwanzig Jahren hatten Bürgerinnen und Bürger kaum Möglichkeiten, Einfluss auf die Gestaltung ihres Stadtteils zu nehmen. Sie konnten höchstens vor Gericht ziehen, wenn sie mit Entwicklungen in ihrer unmittelbaren Umgebung nicht einverstanden waren. Seit dem Volksentscheid von 1998 gibt es das Gesetz über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide – mit der Folge, dass sich Einwohnerinnen und Einwohner in den sieben Bezirken Hamburgs kräftig zu Wort melden, wenn es um die Lebensqualität in einem, in ihrem Quartier geht. Nicht immer erfolgreich, weil ja Politik, Verwaltung und Investoren nicht gleich einknicken, sobald da irgendwo protestiert wird. Aber so ganz einfach übergehen lässt sich der Bürgerwille eben auch nicht mehr. Man soll zwar mit Schätzungen vorsichtig sein; Durchschnittswerte können durch Ausreißer nach oben oder unten ein völlig falsches Bild der Realität vermitteln. Doch wir gehen davon aus, dass bei der Menge von weit über 100 Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden jeder Einwohner, jede Einwohnerin sich – im Schnitt! – mindestens einmal in den vergangenen zwanzig Jahren auf einer Unterschriftenliste eingetragen hat, um ein bezirkliches Anliegen zu unterstützen. Auch das ist uns klar: Beileibe nicht alle, die für oder gegen etwas unterschreiben, sind über jeden Zweifel erhaben. Manchmal wird mit gezinkten Karten gespielt, Parteien mischen mit oder Investoren organisieren Gegeninitiativen – es geht nicht immer fein zu, wenn sehr unterschiedliche Interessen aufeinanderprallen. Und natürlich war es für traditionell einflussreiche Organisationen und Personen ein Bruch mit alten, liebgewordenen Gepflogenheiten, als durch den Volksentscheid, den der Hamburger Landesverband von Mehr Demokratie angeschoben hatte, plötzlich Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in den Bezirken möglich wurden. Noch 2013 hieß es im Fachblatt des Hamburger Grundeigentümergeverbands:

„Bisher galt: Die Initiativen demonstrieren auf der Straße, die Verbände verhandelten hinter verschlossenen Türen. Am Ende entschied die Politik mit den vorhersehbaren Mehrheiten. Das war einmal. Wenn Volksentscheide sich über parlamentarische Mehrheiten hinwegsetzen können, dürfen sich die Verbände nicht mehr damit begnügen, bei Kaffee und Schnittchen mit den wenigen entscheidenden Politiker die Entscheidungen vorzubereiten...“

Wir nehmen nicht an, dass Politik in Hamburg immer auf diese Weise stattfand, aber ganz verschwunden wird diese Praxis sicher auch nicht sein. Beobachten lässt sich allerdings, dass der Begriff „Bürgerbeteiligung“ in den Hamburger Amtsstuben mittlerweile zum Alltag gehört – selbst wenn er häufig nicht gerade geliebt wird. Ob da immer noch ein Rest Obrigkeitsstaat herumspukt?

Der oft gehörte Vorwurf, Bürgerinitiativen würden nur „Partikularinteressen“ bedienen, ist unfair. Wer soll sich denn z.B. um die legitimen Interessen von Anwohnern eines gigantischen Siedlungsprojekts kümmern, wenn sie es nicht einmal selbst tun? Sie müssen schließlich als Nachbarn mit dem Ergebnis des derzeitigen Baubooms leben. Und haben Investoren etwa keine „Partikularinteressen“?

Auch wir von Mehr Demokratie sehen, dass erfolgreiche kommunale Volksabstimmungen in den Flächenländern oft mehr praktische Wirkung entfalten können als in Hamburg. Eine Schwäche der Hamburger Bürgerbegehren und Bürgerentscheide ist vor allem ihre mangelnde Verbindlichkeit – analog zu Beschlüssen der Bezirksversammlungen, die als Verwaltungsausschüsse des Senats vieles nicht abschließend entscheiden dürfen. Da wird sich noch einiges ändern müssen. Es wächst die Zahl der politisch aktiven Menschen, die nicht einsehen wollen, warum Bezirke von der Größe einer deutschen Großstadt – wie z.B. Wandsbek oder Altona – weniger kommunale Selbstverwaltungsrechte haben sollen als etwa Pinneberg,

Norderstedt oder Lüneburg. Nein, wir wollen Hamburg nicht zerschlagen. Aber Artikel 28 des Grundgesetzes sollte auch für Hamburgs Bezirke gelten. Auch diese Feststellung gehört zu den zwanzigjährigen Erfahrungen mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Viele der hier angeschnittenen Fragen – und manche Antworten – finden sich in den sehr unterschiedlichen Texten des vorliegenden Bandes. Wir haben versucht, so umfassend wie möglich zusammenzutragen, was sich heute zu dem Thema sagen lässt. Es ist eine gemischte Bilanz ohne Anspruch auf Vollständigkeit, zumal sich viele Initiativen, die in den Anfangsjahren aktiv waren, wieder aufgelöst haben. Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung und Medien sowie einiger Bürgerinitiativen kommen mit ihrer jeweiligen Sicht zu Wort. Besonders hilfreich für die politische Arbeit der nächsten Jahre dürften diejenigen Beiträge sein, die einen analytischen Blick auf den politischen Alltag in den sieben Hamburger Bezirken ermöglichen. Unser Wunsch wäre, dass durch die Lektüre dieser Broschüre eine möglichst breite Diskussion in der Stadt angestoßen wird. Die Zukunft Hamburgs ist es wert.

Abschließend erlaube ich mir ein Zitat aus der Feder von Bernd Reinert, dem früheren Vorsitzenden der CDU-Bürgerschaftsfraktion. In der Festschrift zum zehnjährigen Bestehen unseres Landesverbands schrieb er: „Demokratie macht Arbeit. Mehr Demokratie macht mehr Arbeit.“ Ja, so ist das. Aber ich finde es auch gut so: Noch nie nahmen die Hamburgerinnen und Hamburger so lebhaft Anteil am politischen Geschehen vor ihrer Haustür. Und das ist es doch, was Demokratie lebendig macht...

Hamburg, im August 2018

## 2. 20 Jahre Bürgerbegehren in Hamburgs Bezirken - Daten und Analysen

Frank Rehmet

Bereich Wissenschaft und Dokumentation von Mehr Demokratie

### **Vorbemerkungen**

Eine umfassendere Datenanalyse der Hamburger Bürgerbegehren – insbesondere mit genaueren Daten zur Evokation von Bürgerbegehren durch den Senat – fand bislang noch nicht statt. Auch eine ausführlichere Auflistung aller 133 Bürgerbegehren und der elf Gegenvorlagen der Bezirksversammlungen bei einem Bürgerentscheid wurde bislang nicht veröffentlicht.

Einige Analysen finden sich in diesem Kapitel – die Auflistung aller 144 Verfahren befindet sich im Anhang 2.

### **Datengewinnung**

Eine inoffizielle Erfassung der Bürgerbegehren findet in den Bezirken Hamburgs statt, die Finanzbehörde bündelt die Informationen und versendet auf Anfrage eine Auflistung. Diese Liste ist ohne Gewähr auf Vollständigkeit und enthält Basis-Informationen zum Verlauf und zum formalen Ergebnis (zum Beispiel, dass die Bezirksversammlung das Anliegen des Bürgerbegehrens übernommen hat).

Um zu mehr und zu differenzierteren Aussagen zu gelangen, werden jedoch mehr Informationen benötigt. In einem Bundesland mit einem Evokationsrecht des Senats ist vor allem das tatsächliche (materielle) Ergebnis eines Verfahrens von großem Interesse. Um im obigen Beispiel zu bleiben: Wurde das Bürgerbegehren nach der Übernahme durch die Bezirksversammlung vom Senat evoziert und war somit erfolglos? Oder waren die Initiatoren erfolgreich, da ihr Anliegen umgesetzt wurde?

Der vorliegende Bericht berücksichtigt daher zahlreiche weitere Dokumente wie etwa Zeitungsartikel und Dokumente. Zugrunde lagen eigene Recherchen sowie die „Datenbank Bürgerbegehren“ – letztere ist ein Gemeinschaftsprojekt der Universitäten Wuppertal und Marburg sowie von Mehr Demokratie<sup>1</sup>.

### **Untersuchungszeitraum**

Der gesamte Untersuchungszeitraum erstreckt sich vom 1. Oktober 1998, dem Datum des Inkrafttretens der neuen Regelung, bis zum 1. August 2018 (Redaktionsschluss) und umfasst daher fast genau 20 Jahre.

---

<sup>1</sup> [www.datenbank-buergerbegehren.info](http://www.datenbank-buergerbegehren.info)

## **2.1 Zusammenfassung der Ergebnisse**

### **Anzahl der Verfahren und Häufigkeit**

- Anzahl: Von Oktober 1998 bis August 2018 gab es insgesamt 144 Verfahren, von denen 27 in einen Bürgerentscheid mündeten.
- Diese 144 Verfahren unterteilten sich in zwei Verfahrenstypen: 133 Bürgerbegehren wurden per Unterschriftensammlung durch die Bürger/innen eingeleitet, 11 Verfahren wurden von der Bezirksversammlung als Gegenvorschlag zu einem bürgerinitiierten Bürgerentscheid initiiert.
- Bezirks-Unterschiede: In Wandsbek gab es mit 42 Verfahren die meisten Verfahren, im Bezirk Mitte mit 7 Verfahren die wenigsten. Bei den Bürgerentscheiden führt hingegen der Bezirk Altona mit 11 Abstimmungsvorlagen vor Hamburg-Nord mit sechs.

### **Themenschwerpunkte**

- Die thematischen Schwerpunkte bildeten Wohngebietsprojekte mit 24 Prozent, öffentliche Sozial- und Bildungseinrichtungen mit 19 Prozent und – mit jeweils 13 Prozent – Verkehrsprojekte und Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen.

### **Ergebnisse und Erfolgchancen**

- In immerhin 15 Fällen konnten wir einen Teilerfolg/Kompromiss beobachten, ohne dass es zu einem Bürgerentscheid kam.
- Rein formal betrachtet, waren 45,7 Prozent aller abgeschlossenen Verfahren erfolgreich im Sinne der Vorlage. Für einen Erfolg braucht es nicht zwingend einen Bürgerentscheid: Bei 42 der 133 Bürgerbegehren (31,5 Prozent) beschloss die Bezirksversammlung im Sinne der Initiator/innen.
- Betrachtet man nur die Abstimmungen, so waren 55,6 Prozent (15 von 27) erfolgreich. Große Unterschiede waren beim Verfahrenstypus festzustellen: 15 von 16 bürgerinitiierten Bürgerentscheiden (94 Prozent) waren erfolgreich im Sinne der Abstimmungsvorlage. Hingegen war keine einzige der 11 Gegenvorlagen der Bezirksversammlung erfolgreich.
- Analysiert wurde auch, wie viele der (formal) erfolgreichen Bürgerbegehren de facto nicht erfolgreich waren. Dies betraf immerhin 21 von 130 abgeschlossenen Bürgerbegehren, die entweder gescheitert (15) oder teilweise gescheitert (6) sind: Hier wurden die Besonderheiten Hamburgs deutlich (Evokationsrecht des Senats).

### **Abstimmungsbeteiligung und hypothetisches Zustimmungsquorum**

- Die durchschnittliche Abstimmungsbeteiligung lag bei 24,8 Prozent. Dies liegt vor allem daran, dass das Thema eines Bürgerentscheids oft nicht den gesamten Stadtbezirk betrifft, sondern nur einen Stadtteil. Zudem wissen wir aus anderen Bundesländern, dass je größer eine Gemeinde/Stadt ist, desto niedriger die Abstimmungsbeteiligung ist.
- Die höchste Beteiligung wurde in Altona beim IKEA-Bürgerentscheid mit 43,5 Prozent festgestellt.
- In Hamburg entscheidet die Mehrheit der Abstimmenden. Bei einem hypothetischen Zustimmungsquorum von 25 Prozent wären fast alle – 25 der 27 Bürgerentscheide oder 93 Prozent – ungültig gewesen, bei einem hypothetischen Zustimmungsquorum von 20 Prozent insgesamt 22 von 27 (81 Prozent aller Bürgerentscheide). Die Erfolgchancen von Bürgerinitiativen würden durch ein Zustimmungsquorum also dramatisch sinken.

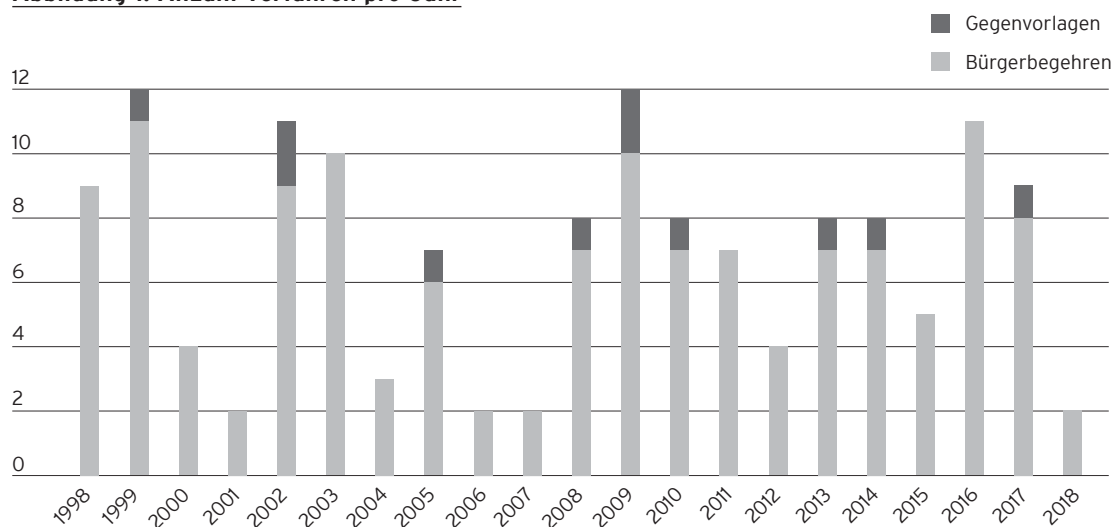
## 2.2 Anzahl und Häufigkeit

In den Bezirken Hamburgs fanden seit dem 1. Oktober 1998 insgesamt 144 Verfahren, davon 133 Bürgerbegehren und 11 Gegenvorschläge der Bezirksversammlungen zu einem Bürgerentscheid statt. Davon gelangten 27 zu einem Bürgerentscheid – 16 bürgerinitiierte und elf Gegenvorschläge.

Bei unserer Zählweise gilt es zu beachten, dass wir einen Gegenvorschlag der Bezirksversammlung bei einem Bürgerentscheid als eigenen Fall ansehen.

Dies ist zum einen dadurch begründet, dass über eine gesonderte Fragestellung abgestimmt wird. Zum anderen orientiert sich dies an der Erfassungspraxis in der Schweiz sowie am deutschlandweiten Bürgerbegehrensbericht, der gemeinsam von der Universität Wuppertal, der Universität Marburg und Mehr Demokratie herausgegeben wird<sup>2</sup>. Die folgende Grafik veranschaulicht die Anzahl der Verfahren pro Jahr – wobei zu berücksichtigen ist, dass das Jahr 1998 nur drei Monate und 2018 nur sieben Monate umfasst.

**Abbildung 1: Anzahl Verfahren pro Jahr**



Anmerkung: Das hier zugeordnete Jahr ist das Jahr der Einleitung des Verfahrens. Im Falle Hamburgs ist dies das Jahr der offiziellen Anzeige des Bürgerbegehrens beim zuständigen Bezirksamt bzw. das Jahr, in dem die Bezirksversammlung die Gegenvorlage zum Bürgerentscheid beschlossen hat.

Die Abbildung verdeutlicht, dass die Anzahl der neuen Verfahren zwischen zwei und zwölf pro Jahr schwankt. Der zwanzigjährige Durchschnitt liegt bei 7,2 Verfahren pro Jahr.

### Häufigkeit

Mit diesen 7,2 Verfahren pro Jahr fand also durchschnittlich in einem Bezirk pro Jahr ein Verfahren statt. Dieser Wert der Häufigkeit eines Verfahrens lässt sich mit anderen Bundesländern vergleichen, die allerdings anders strukturiert sind und über mehr Gemeinden verfügen. Im bundesdeutschen Vergleich liegt Hamburg an der Spitze, gefolgt von Berlin (alle 3 Jahre ein Verfahren pro Bezirk), Bremen (alle 5 Jahre) und Nordrhein-Westfalen (alle 13 Jahre pro Gemeinde<sup>3</sup>). Jedoch ist ein Vergleich der Stadtstaaten mit Flächenländern nur bedingt aussagekräftig.

Hier ist daher allgemein festzuhalten, dass es in Hamburgs Bezirken im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland zu verhältnismäßig vielen Verfahren kam. Dadurch ist das Instrument „Bürgerbegehren“ sehr bekannt. Von „Schweizer Verhältnissen“ ist Hamburg bzgl. der Häufigkeit indes ein ganzes Stück weit entfernt. So stimmen etwa in der Schweizer Stadt Winterthur im Kanton Zürich die Bürger/innen über bis zu zehn kommunale Abstimmungsvorlagen pro Jahr ab. Sehr viele Verfahren sind in Winterthur obligatorische Referenden über Themen, die als besonders wichtig erachtet werden – oft sind dies höhere Investitionen oder andere Haushaltsfragen.

<sup>2</sup> zuletzt 2016: <https://www.mehr-demokratie.de/buergerbegehrensbericht/>

<sup>3</sup> vgl. Bürgerbegehrensbericht 2016 von Mehr Demokratie, Tabelle 5a, S. 20



### 2.3 Verteilung nach Bezirken

Von großem Interesse ist, ob es Unterschiede zwischen den Bezirken gibt. Wie häufig finden Bürgerbegehren in Altona oder Bergedorf statt? Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung nach Bezirken.

**Tabelle 1: Verteilung nach Bezirken**

Bezirk	Einwohner (30.12.2016)	Anzahl Verfahren gesamt	Davon gelangten zum Bürgerentscheid / zur Abstimmung (inkl. Gegenvorlagen)
Wandsbek	429.918	42	4
Altona	270.263	36	11
Eimsbüttel	262.130	22	3
Nord	306.732	17	6
Harburg	163.771	12	0
Bergedorf	126.395	8	2
Mitte	301.550	7	1
<b>Gesamt</b>		<b>144</b>	<b>27</b>

Die Auswertung ergab, dass in Wandsbek (42) und Altona (36) die meisten, in Bergedorf (8) und Mitte (7) die wenigsten Verfahren stattfanden.

Betrachtet man hingegen die Abstimmungsvorlagen, so führt Altona (11) vor Nord und Wandsbek. Nur im Bezirk Harburg kam es bislang noch zu keinem Bürgerentscheid.

Über die Hintergründe der Unterschiede kann hier nur eine erste Vermutung angestellt werden. Auffällig ist, dass mit Wandsbek der einwohnerstärkste Bezirk mit einer vergleichsweise großen Fläche ganz vorne liegt. Somit gibt es hier mehr mögliche Themen wie etwa eine größere Zahl öffentlicher Einrichtungen (zum Beispiel Kundenzentren oder Stadtteilbibliotheken) oder eine größere Zahl an Flächen, über deren Nutzung/Bebauung Konflikte entstanden und es zu Bürgerbegehren kam. Angesichts der geringen Fallzahlen sollten jedoch noch weitere 20 Jahre Praxis abgewartet werden, bevor man Schlussfolgerungen zieht.

## 2.4 Themenbereiche

**Tabelle 2: Themenbereiche**

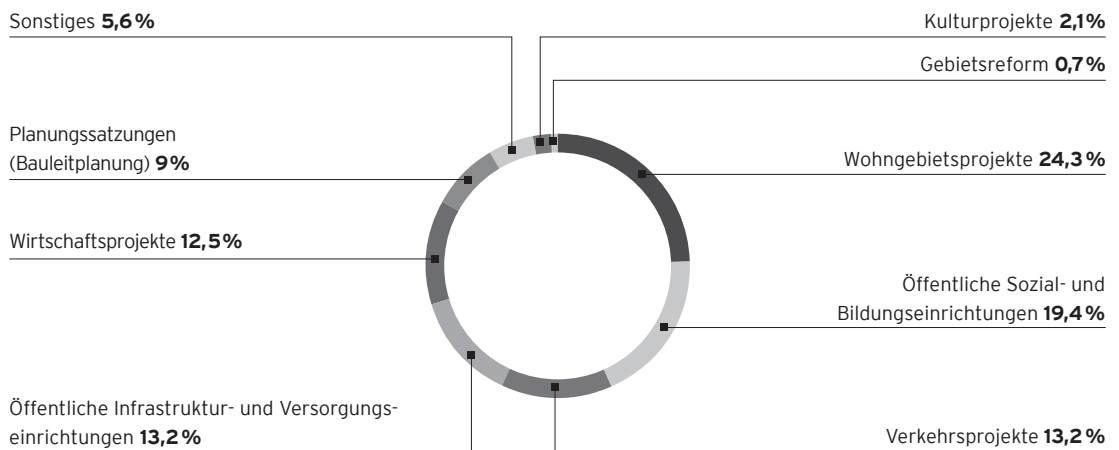
Themenbereich	Beispiele	Anzahl Verfahren	Anteil in %
Wohngebietsprojekte	Wohngebiete (Gestaltung, Größe)	35	24,3
Öffentliche Sozial- und Bildungseinrichtungen	Schulen, Kindergärten, Bäder	28	19,4
Verkehrsprojekte	Öffentlicher Nahverkehr, Straßenbaumaßnahmen, Fußgängerzonen	19	13,2
Öffentliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen	Kundenzentren/Bürgerservice, Flüchtlingsunterkünfte	19	13,2
Wirtschaftsprojekte	Gewerbegebiete, Hotelprojekte	18	12,5
Planungssatzungen (Bauleitplanung)	Bebauungspläne, Festlegung der Höhe von Gebäuden	13	9,0
Sonstiges	Baumfällungen	8	5,6
Kulturprojekte	Kunstprojekte, Denkmäler	3	2,1
Gebietsreform	Zuordnung von Stadtteilen zu einem Bezirk	1	0,7
<b>Gesamt</b>		<b>144</b>	<b>100,0</b>

Zunächst ist eine große Themenvielfalt zu beobachten. Dies liegt an der liberalen gesetzlichen Grundlage, die nur sehr wenige Themen ausschließt. In anderen Bundesländern sind mehr Themen – in einigen wenigen sogar die gesamte Bauleitplanung – verboten.

In Hamburg ist der häufigste Themenbereich „Wohngebietsprojekte“ (24,3 Prozent). Dies spiegelt wider, was die Stadt in den letzten Jahren besonders intensiv beschäftigt hat. Auf Platz 2 bis 4 folgen „Öffentliche Sozial- und Bildungseinrichtungen“ (19,4 Prozent), „Verkehrsprojekte“ sowie „Öffentliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen“ (jeweils 13,2 Prozent).

Die folgende Abbildung illustriert diese Verteilung der Themen.

**Abbildung 2: Themenbereiche**



## 2.5 Ergebnisse und Erfolgsquote

Welche Ergebnisse haben Bürgerbegehren? Hier ist zunächst nach dem formalen Ergebnis und dem materiellen Ergebnis zu unterscheiden. Obgleich oft dasselbe, gibt es – insbesondere in Hamburg – einige Fälle, bei denen das formale Ergebnis vom materiellen abweicht.

### Formales Ergebnis

**Tabelle 3: Formale Ergebnisse**

Ergebniskategorie	Ergebnis	Anzahl Verfahren	Anteil (in %)
Offen	Offen	3	2,1
BB gelangt nicht zum BE	BB nicht eingereicht	18	12,5
	BB zurückgezogen	5	3,5
	Kompromiss	15	10,4
	Positiv erledigt durch neuen Bezirksversammlungsbeschluss	42	29,2
BE findet statt	Unzulässig	34	23,6
	BE im Sinne des Begehrens	9	6,3
	BE im Stichtentscheid angenommen	6	4,2
	BE nicht im Sinne des Begehrens	6	4,2
	BE im Stichtentscheid gescheitert	6	4,2
<b>Gesamt</b>		<b>144</b>	<b>100,0</b>

Abkürzungen: BB = Bürgerbegehren, BE = Bürgerentscheid

- Von den 144 Verfahren gelangten 27 zur Abstimmung.
- 34 aller Verfahren (23,6 Prozent) oder – wenn man nur die Bürgerbegehren betrachtet – 34 von 133 Bürgerbegehren (25,6 Prozent) waren unzulässig, dies entspricht in etwa dem bundesweiten Durchschnitt. Mehrere davon waren aber nicht formal oder inhaltlich unzulässig, sondern wurden nur deshalb für unzulässig erklärt, weil der Senat dem Bezirk eine entsprechende Anweisung zur Umsetzung eines Projekts (zum Beispiel eines Bebauungsplans) erteilt hat.
- In immerhin 15 Verfahren einigten sich die Beteiligten auf einen Kompromiss. Immer wieder wird dem Instrument Volks-/Bürgerbegehren ja eine „Kompromissfeindlichkeit“ unterstellt. Die Zahlen für Hamburg widersprechen diesen Unterstellungen diametral.
- Wie erfolgreich waren die Verfahren? Erfolg wird hier als „Entscheidung im Sinne der Vorlage“ definiert und umfasst daher die Ergebnisse „positiv erledigt durch neuen Beschluss der Bezirksversammlung“, „Erfolg im Bürgerentscheid“ und Erfolg im Stichtentscheid. Als halben Erfolg werteten wir das Ergebnis „Kompromiss“. Die formale Erfolgsquote in Hamburg betrug 45,7 Prozent (64,5 von 141 abgeschlossenen Verfahren) und war somit höher als der bundesweite Durchschnitt (38,7 Prozent).
- Betrachtet man nur die 130 abgeschlossenen Bürgerbegehren, so waren fast die Hälfte (63,5 von 130 = 48,8 Prozent) formal erfolgreich

### Bürgerentscheide/Gegenvorlagen

Betrachtet man nur die 27 Abstimmungen, so ergibt sich folgendes Bild.

**Tabelle 4: Ergebnisse der Bürgerentscheide nach Verfahrenstyp**

Ergebnis	BE nach Bürgerbegehren	BE aufgrund Gegenvorlage der Bezirksversammlung	Gesamt
BE im Sinne des Begehrens	9	0	9
BE im Stichtscheid angenommen	6	0	6
BE nicht im Sinne des Begehrens	1	5	6
BE im Stichtscheid gescheitert	0	6	6
<b>Gesamt</b>	<b>16</b>	<b>11</b>	<b>27</b>

Abkürzung: BE = Bürgerentscheid

Interessant: Während 15 von 16 Bürgerbegehren im Bürgerentscheid erfolgreich waren, gelang dies keinem einzigen der 11 Gegenvorlagen der Bezirksversammlung.

### Materielles Ergebnis und Evokationsrecht des Senats

Die formale Betrachtungsweise ist die eine, ein anderes Bild zeigt sich, wenn man das materielle, tatsächliche Ergebnis („outcome“) betrachtet.

Dies ist insbesondere in Hamburg notwendig, denn in Hamburg gelten folgende Besonderheiten:

- „Evokation“: In diesen Fällen hat der Senat den Beschluss der Bezirksversammlung oder den Bürgerentscheid evoziert und somit die Entscheidung an sich gezogen, wozu er bei einem „gesamtstädtischen Interesse“ berechtigt ist. Formell hatte das Bürgerbegehren Erfolg (entweder übernahm die Bezirksversammlung die Forderungen des Begehrens oder der Bürgerentscheid war im Sinne des Begehrens erfolgreich), materiell scheiterte jedoch das Anliegen.
- So genannte „Kalte Evokation“: In diesen Fällen hat der Senat nicht einen Beschluss der Bezirksversammlung oder einen Bürgerentscheid evoziert, sondern den Bezirk angewiesen, im gesamtstädtischen Interesse zu handeln und ein Projekt umzusetzen - um ein Beispiel zu nennen: den Bebauungsplan X entsprechend der Anweisung des Senats umzusetzen. Formal folgte daraufhin meist eine Unzulässigkeitserklärung des Bürgerbegehrens von Seiten des Bezirks. Formal sowie materiell scheiterte somit das Anliegen des Bürgerbegehrens.

Betrachtet man nun die materiellen Ergebnisse, so ergibt sich für die 141 abgeschlossenen Verfahren:

- 44 waren materiell erfolgreich, 31 teilweise erfolgreich
- Materiell waren somit 59,5 ( $44 + 0,5 \cdot 31$ ) von 141 Verfahren erfolgreich. Die materielle Erfolgsquote aller Verfahren betrug somit 42,2 Prozent und somit 3,5 Prozentpunkte niedriger als die formale Erfolgsquote (45,7 Prozent).

Betrachtet man nur die 130 abgeschlossenen Bürgerbegehren, so ergibt sich entsprechend:

- 40 waren materiell erfolgreich, 29 teilweise erfolgreich.
- Materiell waren somit 54,5 ( $40 + 0,5 \cdot 29$ ) von 130 Verfahren erfolgreich. Die materielle Erfolgsquote aller abgeschlossenen Bürgerbegehren betrug somit 41,9 Prozent und somit 6,9 Prozentpunkte weniger als die formale Erfolgsquote der Bürgerbegehren (48,8 Prozent).

Wie viele der formal erfolgreichen Bürgerbegehren waren de facto nicht erfolgreich?

Die Auswertung ergab, dass

- von den 57 formal erfolgreichen Bürgerbegehren insgesamt 21 de facto scheiterten (15) oder teilweise scheiterten (6). Das Evokationsrecht des Senats spielte hierbei eine große Rolle, wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden.

- von den 15 teilweise erfolgreichen („Ergebnis: Kompromiss“) alle 15 auch de facto einen Teilerfolg erzielten.

#### **Evokation durch den Senat**

Ausgewertet wurde auch, in wie vielen Fällen der Senat einen Beschluss des Bezirks evoziert hat bzw. „kalt“ evoziert (per Anweisung an den Bezirk) hat. Insgesamt konnte dies für 19 der 133 Bürgerbegehren – also in mehr als 10 Prozent – nachgewiesen werden. Viele davon betrafen Wohngebiete/die Bauleitplanung, wie die nachfolgende Auflistung zeigt (Details zu allen Fällen: siehe Anlage 2).

#### ■ **Evokation eines (erfolgreichen) Bürgerentscheids in drei Fällen:**

1. Für Erhalt des Bismarckbads, Bezirk Altona, im Jahr 2005
2. Für Erhalt Buchenhof-Wald/gegen Wohnungsbau, Bezirk Altona, im Jahr 2009
3. Langenhorn 73 – Für Erhalt von Wohnraum, Bezirk Nord, im Jahr 2010/2011

#### ■ **Evokation eines Bezirksversammlungsbeschlusses, der sich auf ein Bürgerbegehren bezog, in zehn Fällen**

1. Gegen Bebauungsplan Altona-Holzhafen, Bezirk Altona, im Jahr 1999
2. – 5. Gegen Neubaugebiete / für Unterschutzstellung von Flächen als Naturschutzgebiete, jeweils Bezirk Wandsbek, alle im Jahr 2002
6. Für Erhalt Bücherhalle Sasel, Bezirk Wandsbek, im Jahr 2005
7. Für Erhalt Altonaer Kleingärten, Bezirk Altona, im Jahr 2008
8. Für Erhalt Bücherhalle Iserbrook, Bezirk Altona, im Jahr 2009
9. Gegen Ausbau eines Wanderwegs, Bezirk Harburg, im Jahr 2011
10. Für Erhalt Beachclub, Bezirk Harburg, im Jahr 2014

#### ■ **„Kalte“ Evokation: Anweisung an einen Bezirk, so dass ein Bürgerbegehren für unzulässig erklärt wurde, in sechs Fällen**

1. Eden für jeden / Erhalt von Kleingärten, Bezirk Nord, im Jahr 2013
2. Für Erhalt Grünfläche am Peterskamp in Eilbek, Bezirk Wandsbek, im Jahr 2013
3. Erhalt Kleingartenanlage Mühlenkoppel, Bezirk Eimsbüttel, im Jahr 2016
4. Kein Rahlstedt 131 (Gewerbegebiet), Bezirk Wandsbek, im Jahr 2016
5. Bahrio 68 (Bebauungsplan), Bezirk Altona, im Jahr 2017
6. Erhalt Freibad Rahlstedt-Wiesenredder (Bebauungsplan), Bezirk Wandsbek, im Jahr 2018

## 2.6 Abstimmungsbeteiligung

Im Durchschnitt – so ergab die Auswertung – betrug die Abstimmungsbeteiligung 24,8 Prozent. Auf den ersten Blick erscheint dies ein geringer Wert, auf den zweiten Blick erklärt sich dies aber:

1. Eine Abstimmung zu einem einzelnen Thema ist nicht mit einer Wahl, bei der es um grundlegende Richtungsentscheidungen, Programme und Personen geht, zu vergleichen. Ein Vergleich zu den Wahlen der Bezirksversammlungen hinkt also, zumal diese 2014 zugleich mit den Wahlen zum Europäischen Parlament stattfand.
2. Die geringe Abstimmungsbeteiligung liegt vor allem daran, dass das Thema eines Bürgerbegehrens oft nicht den gesamten Stadtbezirk betrifft, sondern nur einen Stadtteil (Beispiel Freibad Ohlsdorf im Bezirk Hamburg-Nord) oder nur den Teil eines Stadtteils. Dies bestätigt der Blick auf die bislang höchsten Beteiligungswerte: 43,5 Prozent beim Bürgerentscheid „Pro IKEA“ in Altona und 40,3 Prozent beim Entscheid „Elbstrand retten“/gegen Fahrradweg, ebenfalls in Altona. In beiden Fällen war das Thema für sehr viele im Bezirk von Interesse, sei es als potenzieller Kunde von Ikea oder als Radfahrer/Spaziergänger an der Elbe. Die niedrigste Beteiligung war beim Bürgerentscheid gegen den Bebauungsplan Langenhorn 73 im Bezirk Hamburg-Nord mit 14,4 Prozent zu verzeichnen. Dort war nur ein Teil eines Stadtteils im Bezirk betroffen.
3. Wir wissen aus anderen Bundesländern, dass je größer eine Gemeinde/Stadt ist, desto niedriger die Abstimmungsbeteiligung ist. Im Bürgerbegehrensbericht von Mehr Demokratie 2016 wird der Wert für Städte mit 200.000 bis 500.000 Einwohner/innen mit durchschnittlich 28,8 Prozent angegeben (Tabelle 5, S. 30). Ein Wert von unter 30 Prozent im Durchschnitt ist also kein spezifisches Hamburger Phänomen.

Eine Studie aus der Schweiz zeigt, dass die „durchschnittliche Beteiligung“ je Bürgerentscheid für ein differenziertes Bild der Bürgerbeteiligung nicht ausreicht. Der Forscher Uwe Serdült hat für die Stadt St. Gallen nachgewiesen, dass nicht immer dieselben Menschen an den unterschiedlichen Bürgerentscheiden teilnehmen. Er hat sieben kommunale Abstimmungen innerhalb von zwei Jahren genauer unter die Lupe genommen. Sein Forschungsergebnis lautet:

- Die durchschnittliche Beteiligung an einem einzelnen Bürgerentscheid in St. Gallen betrug 45 bis 50 Prozent.
- An mindestens einem von zwei Bürgerentscheiden haben sich jedoch 66 Prozent beteiligt.
- Und an mindestens einem von sieben Bürgerentscheiden innerhalb der zwei Jahre haben sich sogar 75 Prozent beteiligt (diesen Wert nennt er „kumulierte Beteiligungsquote“).
- Übertragen auf Hamburg würde das bedeuten, dass zwar die durchschnittliche Beteiligung vergleichsweise gering ist, aber insgesamt und über einen längeren Zeitraum hinweg sich sehr viel mehr Bürger/innen eines Bezirks an einem Bürgerentscheid beteiligt haben als „nur“ 24,8 Prozent.

## 2.7 Hypothetisches Zustimmungsquorum

Aus den Daten zur Abstimmungsbeteiligung folgt, dass für Hamburgs Bezirke ein Zustimmungsquorum von 25 Prozent nahezu alle Bürgerentscheide ungültig machen würde: Denn bei einer Abstimmungsbeteiligung von 24,8 Prozent würde selbst eine 100%-Mehrheit an Ja-Stimmen nicht ausreichen – die geforderte Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten wäre nicht erreichbar. Der Gesetzgeber hat also wohlweislich auf ein Zustimmungsquorum verzichtet. Dennoch gibt es immer wieder Stimmen, die ein solches fordern.

Daher soll hier analysiert werden, wie sich denn ein – hypothetisches – Zustimmungsquorum bei den 27 Bürgerentscheiden (16 bürgerinitiierte Bürgerentscheide und elf Gegenvorlagen) ausgewirkt hätte. Das Ergebnis lautet:

- 25 von 27 Bürgerentscheiden (93 Prozent) wären an einem Zustimmungsquorum von 25 Prozent gescheitert. Nur die Entscheide „Pro IKEA“ und „Rettet den Elbstrand“ hätten diese Hürde übersprungen, in beiden Fällen war eine weit über den Stadtteil hinausragende Bedeutung für den Bezirk vorhanden.
- 22 von 27 Bürgerentscheiden (81 Prozent) wären an einem Zustimmungsquorum von 20 Prozent gescheitert.
- 16 von 27 Bürgerentscheiden (59 Prozent) wären an einem Zustimmungsquorum von 15 Prozent gescheitert.
- Die Erfolgchancen von Bürgerinitiativen würden somit dramatisch verschlechtert.
- Wenn man zusätzlich noch in Betracht zieht, dass das Vorhandensein eines Zustimmungsquorums die Abstimmungsbeteiligung senkt (Anreiz zu Boykottaufrufen oder zu Diskussionsverweigerungen), dann ist von einer noch größeren negativen Wirkung auszugehen.

### 3. Bürgerentscheide im „Stadtstaat“ Hamburg

Heiner Bode

Mitglied im Landesvorstand von Mehr Demokratie Hamburg

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind Instrumente der direkten Demokratie, die in Deutschland inzwischen in allen Bundesländern als Elemente der kommunalen Selbstverwaltung existieren. Gesetzlich verankert und geregelt sind sie jeweils auf Landesebene. Die Einführung erfolgte zu unterschiedlichen Zeitpunkten, die Verfahrensregeln unterscheiden sich zum Teil erheblich. In Hamburg regelt das Bezirksverwaltungsgesetz die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf der Bezirksebene. Für die Ebene der gesamten „Freien und Hansestadt Hamburg“ gibt es Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid als Instrumente der Volksgesetzgebung eines Bundeslandes. Diese Instrumente werden dann auch für kommunale Angelegenheiten benutzt, die ganz Hamburg betreffen, weil auf dieser Ebene Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nicht vorgesehen sind.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland macht keine Aussagen zu Bürgerbegehren und -entscheiden. Artikel 28 des Grundgesetzes formuliert die Mindestanforderungen an die Landesverfassungen bezüglich der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung:

Ausschnitt aus Artikel 28 des Grundgesetzes:

„(1) (...) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar.

(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; ...

(3) Der Bund gewährleistet, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.“

Der Begriff „Stadtstaat“, der häufig für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg verwendet wird, kommt in diesem Artikel und auch im übrigen Grundgesetz nicht vor. Es handelt sich um Bundesländer, für die im Grundsatz die gleichen Regeln gelten wie für andere Länder auch. Besonderheiten ergeben sich bei der Anwendung von Gesetzen und beim Länderfinanzausgleich, nicht aber bezüglich der Gewährleistung demokratischer Rechte.

Entspricht die verfassungsmäßige Ordnung Hamburgs den Bestimmungen des Grundgesetzes? Die wesentlichen Aussagen zu Land und Gemeinden sind in den Artikeln 1, 4 und 6 der Hamburger Landesverfassung enthalten. Dort heißt es:

Ausschnitte aus der Hamburger Landesverfassung bezüglich Land und kommunaler Selbstverwaltung:

Artikel 1

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.

(...)

Artikel 4

(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt.

(2) Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksämter zu bilden, denen die selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt. An der Aufgabenerledigung wirken die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit.

(...)



## Artikel 6

(1) Die Bürgerschaft ist das Landesparlament.

(...)

(Aus den Vorbemerkungen der Landeszentrale für politische Bildung: „Die Änderung der Verfassung vom 16. Oktober 2006 betraf den Artikel 4 Absatz 2. Zum ersten Mal sind in der Hamburger Verfassung die Bezirke und Bezirksämter genannt. Dadurch ist ihnen eine größere rechtliche Bedeutung zuerkannt.“)

In der vorläufigen Landesverfassung von 1946 wurde in Artikel 1 noch explizit eine Doppelrolle festgeschrieben: „Die Hansestadt Hamburg ist ein deutsches Land und gleichzeitig eine Gemeinde.“. Ähnliches steht übrigens in der derzeit gültigen Landesverfassung von Berlin über Berlin. In der aktuellen Hamburger Landesverfassung wird Hamburg eindeutig als Bundesland eingestuft. Auch der des öfteren verwendete Begriff „Einheitsgemeinde“ taucht in der aktuellen Landesverfassung nicht auf.

Artikel 4 Satz 1 legt dann kurz und bündig fest, wie es um das im Grundgesetz garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung in Hamburg verfassungsmäßig bestellt ist: Staatliche und gemeindliche Tätigkeiten werden nicht getrennt, die Kommunalverwaltung ist in Hamburg per Landesverfassung verstaatlicht, die kommunale Selbstverwaltung im Grunde verboten.

### **Die Stellung der Bezirke**

Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Bezirke? Die Bezirksversammlungen werden ja häufig als Kommunalwahlen aufgefasst, Bürgerbegehren und -entscheid als typische kommunalpolitische Instrumente sind auf Bezirksebene vorgesehen und werden häufig genutzt. In der Hamburger Verfassung werden Bezirke und Bezirksämter überhaupt erst seit einer Verfassungsänderung von 2006 genannt. Artikel 4 Satz 2 der Landesverfassung lässt bezüglich der grundsätzlichen Bedeutung keinerlei Zweifel aufkommen: Den Bezirksämtern obliegt die selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben. Die Bezirksversammlungen wirken an der Aufgabenerledigung mit. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung. Von einem durch die Verfassung garantierten Recht auf Selbstverwaltung ist überhaupt keine Rede.

Die „selbstständige Erledigung“ wird im Bezirksverwaltungsgesetz weiter präzisiert: Der Senat hat die Befugnis, im Einzelfall Weisungen zu erteilen, Angelegenheiten selbst zu erledigen, oder die Erledigung Senatsämtern und Fachbehörden zu übertragen.

Wie sieht es um das im Grundgesetz vorgesehene Recht auf Wahl einer Gemeindevertretung aus? In Artikel 6 wird die Bürgerschaft ausdrücklich als Landesparlament definiert. Auch die weiteren Festlegungen bezüglich Wahl und Aufgaben entsprechen den üblichen Bestimmungen eines Landtages. Für die Bürgerschaftswahlen ist die deutsche Staatsbürgerschaft Voraussetzung, die für Kommunalwahlen geforderte Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft genügt nicht. Außerdem ist die Fünf-Prozent Sperrklausel explizit vorgesehen, die bei Bundestags- und Landtagswahlen üblich ist, in einer Reihe von Bundesländern für Kommunalwahlen aber inzwischen als verfassungswidrig eingestuft und abgeschafft wurde.

Dieses Landesparlament wählt nun den sogenannten Ersten Bürgermeister. In den meisten Bundesländern ist inzwischen die Direktwahl der Bürgermeister üblich, EU-Bürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind ebenfalls wahlberechtigt. In Hamburg ist „Erster Bürgermeister“ die Bezeichnung für das Amt des Ministerpräsidenten, dem aufgrund von Artikel 4 Satz 1 auch die Befugnisse eines Bürgermeisters zustehen.

### **Erste Schlussfolgerungen**

Die in Grundgesetz Artikel 28 verankerten Rechte der Gemeinden finden sich in der Hamburger Landesverfassung nicht wieder.

Es lassen sich zunächst folgende Schlussfolgerungen ziehen:

1. Die Hamburger Landesverfassung entspricht nicht den Bestimmungen des Grundgesetzes zur Selbstverwaltung der Gemeinden. Gemeindliche Tätigkeiten werden nur insoweit erwähnt, dass sie von staatlichen Tätigkeiten nicht getrennt werden. Das ist im Grunde das Gegenteil von Selbstverwaltung.
2. Damit ist in Hamburg auch das im Grundgesetz vorgesehene aktive und passive Wahlrecht nichtdeutscher EU-Bürger für Gemeindevertretungen ausgehebelt. Sie dürfen sich an Bezirksversammlungswahlen sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligen. Die sind aber verfassungsrechtlich und häufig genug auch in der politischen Konsequenz bedeutungslos.
3. Verfassungsmäßig scheint es in Hamburg überhaupt keine gewählte Volksvertretung zu geben, die für die kommunalpolitischen Entscheidungen zuständig ist. Die Bezirksversammlungen haben keine wirkliche Entscheidungskompetenz, die Bürgerschaft ist ein Landesparlament, aber keine Kommunalvertretung. Das Amt eines Bürgermeisters im eigentlichen Sinne existiert in Hamburg nicht.

### **Auswirkungen auf die politische Praxis für ganz Hamburg und darüber hinaus**

In welchem Umfang und auf welchen Wegen in Hamburg einzelne Bürgerentscheide außer Kraft gesetzt oder bereits im Vorfeld verhindert werden, wird in dieser Broschüre an anderer Stelle beschrieben. Die oben beschriebene Verfassungslage hat darüber hinaus erhebliche Konsequenzen für politische Entscheidungsprozesse gehabt, die ganz Hamburg nachhaltig betreffen.

1. Das Referendum über die Olympiabewerbung war vom Prinzip her eine kommunalpolitische Entscheidung: Für die olympischen Spiele bewerben sich Städte, keine Länder. Verfassungsmäßig war ein solches Referendum bis dahin nicht vorgesehen, die Landesverfassung musste deshalb geändert werden. Das Referendum wurde aber nicht als Instrument einer für ganz Hamburg zuständigen Kommunalpolitik (Ratsreferendum) eingeführt. Vielmehr wurde die Volksgesetzgebung geändert – und potentiell eingeschränkt –, obwohl eine Entscheidung für oder gegen eine Bewerbung zu olympischen Spielen keine gesetzgeberische und zuallererst auch keine landespolitische ist.
2. Für die Beteiligung am Referendum galten entsprechend die Regelungen für Volksentscheide und Landtagswahlen. Diese setzen die deutsche Staatsbürgerschaft voraus, die Staatsangehörigkeit innerhalb der EU genügt nicht. Der Ausschluss von einer wichtigen kommunalpolitischen Entscheidung ist eine erhebliche Einschränkung demokratischer Grundrechte. Dies ist besonders beschämend bei einem Gegenstand wie den Olympischen Spielen, die vor allem dem Zweck der Völkerverständigung dienen sollen. Angesichts der aktuellen Entwicklungen in der EU ist im Gegenteil aus der Metropole Hamburg mit ihrer internationalen Bedeutung eine Stärkung demokratischer Rechte zumindest der EU-Bürgerinnen und Bürger zu erwarten, wenn die Bekenntnisse zu Europa ernst gemeint sein sollen.
3. Die Entscheidungen über die Unterbringung der gestiegenen Zahl geflüchteter Menschen im Jahr 2016 wurden zentral durch den Senat, die Hamburger Landesregierung gefällt. Die Bestrebungen von Bürgerinitiativen für Mitentscheidungen vor Ort oder auf Ebene der Bezirke über Zahl, Ort und Größe der zu schaffenden Einrichtungen liefen damit ins Leere. Als einzige Möglichkeit, auf die Ausgestaltung der Unterbringung Einfluss zu nehmen, blieb damit der Weg über die Volksgesetzgebung. Der Versuch einer gesetzlichen Regelung für ganz Hamburg enthielt notwendigerweise allgemeine Bestimmungen und konnte deshalb vom Prinzip her nicht den konkreten Anforderungen vor Ort Rechnung tragen – das ist das grundsätzliche Problem einer gesetzlichen Regelung. Manche dieser allgemeinen Bestimmungen waren umstritten, teilweise wohl auch interpretationsbedürftig. Die Volksinitiative erhielt einerseits in kurzer Zeit viel Zuspruch von Menschen, die den grundsätzlichen Anspruch der „gelingenden Integration“ teilten. Es gab aber auch die Versuche prinzipieller Gegner der Aufnahme von Menschen auf der Flucht, die Initiative als Anknüpfungspunkt zur Behinderung jeglicher Maßnahmen für die Unterbringung zu nutzen. Ergebnis waren massive politische Auseinandersetzungen in einem teilweise vergifteten Diskussions-

klima. Eine wesentliche Ursache dafür war die Tatsache, dass über Aufgaben, die grundsätzlich durch örtliche Gemeinschaften zu lösen sind, zentral durch die Landesregierung entschieden wurde.

4. Die Erfahrung, dass mit Bezirksversammlungen kaum wirklicher politischer Einfluss ausgeübt wird, kann zum ohnehin bestehenden Ansehensverlust der repräsentativen Demokratie beitragen. Angesichts sinkender Wahlbeteiligung einerseits, der Zunahme rechtspopulistischer Kräfte andererseits kann dies Wasser auf die Mühlen antidemokratischer Kräfte sein – oder die Notwendigkeit unterstreichen, sich für die Stärkung demokratischer Rechte einzusetzen. Letzteres gilt auch für die Erfahrungen mit Bürgerentscheiden. Ein Bedeutungszuwachs von Bürgerentscheiden muss überhaupt nicht auf Kosten der repräsentativen Demokratie gehen, wie dies häufig unterstellt wird. Im Gegenteil: Die Durchführung von Bürgerentscheiden in einem fruchtbaren Diskussionsklima unter Beteiligung von Parteien und Abgeordneten und die selbstverständliche Umsetzung ihrer Ergebnisse kann zu einer deutlich stärkeren Anerkennung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter führen und Populisten das Wasser abgraben.

### **Welche Rolle können die Bezirke spielen?**

Es ist häufig von der Stärkung der Bezirke die Rede, wenn es um eine bürgernähere Verwaltung und um mehr Bürgerbeteiligung geht. Der Gedanke ist naheliegend, weil Bezirksversammlungen im Ablauf Kommunalwahlen ähneln, und weil Bürgerbegehren und -entscheide auf Bezirksebene möglich sind und auch genutzt werden. Die Hamburger Bezirke und Bezirksversammlungen haben aber nach Maßgabe der Landesverfassung vom Grundsatz her nichts und in der Praxis nur sehr eingeschränkt etwas mit kommunaler Selbstverwaltung zu tun. Im Gegenteil sind sie vom rechtlichen Status eher mit Landesbezirken von Flächenländern und zugleich mit Stadtbezirken von Großstädten zu vergleichen. Die Übertragung von Landesaufgaben ist möglich. Sie unterscheiden sich im rechtlichen Status erheblich von den Bezirken in Berlin, für die ausdrücklich die Grundsätze der Selbstverwaltung und die örtlichen Verwaltungsaufgaben festgeschrieben sind. Eine Überführung in Einheiten der Selbstverwaltung beschränkt ihre Verfügbarkeit für die Übertragung von Landesaufgaben, ist somit zugleich ein Eingriff in die Landespolitik.

Wie sehen die praktischen Voraussetzungen für kommunale Selbstverwaltung durch die Bezirke aus? Der im Grundgesetz verwendete Begriff der örtlichen Gemeinschaft ist am ehesten noch auf Harburg und Bergedorf anwendbar, allerdings auch in diesen Fällen nur eingeschränkt. Zu beiden Bezirken gehören ländliche Gebiete mit Dörfern, die man nicht ernsthaft als städtische Bereiche bezeichnen kann. Der Bezirk Harburg hat neben dem Harburger Kerngebiet noch ein zweites, räumlich deutlich getrenntes Zentrum in Neugraben. Im Bezirk Bergedorf ist neben dem Kerngebiet Bergedorf/Lohbrügge als zweites separates Ballungsgebiet der Stadtteil Neuallermöhe entstanden.

Die anderen fünf Bezirke erstrecken sich jeweils vom inneren Bereich Hamburgs bis an die Ränder mit fließenden Grenzen zu den Gemeinden Schleswig-Holsteins. Sie umfassen jeweils mehrere deutlich voneinander getrennte örtliche Gemeinschaften, teilweise auch Dörfer. Am deutlichsten ausgeprägt im Bezirk Mitte, der sich von West nach Ost zieht und mit der Halbinsel Finkenwerder und der Elbinsel mit Wilhelmsburg und Kirchdorf/Kirchdorf-Süd auch zwei geographisch klar abgetrennte Gebiete enthält. Neuwerk an der Elbmündung als Stadtteil des Bezirks Mitte ist ein Kuriosum für sich. Andererseits werden durch Bezirksgrenzen innerstädtische Bereiche durchschnitten. Das Schanzenviertel gehört zu Altona, die unmittelbar benachbarten Messehallen und das Millerntor-Stadion zu Mitte, gleich gegenüber dem S-Bahnhof Sternschanze beginnt Eimsbüttel. Eine kommunale Selbstverwaltung innerhalb der bestehenden Grenzen ist für diese Bezirke nicht wirklich sinnvoll vorstellbar.

Die gerne angeführte Frage der Finanzierung angesichts unterschiedlicher Steuerkraft lässt sich hingegen grundsätzlich lösen durch einen kommunalen Finanzausgleich: Per Gesetz werden Ausgleichszahlungen zwischen den Kommunen sowie vom Land an die Kommunen geregelt. Über die Stellschrauben der Verteilung wird in anderen Bundesländern viel gestritten, aus den bestehenden Erfahrungen und Gerichtsurteilen lässt sich sicherlich lernen. Gesetzliche Regelungen haben auf jeden Fall den Vorteil, dass sie besser politisch diskutierbar und die daraus folgenden Verteilungen der Gelder leichter nachvollziehbar sind als die Entscheidungen von Bürgerschaft und Senat.

Übergreifende kommunalpolitische Aufgaben lassen sich durch Gemeindeverbände ermöglichen, die politisch gegenüber den Gemeinden und nicht dem Land verpflichtet sind. Eventuell lassen sich solche Aufgaben dann auch leichter über die Landesgrenzen hinweg organisieren. Harburg hat mit Seevetal und Buchholz sicherlich mehr gemeinsam zu regeln als mit Langenhorn, welches seinerseits eng mit Norderstedt verbunden ist.

### **Voraussetzung für verbindliche Bürgerentscheide: Die Regeln des Grundgesetzes in die Hamburger Verfassung übernehmen**

Die Verhinderung und Missachtung von Bürgerentscheiden wird sicherlich zunächst als praktisches Problem für die unmittelbar Beteiligten empfunden, darüber hinaus dann als Beschränkung der direkten Demokratie durch eine übermächtige zentrale Verwaltung, meistens unterstützt durch die jeweilige Bezirksverwaltung und die Mehrheit in der Bezirksversammlung.

Entscheidende Voraussetzung für wirklich verbindliche Bürgerentscheide ist aber, dass die Hamburger Landesverfassung endlich den Bestimmungen des Grundgesetzes angepasst wird. Sicherlich ist es sinnvoll, auch über die möglichen konkreten Ausgestaltungen einer Verwaltungsreform in Hamburg zu diskutieren. Die Aufwertung der Bezirke, gegebenenfalls mit geänderten Grenzen, ist dabei sicherlich eine, aber nicht die einzige und nicht unbedingt die beste Lösung. Wichtig ist, die grundsätzliche Forderung nach dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung an den Anfang zu stellen, auch unabhängig von ihrer endgültigen Form. Angesichts der unterschiedlichen Strukturen innerhalb des Landes ist auch ein Vorgehen in mehreren Schritten vorstellbar. Beispielsweise kann damit begonnen werden, aus den Bezirken Harburg und Bergedorf zwei oder auch mehrere eigenständige Gemeinden zu bilden. Angesichts ihrer gegensätzlichen Bedingungen ist die Entwicklung eines kommunalen Finanzausgleichs von Anfang an erforderlich.

Für die anderen Bezirke liegen angesichts der fließenden Grenzen im inneren Bereich Hamburgs die Dinge etwas komplizierter. Finkenwerder und die Elbinsel sind auf Grund ihrer geographischen Lage ebenfalls Kandidaten für eine schnell einzuleitende Lösung, damit aber verwaltungstechnisch zumindest teilweise aus dem Bezirk Mitte zu lösen. Für die übrigen Bereiche sind sicherlich spannende Diskussionen zu erwarten, die auch in den Bezirken geführt werden können und sollen, ebenfalls unter Einschluss von Bürgerbegehren und -entscheiden.

## 4. Die Positionen der Parteien

### 4.1 20 Jahre Bürgerbegehren und Bürgerentscheid - eine gemischte Gratulation

Andreas Dressel

SPD, Senator der Freien und Hansestadt Hamburg für Finanzen und Bezirke

„Auf Bezirksebene gäbe es die Note „sehr gut“, wenn ausschließlich die Bezirksebene für die kommunale Selbstverwaltung zuständig wäre oder die Praxis anders aussähe. Doch wurden Bürgerbegehren und -entscheide in den letzten Jahren vermehrt ausgebremst oder ausgehebelt – zum Beispiel dadurch, dass der Senat Bezirksentscheidungen an sich zieht („Evokation“), oder indem Bezirksversammlungen Bürgerbegehren in Pseudo-Beschlüssen ohne Rechtswirkung übernahmen. Dies hat – in den letzten drei Jahren noch stärker als zuvor – das politische Klima deutlich verschlechtert. Daher haben wir die Note für die Kommunalebene auf 2,6 abgewertet. Grundsätzlich zu lösen wäre das Problem durch eine klare Kompetenztrennung zwischen der Landesebene und der Bezirksebene. Hierfür wäre eine grundlegende Verwaltungsreform mit Verfassungsänderung nötig.“

So gemischt fiel die Bewertung bezirklicher Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in den Hamburger Bezirken jüngst im Mehr-Demokratie-Volksentscheidsrang aus ([https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/volksentscheidsrang\\_2016.pdf](https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/volksentscheidsrang_2016.pdf)). Auch wenn ein Bezirkssenator nicht dafür zuständig ist, Gesetzen Noten zu geben, so kann ich mich der Einschätzung doch anschließen, dass Anspruch und Wirklichkeit bei diesem 20 Jahre alten Instrument bezirklicher Demokratie weiter auseinanderklaffen.

In unterschiedlichen Zusammenhängen und Funktionen habe ich den Weg bezirklicher Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in den letzten 20 Jahren begleitet. 1998 durch Volksentscheid eingeführt wurde es erst 2012 unter Mitwirkung des Verfassers einer umfassenden Novellierung unterzogen (vgl. ausführlich dazu den Beitrag unter <http://www.hamburg.de/contentblob/4327052/6c0b3912d2065a0cb8a7182aca1c6638/data/direkte-demokratie.pdf>).

Die Einleitung zum interfraktionellen Gesetzentwurf aus Drs. 20/2903 fasste Ausgangs- und Zielpunkte der noch immer maßgeblichen Novellierung zutreffend zusammen:

„Auch vor dem Hintergrund der ebenfalls interfraktionell noch im Jahre 2008 beschlossenen stärkeren Verbindlichkeit von Volksentscheiden bestand Einigkeit zwischen den Fraktionen, trotz veränderter Rahmenbedingungen in einem möglichst breiten Konsens und unter Einbeziehung von „Mehr Demokratie“ einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung der bezirklichen direkten Demokratie auf den Weg zu bringen. Konsens wurde insbesondere in nahezu allen Fragen erzielt, die mehr Rechtssicherheit, mehr Verfahrenstransparenz und mehr inhaltliche und formale Konsensmöglichkeiten bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden eröffnen. Viele Kritikpunkte an der bezirklichen direkten Demokratie – geäußert von der Rechtsprechung, der Kommunalpolitik, der Bezirksverwaltung, aber auch von den Initiativen selbst – werden sich durch diese durchgreifenden Verfahrensverbesserungen lösen lassen – allerdings nicht alle. Trotz der Einigung in wesentlichen Verfahrensfragen ist in den Gesprächen deutlich geworden, dass in anderen grundlegenden Punkten gravierende Auffassungsunterschiede geblieben sind, die sich auch in den mehrjährigen Gesprächen nicht überbrücken ließen. So haben die damaligen Gesetzesinitiatoren eine Beschränkung der Eingriffsrechte der Landesebene, insbesondere des Evokationsrechts, gegenüber Bürgerbegehren und Bürgerentscheid verlangt. Dieser Vorstoß hat auf der parlamentarischen Seite ganz überwiegend Ablehnung erfahren. Demgegenüber konnte bei der Forderung insbesondere der Vertreter von SPD-, CDU- und FDP-Fraktion, die Anforderungen an den Erfolg von Bürgerentscheiden zum Beispiel durch Einführung eines Quorums zu erhöhen, in den Gesprächen kein Einvernehmen – insbesondere mit „Mehr Demokratie e.V.“ – erzielt werden. Um den in den Verfahrensfragen erzielten, weitreichenden Konsens gleichwohl Gesetz werden zu lassen, wird

nachfolgend eine Novellierung der Regelung über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid beantragt, die in wesentlichen Punkten dem Volksabstimmungsgesetz nachgebildet ist. Die zukünftige Bürgerbegehrenspraxis wird zeigen, ob diese Verfahrensverbesserungen ausreichend sind, um das Instrument wieder in ruhigeres Fahrwasser zu bringen sowie die Kritik an Verfahren und Umsetzung zu entkräften. Das geänderte Gesetz soll einen Beitrag dazu leisten, Konflikte, die im Kontext der direkten Demokratie auf Bezirksebene naturgemäß unvermeidlich sind, zu entschärfen, sachlich zu lösen und dabei gegenseitiges Misstrauen abzubauen.“

Nach mehrjähriger Praxis der Novellierung zeigt sich, dass die Verbesserungen greifen, dass manche Kritik am Verfahren und an der Umsetzung entkräftet werden konnte. Insbesondere wurden die Konsensmöglichkeiten verbessert und die Rechtssicherheit erhöht. Das insgesamt bewährte Volksabstimmungsgesetz hat erfolgreich Pate gestanden.

Ist aber das Instrument insgesamt in ruhigerem Fahrwasser? Das gefühlte oder reale Ausbremsen von Bürgerbegehren aufgrund der verfassungsrechtlichen Situation der Einheitsgemeinde ist und bleibt weiterhin ein fundamentaler Dissenspunkt in der stadtpolitischen Debatte. Während Initiativenvertreter eine Einschränkung der Interventionsrechte des Senats einfordern, machen Senatsvertreter geltend, dass alles andere die Stadt unregierbar mache. Streitgegenstand sind in der Regel bauleitplanerische Fragestellungen, die vor Ort kritisch gesehen, landespolitisch aber nicht selten durch die Senatskommission für Stadtentwicklung determiniert werden – in Einzelfällen auch durch eine Weisung an das zuständige Bezirksamt, einen Bebauungsplan mit bestimmten Festlegungen, aber unter Beachtung des Abwägungsgebots auf- und festzustellen. Da dieses auch zuständigkeits- und zulässigkeitsbegrenzend für bezirkliche Bürgerbegehren wirken kann, sprechen Initiativenvertreter gerne von „Evokation light“ und kritisieren entsprechende Eingriffe. So sehr ich die politische Kritik von vor Ort verstehen kann, so unvermeidlich ist in manchen Fällen das – rechtlich zweifellos zulässige – Agieren des Senats, wenn man insbesondere die ehrgeizigen und richtigen Ziele des Senats in Sachen Wohnungsbau erreichen will.

Eine Auflösung für diesen Konflikt zeichnet sich leider nicht ab. Die von „Mehr Demokratie“ gelegentlich geforderte Abschaffung der Einheitsgemeinde oder – minimalinvasiver – in solchen Fällen Beschneidung der Interventionsmöglichkeiten der Landesebene sind weiterhin im Hinblick auf die notwendige Regierbarkeit der Stadt abzulehnen. Schon eine stärkere Kompetenzverlagerung auf die Bezirke wie in Berlin zeigt, dass „gutes Regieren“ immer weniger möglich wäre – vor allem nicht angesichts der bundesweit sehr niedrigen Hürden für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Hamburg. Im Sammelband der Landeszentrale 2014 hatte ich dazu weiter ausgeführt:

„Was aber bei allem Verständnis für das direktdemokratische Anliegen nicht geht, ist, einem Bürgerentscheid mit seinen eher geringen Hürden rechtlich und politisch praktisch die gleiche Verbindlichkeit – insbesondere gegenüber der Landesebene – zuzumessen wie einem Volksentscheid. Das müsste allen Mitdiskutanten bei diesem Thema, unabhängig davon, ob sie mehr der direkten oder der repräsentativen Demokratie zuneigen, eingängig sein.“

Eine – ausdrücklich als persönliche Meinung eingebrachte – Option hatte ich seinerzeit 2014 im Sammelband der Landeszentrale genannt – die Möglichkeit eines vereinfachten Ebenenwechsels für ein Bürgerbegehren:

„So könnte man vorsehen, dass im Falle eines von der Bezirksversammlung übernommenen, lediglich empfehlenden Bürgerbegehrens (oder einem entsprechenden Bürgerentscheid) ein Übergang zu einem Volksbegehren, ein Ebenenwechsel also, leichter ermöglicht wird, wenn Senat und Fachbehörde dem empfehlenden Votum aus dem Bezirk nicht folgen. Konkret: Könnte das Bürgerbegehren bereits mehr als 10 000 Unterschriften vorweisen, könnten die Vertrauensleute direkt ein Volksbegehren beantragen, wenn die Landesebene der Empfehlung auf Bezirksebene (via Bezirksversammlung oder Bürgerent-

scheid) nicht folgt. Ist das Bürgerbegehren mit weniger als 10 000 Unterschriften durch die Ziellinie gegangen, müsste die Differenz zu den 10 000 Unterschriften (die ja die Hürde für eine erfolgreiche Volksinitiative bilden) zunächst gesammelt werden, um einen Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens zu stellen. Durch die Ermöglichung des Ebenenwechsels ... wird die jeweilige Systematik gewahrt und örtlichen Themen, die sich nur landespolitisch bewegen lassen, eine Brücke zur direktdemokratischen Durchsetzung gebaut.“

Hierüber sollte auch angesichts des 20jährigen Jubiläums weiter nachgedacht werden – ebenso über die Frage, ob nicht ein maßvolles Quorum beim Bürgerentscheid gekoppelt mit einer Verbindlichkeit für die Bezirksorgane nicht doch der sinnvollere Weg zur Stärkung dieses Instruments ist. Beide Überlegungen wären m.E. geeignet, Anspruch und Wirklichkeit bei diesem Vehikel bezirklicher Demokratie wieder näher zusammen zu bringen. Daran sollten wir in der Stadt trotz unterschiedlicher Positionen weiter arbeiten.

Meine Gratulation zum 20. Geburtstag fällt mithin gemischt aus: Bezirkliche Bürgerbegehren haben viele Kinderkrankheiten hinter sich, sie haben manche Flausen der Teenagerzeit überstanden, sie sind durch die Novellierung gereift und erwachsen geworden. Vielleicht gelingt es, durch weitere – buchstäblich ernsthafte – Fortschritte dieses Instrument weiter zu festigen und gesamtstädtisch noch besser zu verankern. Die Diskussion wird weitergehen.

## 4.2 Direkte Demokratie muss repräsentativer werden

André Trepoll

Vorsitzender der CDU-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft

Die direkte Demokratie ist in Hamburg nicht mehr wegzudenken. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind dabei heute selbstverständliche Instrumente der Demokratie in allen sieben Bezirken. Diese öffentlichen Beteiligungsformen an politischen Entscheidungen werden regelmäßig genutzt, um Themen wie zuletzt bspw. die Rettung des Elbstrands vor der Bebauung mit einem Radweg in Altona aufzugreifen. Hier zeigt sich die Stärke dieser direktdemokratischen Instrumente. Wichtige Themen in den jeweiligen Stadtteilen werden ganz nach oben auf die politische Agenda des jeweiligen Bezirks gesetzt und auch die Mehrheitsfraktionen in den Bezirksversammlungen und die Bezirksamtsleiter gezwungen, sich damit auseinanderzusetzen. Im Erfolgsfall hat der Bürgerentscheid sogar die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung. Gleichzeitig werden hier jedoch auch die Schwächen direktdemokratischer Elemente deutlich. Komplexe Sachzusammenhänge lassen sich in der Regel nicht auf einfache Entscheidungsfragen komprimieren und oft werden bei dem Versuch finanzielle Aspekte ausgeblendet. Kompromissmöglichkeiten als Ergebnis politischer Auseinandersetzung werden ausgeschlossen und oftmals scheitert bereits die Anmeldung von Bürgeranliegen wegen der fehlenden Zuständigkeiten der Bezirke in der Einheitsgemeinde Hamburg.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die demokratische Legitimität von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Diese ist nur dann gegeben, wenn die Zustimmungsquoren ausreichend hoch angesetzt werden und nicht nur die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet, unabhängig davon, wie viele Stimmen abgegeben wurden. Aus meiner Sicht sollten die Zustimmungsquoren daher auf mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten angehoben werden. Das kann zwar gerade in den Bezirken mit regional sehr begrenzten Problemstellungen dazu führen, dass sich bei Abstimmungen nicht ausreichend Wahlberechtigte finden, ist aber für die Legitimität der Entscheidung im Verhältnis zu der der gewählten Repräsentanten unerlässlich. Auch das ist der Wesenskern unserer Demokratie, in der die Mehrheit entscheidet und nicht eine Minderheit. Im Fall der Elbstrandrettung wurde dieses Quorum übrigens deutlich überstiegen. Ebenso wichtig ist es, dass bei finanzwirksamen Volksinitiativen immer auch Kostendeckungsvorschläge vorgelegt werden – die Schuldenbremse gilt für uns alle, nicht nur für die Parlamente.

Grundsätzlich müssen wir aufpassen, dass durch die zahlreichen Partikularinteressen, die gerade eine heterogene Stadtgesellschaft in allen Bezirken immer hervorbringen wird, das Gemeinwohl nicht aus den Augen gerät. Die parlamentarische Demokratie hat sich in Deutschland aus meiner Sicht bewährt. Sie hat unserem Land und unserer Stadt Stabilität, Wohlstand, Frieden und Freiheit gebracht und bewahrt. In einer immer vernetzteren und komplexeren Welt werden Kompromisse und Verhandlungen um die beste Lösung immer wichtiger. Genau dieses Ringen um Kompromisse in komplexen Fragestellungen kann nur in der Parlamentsdebatte, die gerade in den Bezirksversammlungen durch das Instrument der Öffentlichen Bürgerfragestunde auch direkt mit den Bürgern stattfinden kann, und nicht durch einfache Entscheidungsfragen in Bürgerentscheiden stattfinden. Unsere repräsentative Demokratie kann daher nicht beliebig um direktdemokratische Elemente angereichert werden, ohne ihren kompromissorientierten Charakter zu verlieren – auch nicht auf kommunaler Ebene mit vermeintlich einfacheren Fragestellungen.

Mein Anliegen ist es, dass wir die repräsentative Demokratie in Hamburg sogar wieder stärken, indem wir das zu komplizierte Wahlrecht vereinfachen und allen Hamburgern ermöglichen, bei ihrer Wahl der Bezirksversammlungen und der Bürgerschaft eine klare Richtungsentscheidung zu treffen. Das neue Wahlrecht hat, anders als erhofft, letztendlich nicht zu mehr, sondern zu weniger Demokratie geführt. Die Wahlbeteiligung ist weiter zurückgegangen und die Zahl der ungültigen Stimmen gestiegen. Das ist genau der falsche Weg. Daher hat die CDU-Fraktion einen umfangreichen eigenen Antrag eingebracht, die Wahlentscheidung in Hamburg auf der richtungsweisenden Bezirks- und Landesliste zukünftig wieder mit einer Stimme vornehmen zu können.



Eine starke repräsentative Demokratie, in der die Abgeordneten und Regierungen auf allen Ebenen der föderalen Ordnung klare Verantwortlichkeiten haben und vom Wähler zur Verantwortung gezogen werden können, wird das feste Fundament unseres politischen Systems bleiben. Die direkte Demokratie hat für mich als Ergänzung zur repräsentativen Demokratie einen hohen Wert und entscheidende Vorteile. Ich bin davon überzeugt, dass sie im richtigen Miteinander helfen kann, die allgemeine Politikverdrossenheit deutlich abzumildern. Sie ermöglicht es, dass Politik bereits frühzeitig vor der eigentlichen Entscheidung auf entsprechende Kritik eingehen kann. Dies darf aber nicht zu einer dauerhaften Untätigkeit und Lähmung der Politik führen. Hamburg und seine Bezirke brauchen Dynamik und müssen sich auch trauen, neue, von einer breiten Mehrheit getragene Projekte anzustoßen, selbst wenn sie auf den Widerstand lautstarker Einzelinteressen stoßen. Dafür muss die direkte Demokratie in Hamburg repräsentativer und die repräsentative Demokratie attraktiver werden.

### **4.3 Nur ohne Quoren und „not in my backyard“ - Die Reform der Bürgerbegehren und Bürgerentscheide aus 2012 hat sich bewährt**

Farid Müller

Verfassungspolitischer Sprecher und parlamentarischer

Geschäftsführer der Grünen Bürgerschaftsfraktion

Vor mehreren Jahren hat die Hamburger Bürgerschaft mit Zustimmung aller fünf damals vertretenen Fraktionen einer Weiterentwicklung der bezirklichen Direktdemokratie zugestimmt. Seitdem haben sich aus meiner Sicht die damaligen neuen Regeln bewährt – und die damals umstrittene Regelung zur Einführung von Quoren ist nach wie vor aktuell. Verändert hat sich aber unsere Stadtgesellschaft: Es ist schwerer geworden, Kompromisse zwischen Bezirkspolitik und Bürgerinnen und Bürger auszuhandeln. Jetzt bewährt sich aber genau dieses Regelwerk für Bürgerentscheide, weil es darauf ausgelegt ist, eben vor einem Bürgerentscheid den Kompromiss zu suchen. Das ist in einer auseinanderdriftenden Stadtgesellschaft ein hoher Wert für die Demokratie. Denn ohne Kompromisse funktioniert nun mal unsere Demokratie nicht.

Die wichtigsten Verbesserungen von 2012:

1. Die Termine für die Prüfung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren werden klarer und verbindlicher geregelt. Die Entscheidung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens aber 10 Tage nachdem ein Drittel der Unterschriften eingereicht wurden, die für das Bürgerbegehren insgesamt erforderlich sind (Drittelquorum).
2. Mit der verbesserten Regelung unter 1. wird auch das Einsetzen der Sperrwirkung (Bezirksverwaltung und Bezirksversammlung dürfen keine Beschlüsse fassen, die dem Bürgerbegehren entgegen stehen) eindeutiger geregelt. Sie tritt ein, wenn das Drittelquorum erreicht und die Zulässigkeit gegeben ist.
3. Die Bezirksversammlung kann selbst nach Feststellung der Zulässigkeit eines oder mehrerer Bürgerbegehren/s nach Anhörung der Vertrauenspersonen einen Bürgerentscheid ansetzen und so die Fristen eines Bürgerentscheids im Bezirk beschleunigen.
4. Der Bezirksabstimmungsleiter kann mehrere Bürgerentscheide auf einen Tag bündeln und mit Zustimmung der Bezirksversammlung von Terminfristen abweichen.
5. Die Inhalte eines Bürgerentscheids, die nicht in der Zuständigkeit der Bezirksversammlung liegen, werden für die Bürgerinnen und Bürger kenntlich gemacht.
6. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens können die Vertrauensleute das Amt für die Bezirke für eine Schlichtung anrufen und um Vermittlung bitten.
7. Die Bezirksabstimmungsleiter werden genauso unabhängig und weisungsungebunden gestellt wie der Landesabstimmungsleiter.
8. Die Moderationsmöglichkeiten zwischen den Vertrauensleuten der Bürgerbegehren und der Bezirksversammlung werden gesetzlich geregelt.
9. In der Info-Broschüre für den Bürgerentscheid nimmt nicht mehr die Bezirksversammlung als Ganzes Stellung, sondern analog zur Regelung bei Volksentscheiden kann jede Fraktion einzeln Stellung nehmen.
10. Für zwei Jahre darf nach einem Bürgerentscheid nicht zum gleichen Thema ein Bürgerbegehren auf den Weg gebracht werden.
11. Analog zu den Regelungen im Volksabstimmungsgesetz müssen die Herkunft und Verwendung der für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid eingesetzten Mittel nachgewiesen werden, und es erfolgt eine Erstattung von Kosten der Abstimmung.

#### **Bürgerentscheide, Mindestabstimmungshürden (Quoren) und NIMBY**

Die „Not In My Backyard“ (NIMBY)-Bewegung hat auch in Hamburg Konjunktur. Vor fünf Jahren wollten CDU und FDP dieser „Bewegung“ vermeintlich mit Quoren von 20 Prozent den Garaus machen. Sie hätten aber eben auch der Direkten Demokratie den Garaus gemacht, weshalb sie damals auch nicht beschlossen wurden.

Die kommunale Direktdemokratie ist in Hamburg aufgrund der Struktur der Stadt als Einheitsgemeinde keine einfache Sache. Die sieben Bezirke sind relativ groß und bestehen aus vielen unterschiedlichen Stadtteilen. Ein Bauvorhaben in Horn interessiert i.d.R. auf St. Pauli nicht besonders, weshalb sich dann bei einer Abstimmung meist nur Bürgerinnen und Bürger aus dem betroffenen Stadtteil beteiligen. Das führt dann dazu, dass sich – bezogen auf den Gesamtbezirk – prozentual nur wenige Bürgerinnen und Bürger beteiligen. Beteiligungsquoten in Richtung 20 Prozent sind dann schon sehr hoch. 80 Prozent beteiligen sich dann eben nicht, und unter den 20 Prozent Abstimmenden reicht dann eine Mehrheit von 10,1 Prozent aller Abstimmungsberechtigten. CDU und FDP führen an, dass so eine Entscheidung ja nicht repräsentativ sei, weshalb sie Mindestabstimmungshürden haben wollen. Und viele Bezirksabgeordnete, die um diesen Umstand wissen, haben Angst vor einem Bürgerentscheid, den sie ohne Quoren als verloren wähen, wenn es zur Abstimmung kommt.

Auf den ersten Blick passiert hier etwas, das tatsächlich stutzig macht: dass nur wenige an einem Bürgerentscheid teilnehmen, der sich um einen entfernten Vorgang dreht. Und diejenigen, die teilnehmen und sich betroffen fühlen, nutzen dann dieses Instrument, um etwas in ihrem direkten Umfeld zu verhindern. Aber entgegen der Auffassung von CDU und FDP sind die 80 Prozent der Nichtabstimmenden nicht sauer, dass sie von einer Minderheit „überstimmt“ wurden.

Gleichzeitig macht es aber auch wenig Sinn, nun als Alternative Bürgerentscheide auf Stadtteilebene einzuführen, weil hier dann tatsächlich schnell zu Lasten anderer Stadtteile abgestimmt werden kann. Wenn aber bei einem Bürgerentscheid im ganzen Bezirk sich ein Stadtteil zu Lasten aller anderen vermeintlicher oder tatsächlicher Problemlagen entledigen will, würden die Bürgerinnen und Bürger sich im Restbezirk instinktiv mehr beteiligen, um genau so ein egoistisches Verhalten zu stoppen.

Deswegen bin ich nach wie vor der Auffassung, dass wir im Zweifel ertragen müssen, dass ein Bürgerentscheid über ein Thema, das nur einen Stadtteil betrifft, eben recht wenig Beteiligung hat. Die Alternative mit Quoren würde dazu führen, dass Bürgerentscheide kaum noch zustande kommen, was den Frust auf „die da oben“ eher verstärkt. Die Alternative, Bürgerentscheide dann nur auf Stadtteilebene stattfinden zu lassen, führt eben genau zu dieser „not in my backyard“ Haltung, die ein friedliches Zusammenleben zwischen den Stadtteilen unmöglich macht.

Damit sich aber das Kräfteverhältnis zwischen gewählter Bezirkspolitik und wählenden Bürgerinnen und Bürgern nicht zu einseitig verschiebt, sollte über die Einführung von Online-Petitionen auch auf bezirklicher Ebene ernsthaft nachgedacht werden. Oft ist der Protest vor Ort mehr ein Hilfeschrei, dafür muss man aber nicht immer das Instrument Bezirksbegehren nutzen. Hier könnte auch die geplante Online-Petition nach Vorbild der Hamburgischen Bürgerschaft ein Weg sein, auf Probleme aufmerksam zu machen. Rot und Grün haben die Reform der Volkspetition in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, die Umsetzung in Richtung ‚online‘ soll in der Hamburger Bürgerschaft noch in dieser Wahlperiode angegangen werden.

#### 4.4 Vielleicht gelingt es in den nächsten 20 Jahren...

Christiane Schneider

Fraktion DIE LINKE in der Hamburgischen Bürgerschaft

Ein Blick auf die lange Liste der Bürgerbegehren und Bürgerbescheide in Hamburg zeigt, wie rege Bürgerinnen und Bürger in den letzten 20 Jahren von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, über bezirkliche oder stadtteilbezogene Belange mitzuentcheiden. Ob für die Rettung des Elbstrandes, gegen die Vernichtung von günstigem Wohnraum, für die Rettung von Grünflächen und Bäumen oder den Erhalt eines Grundschulstandorts: Bürgerinnen und Bürger in den Bezirken engagieren sich, artikulieren ihre Interessen, diskutieren kritisch, nicht selten auch kontrovers, und nehmen Einfluss auf Entscheidungen. Das ist ein Gewinn an Demokratie. Und auch wenn viele eingeleitete Bürgerbegehren und Bürgerentscheide aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgreich waren – positiv ist, dass öffentliche Angelegenheiten öffentlich diskutiert und nicht mehr abseits jeder Öffentlichkeit von den Verwaltungen entschieden werden. Nicht selten wurden Bürgerbegehren vor Abschluss des Verfahrens übernommen oder Kompromisse erreicht.

Doch von Anfang an stieß die demokratische Einflussnahme auf bezirklicher Ebene an ihre Grenzen. Erfolgreiche Bürgerentscheide haben keine andere Wirkung als Beschlüsse der Bezirksversammlungen. Diese haben in der als Einheitsgemeinde verfassten Hansestadt eben nur beratende Funktion; der Senat kann die Entscheidung im Konfliktfall an sich ziehen. Diese Erfahrung mussten 2005 die Altonaer Bürgerinnen und Bürger machen, die den Bürgerentscheid für den Erhalt des Bismarckbades erfolgreich durchgeführt hatten, aber erleben mussten, dass der Senat sein Evokationsrecht ausübte und das Bad abreißen ließ. Auch durch Weisungen an die Bezirksamter kann der Senat direktdemokratische Entscheidungen außer Kraft setzen. Davon macht er nicht selten Gebrauch. Viele Bürgerbegehren sind im Laufe der Jahre durch Weisung des Senats für unzulässig erklärt worden.

So bleibt, wenn der Senat es so will, der erklärte Bürgerwille unverbindlich, und das demokratische Engagement kann schnell in Frust und Demotivation umschlagen. Leider ist Abhilfe nicht leicht. Denn solange Hamburg Einheitsgemeinde ist und die Bezirke wenig zu sagen haben, können direktdemokratische Entscheidungen auf Bezirksebene ausgehebelt werden.

Mehr Demokratie e.V. hat in den letzten 20 Jahren mit der Entwicklung und Stärkung von Bürger- und Volksbegehren, von Bürger- und Volksentscheid viel erreicht. Vielleicht gelingt es ja in den nächsten 20 Jahren, eine Strukturreform anzustoßen, die die Bezirke mit den vollen kommunalen Rechten ausstattet und so auch die Gestaltungsmacht der Bürgerinnen und Bürger „vor Ort“, in den Bezirken, stärkt!

#### 4.5 Es gibt auch Schattenseiten

Kurt Duwe

FDP-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft und seit 2017 deren Vizepräsident

Im Laufe der letzten Jahre haben eine Vielzahl von Bürgerinitiativen von der Möglichkeit der Bürgerbegehren Gebrauch gemacht. Die Politik wurde dadurch aus der Komfortzone geholt und in einem geregelten Verfahren zur Auseinandersetzung mit den Anliegen gezwungen. Das ist gut so und fördert die Demokratie!

Die mangelnde Verbindlichkeit der Begehren und Entscheide hat aber auch ihre Schattenseiten. Die Erwartungshaltung nach einer erfolgreichen Initiative ist groß, aber in der Einheitsgemeinde Hamburg lediglich mit dem Beschluss einer Bezirksversammlung gleichzusetzen. Das muss sich ändern, denn das Subsidiaritätsprinzip kann vom Senat jederzeit per Evokation und damit mit der Missachtung des Bürgerwillens ad absurdum geführt werden. Dieser Umstand macht aus, engagierten Bürgern, frustrierte statt engagierte Demokraten.

Dieser Umstand hat in der Vergangenheit dann auch zu einer weiteren Besonderheit geführt, die ich sehr kritisch sehe! So ist es einzelnen Bürgerinitiativen gelungen, direkt mit dem Senat und Bürgerschaftsvertretern Bürgerverträge zu schließen, welche zwar auch formal keiner Verbindlichkeit unterliegen, aber in großen Teilen weder durch ein Begehren oder die Nachvollziehung durch die Bezirksversammlungen legitimiert waren und sind.

Ich wünsche mir für die Zukunft daher die Übertragung echter kommunalpolitischer Kompetenzen auf die Bezirke und damit die verfassungsrechtliche Schaffung einer Möglichkeit, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide einer Verbindlichkeit zuzuführen.

## 5. Mehr und besser auf die Bürger zugehen

Liane Melzer

Leiterin des Bezirksamts Altona

Jede Altonaer Bürgerin, jeder Altonaer Bürger kann seit dem Gesetz zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 6. Oktober 1998 zusammen mit zwei weiteren Personen aus dem Bezirk Altona ein Bürgerbegehren in die Wege leiten. In Altona wurde das erste Bürgerbegehren am 15. März 1999 angezeigt. Seitdem gab es in Altona mehr als 30 Bürgerbegehren.

Die überwiegende Zahl dieser Bürgerbegehren mündete nicht in einen Bürgerentscheid, der in seiner Wirkung einem Beschluss der Bezirksversammlung gleichkommt. In vielen Fällen kam es zu einer Einigung mit der Bezirksversammlung; andere wiederum kamen mangels ausreichender Unterstützung durch die Altonaer Bürgerinnen und Bürger gar nicht zustande oder erwiesen sich als nicht zulässig.

Trotz dieser gemischten Bilanz lässt sich sagen: Das Instrument des Bürgerbegehrens/ Bürgerentscheids hat die politische Diskussion verstärkt. Es hat dazu geführt, dass sich die Verwaltung und die Bezirkspolitik in den letzten Jahren noch intensiver darum bemühten, ihre Positionen zu einer Sachfrage und die mit ihr verbundenen Zusammenhänge den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber mehr und besser zu erklären und schon frühzeitig auf sie zuzugehen.

Es gehörte schon immer zur politischen Tradition in Altona, die Bedenken und Einwände von Bürgerinnen und Bürger zu sehen und zu hören. Mit dem Instrumentarium des Bürgerbegehrens/ Bürgerentscheids verfügen diese über eine formalisierte Möglichkeit, sich nicht nur mit Nachdruck Gehör zu verschaffen, sondern auch direkt, an Stelle der Bezirksversammlung, rechtsverbindliche Entscheidungen zu Sachthemen in bezirklicher Zuständigkeit zu treffen.

Die Anmeldung eines Begehrens ist immer auch ein wertvoller Hinweis darauf, dass im zähen, manchmal mühsamen politischen Ringen um einen Kompromiss, der eine oder andere Aspekt nicht genügend berücksichtigt wurde.

Aber auch beim Instrumentarium Bürgerbegehren/ Bürgerentscheid zeigt sich in der praktischen Anwendung, dass es sich lohnen könnte, über einige der folgenden Aspekte einmal nachzudenken:

- Reicht wirklich eine einfache Mehrheit der Abstimmenden für eine bindende Entscheidung, egal wie viele der Abstimmungsberechtigten sich am Bürgerentscheid beteiligten?
- Ist es wirklich sinnvoll, dass alle Abstimmungsberechtigten im Bezirk Altona über eine Sachfrage entscheiden müssen, wenn diese nur einen einzigen Stadtteil, eine einzelne Straße oder ein einzelnes Bauvorhaben betrifft?
- Sollen nur die Abstimmungsberechtigten im Bezirk Altona allein über eine bezirkliche Fragestellung entscheiden dürfen, wenn diese auch die Interessen angrenzender Bezirke oder vielleicht sogar ganz Hamburgs berühren?
- Wie kann mit dem grundlegenden Konflikt zwischen vehement und geschickt vertretenen Individualinteressen und der notwendigen Berücksichtigung des Gemeinwohls und des Ausgleichs zwischen vielseitigen Interessen und Betroffenheiten zukünftig umgegangen werden?

Das Instrumentarium Bürgerbegehren/ Bürgerentscheid wird auch in den kommenden zwanzig Jahren in Ansehen und Funktion erfolgreich sein, wenn es gelingt, Antworten auf diese Fragen zu finden, damit seine Akzeptanz und Legitimität zu stärken und die Möglichkeiten populistischen Missbrauchs zu beschränken.

## 6. So wird Denkmalschutz zur Farce. Ein Kommentar

Sven Kummereincke

Stellvertretender Ressortleiter Lokales beim Hamburger Abendblatt

(Der Abdruck dieses Leitartikels, der am 16.12.2017 im Hamburger Abendblatt erschien, erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autors)

### **Der Hamburger Senat zieht Abriss der City-Höfe auf die Schnelle durch und ignoriert eigene Regeln**

Der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg wird von den Ministerpräsidenten der anderen Bundesländer beneidet. Und zwar von allen. Natürlich nicht wegen seiner schönen Titel (wie Senatspräsident zum Beispiel) oder der stolzen Tradition, oben am Ende der Treppe auf dem Senatsspiegel warten zu dürfen, bis Gäste – auch Staatsgäste – zu ihm heraufgekommen sind, um sie erst dann zu begrüßen. Nein, worum sie ihn wirklich beneiden, ist der Paragraph eins, Absatz vier im Hamburgischen Verwaltungsbehördengesetz. „Der Senat kann allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen und Angelegenheiten selbst erledigen, auch soweit eine Fachbehörde oder ein Bezirksamt zuständig ist“, steht dort. Verwaltungsexperten nennen das ein Evokationsrecht. Und das gibt es so nur in Hamburg.

### **Neubau für City-Höfe**

Auch der mächtigste Ministerpräsident kann nichts, aber auch gar nichts ausrichten, wenn er in die Zuständigkeit einer Kommune hineinregieren will – schließlich ist die kommunale Selbstverwaltung ein Verfassungsgut. Aber weil Hamburg eben Bundesland und Kommune in einem ist, kann der Senat schalten und walten, wie er will. Ohne sich um bisweilen lästige Bezirkspolitiker kümmern zu müssen. Oder gar die Meinung der Bürger.

Jetzt will der Senat dieses Recht mal wieder ausüben und „evozieren“. Dabei geht es eigentlich nur um eine Bausache: Abriss und Neubau von vier Gebäuden. Aber eben nicht irgendwelcher, sondern der City-Höfe am Hauptbahnhof. Der Disput um das denkmalgeschützte Ensemble beschäftigt die Stadt ja schon seit einigen Jahren. Noch ist dort das Bezirksamt Mitte untergebracht, das im Sommer 2018 an die Caffamacherreihe umziehen wird. Und damit danach unverzüglich abgerissen werden kann, zieht der Senat die Sache an sich. Das darf er. Doch in diesem Fall gilt: leider.

Ganz unabhängig davon, wie man zu den City-Höfen steht, ob man den Abriss befürwortet oder ablehnt: Die rot-grüne Stadtregierung handelt erneut inkonsequent. Man könnte auch sagen: heuchlerisch. Warum? Weil dieses Vorgehen den selbst formulierten Ansprüchen eklatant widerspricht.

Da wäre zum einen die direkte Demokratie. Der Senat, und hier vor allem der grüne Teil davon, betont gern, wie weitreichend die Bürgerbeteiligung und die Mitbestimmungsrechte der Hamburger doch seien. Sie betonen gern, wie wichtig ihnen Elemente wie Bürgerbegehren auf Bezirksebene sind. Dass jetzt „evoziert“ wird, hat aber gerade den Grund, dass auf diese Weise ein Bürgerbegehren verhindert wird. In der Konsequenz bedeutet das, die Meinung der Bürger nur dann ernst zu nehmen, wenn das Projekt nicht so wichtig ist. Dann aber sollte dieser Teil der Volksgesetzgebung gleich ganz abgeschafft werden – eine Farce nützt niemandem.

Mindestens genauso ärgerlich ist der Umgang des Senats mit dem Denkmalschutz. Die Stadt bekennt sich einerseits zu ihrer so auch im Gesetz formulierten Vorbildfunktion bei Erhalt und Pflege von Denkmälern. Aber andererseits gilt auch hier: Wenn es zu wichtig (oder zu teuer) wird, pfeifen wir drauf. Es wird nicht mehr zu verhindern sein, dass die City-Höfe im kommenden Sommer abgerissen werden. Dass dabei auch der Denkmalschutzgedanke zertrümmert wird, ist dann wohl ein Kollateralschaden.

Auch hier gilt: Man sollte dann schon konsequent sein. Ein Gesetz, das nur dann angewendet wird, wenn es in den Kram passt, ist eine Farce.

## 7. Erfahrungen von Bürgerinitiativen

### 7.1 Wirksame Opposition und unparteiischer Bürgerservice: Resümee einer bis dato erfolgreichen Bürgerinitiative

Juliane Eisele

Vertrauensperson der Bürgerinitiative „Yes - We Swim“

#### „Türöffner“:

Dieser Begriff ist auch heute – im Zeitalter der offenen Wohnküchen und automatischen Schiebetüren noch entscheidend wichtig. Wie sonst sollte man schließlich Räume betreten können, welche zwar keine Türen haben, aber dennoch nur für bestimmte Personen zugänglich sind? Als ich vor kurzem das Hamburger Rathaus betrat, um zu einem Gespräch im Rahmen unserer Bürgerinitiative „Yes – We Swim!“ in einen besonderen Raum zu gelangen, musste ich durch unsichtbare Türen treten und nachweisen, dass ich einen Termin hatte. Diesen Termin hatte mein Türöffner arrangiert. Ich kam hinein.

Während des Gesprächs stellte sich heraus, dass dieses genau zum richtigen Zeitpunkt stattfand. Da wurde etwas innovativ und mit Liebe und Begeisterung im Binnenhafen geplant, doch leider entsprach das nicht dem Anliegen unserer Initiative: „Bürgerbegehren für mindestens ein zusätzliches Schwimmangebot im Harburger Kerngebiet.“ Ein Unternehmer mit Herz plante einen modern angelegten Bassin als Naherholungsangebot für alle, doch unsere Bürgerinitiative fordert eine „richtige Schwimmhalle“, und so suchten wir im Gespräch einander anzunähern und auszuloten, was machbar und tatsächlich gewünscht ist. Wir einigten uns schließlich auf Kontaktaufnahme zu wichtigen Investoren und gesellschaftlich angesehenen Organisationen, Vereinen und für diese Initiative bedeutsamen Einzelpersonen. Auch wäre es sinnvoll, Studentinnen und Studenten sowie Fachspezialisten eine Schwimmhallenkonstruktion entwerfen zu lassen, welche innovativ sowie „umweltfreundlich“ in dem Sinne ist, als sie möglichst viel der Energie nutzt, welche sie über integrierte Anlagen an Strom selbst produziert. Es besteht hier auch Möglichkeit, für solche Umweltprojekte Fördergelder der EU zu erhalten. Gleichzeitig würde mein Türöffner eine „Kleine Schriftliche Anfrage“ an den Hamburger Senat stellen: „Wie wird mit den Forderungen der Initiative „Yes – We Swim!“ umgegangen, nachdem diese durch die Harburger Bezirksversammlung einstimmig positiv angenommen worden sind?“

An dieser äußerst spannenden Stelle der Entwicklung steht nun unsere Initiative: Es geht weiter! Angedachte Projekte, geplante zukunftsorientierte Änderungen des Stadtbildes, die Forderungen von Bürgerinnen und Bürgern eines Bezirkes... Das alles wird nun miteinander verknüpft, verzahnt... und so sehe ich in naher Zukunft eine absolut nachhaltige Neuerung und Lösung des Problems, dass zu wenige Menschen sicher schwimmen und sich fit halten können. Die DLRG und diverse Sportvereine erhielten endlich wieder die Möglichkeit, ihre Kurse anzubieten. „Yes – We Swim!“

Doch: Wie konnten wir es bis zu dieser Stelle mit unserer Bürgerinitiative schaffen? Menschen, die ähnliche Anliegen von elementarer Bedeutung für die Gesellschaft haben, können wir folgende Faktoren des Erfolges nennen:

#### Motivation und Überzeugung:

Das Anliegen entspringt den Problemen der Wirklichkeit und ist mit einer gewissen „Dramatik“ behaftet. Wenn keine einzige Schülerin, kein einziger Schüler einer 1. Klasse in einer wasserreichen Stadt schwimmen kann und die Schwimmausbildung nur mit viel zu hohem Aufwand an Kosten und an Zeit umgesetzt werden kann, ältere Menschen sich nicht gesund halten können, weil das nächste Schwimmbad mit vernünftigen Bahnen zu weit entfernt ist und z.B. die Leistungsschwimmersparte eines ganzen Bezirkes einbricht, dann besteht eine gewisse „Notdurft“. Diese schenkt die Überzeugung und die Kraft, etwas zu verändern.

#### Die Unterstützung der Oppositionsparteien:

Äußerst zügig meldeten sich Vertreter von Oppositionsparteien bei uns, um unsere Initiative mit Manpower bei den Unterschriftensammlungen sowie mit der Vermittlung des nötigen Wissens rund um Statistiken und



„Kleine Schriftliche Anfragen“ zu unterstützen. Ihre Hilfe, ihre konstruktive Kritik, ihr ständiges Hinterfragen der Regierungsgeschäfte bilden m.E. das Herz demokratischer Verhältnisse. Es ist das Eine, Exekutive zu sein und entsprechend zu handeln; es ist das Andere, sein eigenes Handeln zu evaluieren, selbstkritisch zu hinterfragen und daraufhin zu verbessern und zu verändern, weil es mitunter auch Eingeständnisse erfordert und ggf. sogar Wählerstimmen kostet. Darum ist es umso wichtiger, wenn diesen Part der Evaluation, des Feedbacks und der Optimierung die Oppositionsparteien übernehmen – und das machen sie nach meiner Erfahrung mit sehr viel Engagement und Herzblut. Sie arbeiten sich in die Themen hinein, durchforsten Statistiken, finden daran die „geschönten“ Stellen heraus, decken Fehler auf und fordern Korrekturen ein. So lernte ich auch meinen Türöffner kennen, welcher gleichzeitig im Hamburger Rathaus arbeitet und welcher ständig auch um andere Themen bemüht war und ist.

#### **Zeit:**

Man muss sich unbedingt in die Formalien eines Bürgerbegehrens hineinarbeiten, diese vorbereiten, einreichen und schließlich mit dem Unterschriftensammeln beginnen, wofür ebenfalls viel private Zeit einzuberechnen ist. Es stellte sich heraus, dass die Vormittags- und frühen Nachmittagsstunden am Samstag und in den Ferien sehr günstig waren, um die Menschen in Ruhe ansprechen zu können. Hier eigneten sich besonders die Haupteingänge zu Einkaufszentren sowie z.B. die Bereiche vor Bäckereien oder auch Stadtfeste und besondere Veranstaltungen. Wir lernten schnell, dass in der heutigen Zeit die Menschen eher vorsichtig sind, wenn es um die Weitergabe ihrer Daten und ihrer Unterschrift geht. Umso wichtiger ist es, dass das Anliegen in einem kurzen prägnanten und überzeugenden Satz auf der Straße dargestellt werden kann. Des Weiteren haben wir viel Zeit eingespart, indem wir nach und nach immer mehr Sammelstellen bekannt geben konnten. Hierbei handelte es sich z.B. um einen zentral gelegenen Copyshop sowie um ein Sportgeschäft – DANKE auch ihnen für das Mitsammeln!

#### **Guter Bürgerservice:**

Der Ansprechpartner im Harburger Rathaus hat uns sehr detailreich informiert und die Unterschriftenliste mit vorbereitet. Auch während der Zeit des Sammelns der Unterschriften und bei der Einreichung des Drittelquorums stand er mit Rat und Tat beiseite, wofür wir sehr, sehr dankbar sind. Immer wieder wurde betont, dass er unparteiisch sei. Und er half uns als Bürger des Harburger Bezirks mit seinem ganzen Wissen.

#### **Geld:**

Leider war auch Geld nötig, um damit Informationsflyer, Kopien der Unterschriftenlisten, ein Banner sowie zwei Aufsteller, einen Pavillon und zehn Klemmbretter für die Unterschriftenaktionen drucken zu lassen bzw. kaufen zu können. Je mehr an der Initiative teilnehmen, desto günstiger kann diese finanzielle Mehrbelastung im Alltag von allen aufgefangen werden. Auf rund 320 Euro komme ich, wenn ich alles zusammenrechne.

#### **Knowhow, tolle Kontakte und die „Presse“:**

Sehr schnell wurde uns klar, dass wir zügig in die Breite gehen mussten, und so erstellten wir via „trial and error“ eine eigene Facebookseite. Kurz darauf meldete sich jemand aus der Elternschaft meiner Schule, an welcher ich arbeite. Er hätte noch Ressource und ein bisschen Zeit, um eine Homepage auf die Beine zu stellen, und das tat er auch, wofür wir ebenfalls sehr, sehr dankbar sind. Schließlich sind wir auch begeistert von unseren Pressevertretern, welche stets auf unserer Seite über unser Anliegen berichtet haben und die Bevölkerung über den aktuellen Stand der Initiativbewegung informieren konnten. Termine und bevorstehende Sammelaktionen hatten wir ihnen stets mitgeteilt, so dass sie diese zügig weitergeben konnten. Wir freuten uns immer sehr, wenn sie unsere Aktionen mit Fotos und Interviews dokumentierten und begleiteten.

Den schönsten Moment erlebten wir in der Bezirksversammlung, in welcher über die Forderungen unserer Initiative abgestimmt worden ist: Wir erhielten 100 Prozent Zustimmung – und es geht weiter.

## 7.2 Bürgerbegehren, Bürgerentscheide - nur Schall und Rauch?

Robert Jarowoy

Mitbegründer des „Altonaer Manifests“ und

Mitglied der Linksfraktion in der Bezirksversammlung Altona

Als auf Betreiben von Mehr Demokratie e.V. 1998 durch Volksentscheid Bürgerbegehren und Bürgerentscheid für die Hamburger Bezirke eingeführt wurden, keimte in Altona die Hoffnung auf, dass man mittels Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden etwas von der verlorengegangenen Eigenständigkeit zurückgewinnen könnte. War doch in der Nazi-Zeit 1937 der bis dahin selbständigen Großstadt Altona durch die Schaffung der Hamburger Einheitsgemeinde ihr Selbstbestimmungsrecht vollständig entzogen worden. An diesem Zustand änderte sich auch nach dem Krieg nichts. Alle Senate, ob SPD- oder CDU-geführt, behielten die Regelung bei, dass die Bezirke lediglich ein Empfehlungsrecht hätten, die Entscheidungsgewalt über alle wirklich wichtigen Fragen aber allein beim Senat und seinen Fachbehörden liegen solle. Das bedeutete, dass die vom Grundgesetz festgeschriebene Dreigliedrigkeit der Entscheidungsebene – Bund, Länder, Kommunen – in Hamburg außer Kraft gesetzt wurde, indem die kommunale Selbstbestimmung der Bezirke auf die Landesebene verlagert wurde, so dass den Bezirken und ihren gewählten politischen Vertretungen – den Bezirksversammlungen – lediglich ein Vorschlagsrecht blieb, das jederzeit vom Senat evoziert, d.h. bezüglich der Entscheidungsgewalt an sich gezogen werden konnte.

In der Hoffnung, trotzdem durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf der bezirklichen Ebene etwas verbindlich durchsetzen zu können, startete die Bürgerinitiative zum Erhalt des einzigartigen Jugendstil-Bades („Unser Bismarckbad bleibt!“) 2004 ein Bürgerbegehren. Es wurde von der Altonaer Bezirksversammlung nicht übernommen, so dass es zu einem Bürgerentscheid kam, in dem alle wahlberechtigten Altonaer BürgerInnen in Gestalt einer Wahlunterlage die Argumente pro und contra der Bürgerinitiative und der Bezirksversammlung mit den Abstimmungsbriefen zugeschickt bekamen. 80 Prozent der sich an der Abstimmung beteiligenden AltonaerInnen votierten für den Erhalt des Bades. Die Bürgerinitiative, zu der der Autor dieser Zeilen als Vertrauensmann des Bürgerentscheides gehörte, war in Hochstimmung, dachte sie doch, damit das Bad gerettet zu haben. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens war gewesen: „Sind Sie dafür, dass durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Standort Schwimmbad an seinem jetzigen Standort am Altonaer Bahnhof gesichert wird?“ Nun war das Bezirksamt nach dem erfolgreichen Bürgerentscheid verpflichtet, einen dem entsprechenden Entwurf eines Bebauungsplanes zu erstellen, musste ihn aber entsprechend der Hamburgischen Einheitsgemeindeverfassung den Fachbehörden des Senats zur Zustimmung, der sog. GrobAbstimmung vorlegen. Diese schüttelten den Kopf und zeigten mit dem Daumen nach unten, woraufhin das Bismarckbad im Februar 2006 abgerissen wurde. Bis heute wird uns immer wieder vorgehalten, dass es sich bei diesem Vorgang nicht um eine Evokation, sondern um ein ganz normales Verfahren bei der GrobAbstimmung zwischen dem Bezirk und den Fachbehörden des Senats gehandelt habe.

In den darauffolgenden Jahren kam es zu diversen Bürgerbegehren, die durch Ablehnung durch die Altonaer Bezirksversammlungsmehrheit in Bürgerentscheide mündeten, die stets mit einer überwältigenden Mehrheit ausgingen und dennoch für ungültig erklärt wurden, weil sie gegen gesetzliche Vorgaben des Baurechts verstoßen hätten, nachdem sie zuvor bei der Anmeldung vom Rechtsamt des Altonaer Bezirksamtes für zulässig erklärt worden waren. Bekannteste Beispiele sind die Bürgerentscheide zum Erhalt des Buchenhofwaldes in Iserbrook und gegen die Zeise-2-Bebauung mit dem jetzigen Gewerbeklotz an der Friedensallee/Behringstraße. Bei diesem Bauvorhaben hatte es eine planungsrechtliche Ausweisung als Gewerbegebiet gegeben. Nachdem seit dem Abriss der Fabrikhalle das Gelände 30 Jahre für eine neue Gewerbeansiedlung nicht genutzt werden konnte, hatte man sich unter Zustimmung aller in der Altonaer Bezirksversammlung vertretenen Parteien für eine Wohnbebauung ausgesprochen und einen diesbezüglichen Architektur-Wettbewerb durchgeführt. Plötzlich kam im Zuge der Olympiabewerbung Hamburgs durch den Senat der Wunsch der mit der Bewerbung betrauten Firma auf, ihre Arbeitsplätze von der sterilen Hafencity

in das quirlige Ottensen zu verlegen. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid wurden vom Tisch gefegt, weil die planungsrechtliche Ausweisung ja Gewerbe vorsehe. So what?

Weitere krasse Beispiele sind die Evokation bzw. Unzulässigkeitserklärung der Bürgerbegehren gegen eine Innenhofbebauung in Bahrenfeld (bekannt geworden unter dem Namen „Bahrio 68“) oder zur Rettung des erfolgreichen und sogar von der Bezirksversammlung Altona übernommenen, aber nicht umgesetzten Bürgerbegehrens zu einer Neubebauung des Spritzenplatzes/Ottenser Kreuzes. Dies sind Varianten der Evokation, die mal so und mal so ausgelegt und begründet werden. Die Krönung der Vorgehensweisen war dabei das Umgehen mit dem erfolgreichen Altonaer Bürgerentscheid zur Verbindlichmachung von Bürgerentscheiden, was eine Außerkraftsetzung der Einheitsgemeinde bedeutet hätte. Dieser Bürgerentscheid wurde als Empfehlung des Bezirks Altona, denn erfolgreiche Bürgerentscheide sind gleichbedeutend mit Beschlüssen der Bezirksversammlung, von der Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft dankend zur Kenntnis genommen, abgeheftet und seit nunmehr vier Jahren nicht weiter beachtet oder gar berücksichtigt.

Nun stellen sich manche die Frage, warum wir unter diesen Umständen immer noch und immer wieder auf das Instrument der Bürgerbegehren/Bürgerentscheide setzen.

Wir wissen, dass ohne eine Änderung der unserer Meinung nach grundgesetzwidrigen Hamburgischen Verfassung, die die dreigliedrige Entscheidungsmacht außer Kraft setzt, kein kommunales Selbstbestimmungsrecht möglich sein und durchgesetzt werden kann. Alle Bürgerbegehren/Bürgerentscheide, die nicht senatskonform waren, wurden seit Einführung dieses Instrumentariums auf die eine oder andere Weise kassiert. Wir befürchten, dass sich die dadurch hervorgerufene Politikverdrossenheit nicht dahingehend äußern wird, dass die Forderung nach wirklicher Bürgerbeteiligung und kommunaler Selbstbestimmung stärker und deutlicher vorgetragen wird, aber wir geben die Hoffnung nicht auf und werden alsbald das nächste Bürgerbegehren starten.

### 7.3 Langenhorn 73 - Wie man Demokratie beschädigt

Michael Kuckhoff

Sprecher der Bürgerinitiative „Stoppt Langenhorn 73“

Die Geschichte des B-Plans Langenhorn 73 ist ein Lehrstück, wie man bürgerliches Engagement zerstört und Demokratie beschädigt. In vielen Sonntagsreden fordert die Politik bürgerliches Engagement. „Die offene Stadtgesellschaft lebt von Partizipation, das heißt dem Zugang zu Politik und realen Gestaltungsmöglichkeiten.“ – so Olaf Scholz, damals noch Bürgermeister, in einem Beitrag zu „Zukunft Stadt“ (2015). Oder in einem Grußwort zum 25jährigem Jubiläum der Stadtentwicklungsgesellschaft (steg) schreibt er: „Die Freie und Hansestadt Hamburg unterstützt aktiv diejenigen, die sich für ihren Stadtteil einsetzen (...) Dass sich Bürgerinnen und Bürger, nicht nur bürgerliche, in Hamburg für ihr Quartier engagieren und einsetzen, oft mit heißem Herzen, ist Teil der städtischen Lebenskultur und mehrt unseren moralischen Wohlstand.“ Und weiter schreibt er: „Deswegen begrüßen wir es so, wenn sich die Bewohner in ihrem Stadtteil engagieren, auch dann (...), wenn sich dieses Engagement zunächst explizit gegen Pläne und Vorstellungen „der Stadt“ im Sinne von „der Politik“ oder „des Senats“ oder noch knapper: gegen „die“ richtet. Demokratie ist ein friedlicher Wettstreit der Ideen, so ist sie definiert, und wir sind eine Stadt der Ideen. Das ist manchmal anstrengend und immer gut.“ (Grußwort zu 25 Jahre steg in Hamburg, 25.9.2014).

#### Schöne Worte - doch wie sieht die Realität aus?

Seit 2010 kämpft die Initiative „Stoppt Langenhorn 73“ gegen den B-Plan Langenhorn 73 und damit gegen den Abriss der Wulffschen Siedlung mit ihren 546 bezahlbaren Wohnungen.

Im Juni 2010 luden unscheinbare Plakate in Langenhorn zur öffentlichen Plandiskussion ein. Als an diesem Abend klar wurde, welche Größenordnung das geplante Projekt haben würde, regte sich sofort Widerstand. Auf dem Gelände sollten fast 900 deutlich größere und erheblich teurere Wohnungen entstehen, der alte Baum- und Gartenbestand sollte weichen. Auf die Frage eines Anwesenden, ob es nicht überraschend sei, dass das Plangebiet „Langenhorn 73“ zu 100 Prozent identisch sei mit dem Besitz der Investoren, die durch die Grundstücksverwaltung „Hansa“ vertreten werden, erwiderte ein Vertreter des Bezirksamtes, das sei so üblich. Fragen zum Entwurf beantwortete ein Mitarbeiter vom „Plankontor Stadt und Land“. Während der Versammlung stellte sich dann heraus, dass der Mann nicht nur Geschäftsführer des Plankontors war, sondern auch Mitglied der SPD-Fraktion in der zuständigen Bezirksversammlung Hamburg Nord (im Verlauf der Auseinandersetzungen wurde wegen der möglichen Interessenkollisionen ein anderes Planungsbüro mit der Fortführung des Projekts beauftragt).

Kurz nach der Anhörung bildete sich die Bürgerinitiative „Stoppt Langenhorn 73“ als Zusammenschluss von Mietern und Anwohnern. Auf einer von Stoppt Langenhorn 73 organisierten öffentlichen Bürgerversammlung wurde die Initiative von den mehr als 200 Anwesenden autorisiert, ein Bürgerbegehren auf den Weg zu bringen, falls Gespräche mit Politik, Verwaltung und Investoren erfolglos blieben.

In vielen Treffen hat die Initiative auf die Schwachpunkte der Planung und die gravierenden Folgen für die Menschen in der Siedlung und im Stadtteil hingewiesen. Obwohl sich Politiker und Pressevertreter persönlich von dem guten Zustand der Wohnungen überzeugen konnten, bezeichneten einzelne Politiker die Wohnungen anschließend öffentlich als „Löcher“ oder sprachen von den Gebäuden als „Hütten“ und redeten damit die Siedlung wider besseres Wissen schlecht.

Schließlich legte die Initiative einen Kompromissvorschlag vor, der den Bau von zusätzlichen ca. 130 Wohnungen ermöglicht, aber den größten Teil der preisgünstigen Wohnungen und damit auch den Charakter der Gartensiedlung erhalten hätte. Die Parteien waren nicht bereit, den von unseren Architekten erarbeiteten detaillierten Plan zu prüfen bzw. überhaupt zu lesen („Sie erwarten doch nicht, dass wir das alles lesen“) und lehnten ihn rundweg ab.

Daraufhin startete die Initiative ein Bürgerbegehren – mit Erfolg. Aber auch die Tatsache, dass es gelang, dafür über 10.000 Unterschriften zu sammeln, änderte nichts an der Haltung von Politik und Verwaltung.

Um ihre Chancen im darauffolgenden Bürgerentscheid zu verbessern, fasste die Bezirksversammlung einen Beschluss, der die alteingesessenen Mieter vor Kündigung wegen Neubaus schützen sollte. Ein Mitglied der SPD-Bezirksfraktion schwärmte, man habe der Initiative damit das schärfste Schwert aus der Hand geschlagen.

Obwohl das Bezirksamt nach dem Bürgerentscheid zunächst von einer Wahlbeteiligung von rund 16,5 Prozent gesprochen hatte, reduzierte man die Wahlbeteiligung später auf 14,37 Prozent, da man rund 5.000 Stimmen mit der Begründung abzog, man könne sie den Abstimmungsberechtigten nicht genau zuordnen. Trotz solcher Tricksereien ergab der Bürgerentscheid eine klare Zweidrittelmehrheit für die Vorlage der Initiative – eine herbe Niederlage für Verwaltung und Politik. Sofort setzte eine Relativierung des Ergebnisses ein: Eine schweigende Mehrheit sei für den Abriss, habe sich aber nicht an der Abstimmung beteiligt; wegen der geringen Wahlbeteiligung sei das Ergebnis nicht repräsentativ; es hätten ja auch Menschen abgestimmt, die gar nicht in Langenhorn oder in der Wulffschen Siedlung wohnten etc.

Am 31.3.2012 evozierte der Senat den Bürgerentscheid, d.h. er setzte ihn außer Kraft u.a. mit der Begründung, Hamburg brauche dringend Wohnungen – ohne auf den Kompromissvorschlag der Initiative einzugehen. Mit der Evokation ging die Zuständigkeit des B-Plans von der Bezirksversammlung an den Senat über. Bereits am Tag der Evokation nahm die SPD-Bürgerschaftsfraktion Stellung: „Die Entscheidung heute ist kein Ende der Bürgerbeteiligung – diese wird bei Langenhorn 73 intensiv fortgesetzt.“ Diese Bürgerbeteiligung sah dann so aus, dass sich die Initiative wiederholt mit Briefen an den Vorsitzenden der SPD-Fraktion wandte und Beteiligung einforderte. Bei Treffen stellte sich dann regelmäßig heraus, dass die Gremien gerade eine Entscheidung getroffen hätten – leider immer ohne Beteiligung der Initiative.

Der Bebauungsplan Langenhorn 73 wurde dann am 12.8.2014 als Senatsplan festgestellt. In vielen Punkten bleibt dieser Plan sehr vage. Er verschiebt wesentliche Festlegungen in die nichtöffentliche Baugenehmigungsphase und schließt dadurch erneut eine Mitsprache und Mitentscheidung der Bürger aus. Der Senatsplan ist eine Goldgrube für die Investoren – zahlen werden die Menschen in der Siedlung, im Quartier, in der Stadt.

In einem städtebaulichen Vertrag verpflichteten sich die Investoren zum Bau von 60 Sozialwohnungen (später erhöht auf 90). Die müssen aber erst dann zwingend gebaut werden, wenn die 546 bezahlbaren Wohnungen durch neue und größere Wohnungen ersetzt sein werden. Auf diese gravierenden Mängel hingewiesen, ließ Senatorin Blankau der Initiative mitteilen, man müsse „Vertrauen in die Investoren“ haben. Ein vereinbarter Gestaltungsleitfaden wurde am 8.10.2015 ‘entschieden’, aber gegen alle Zusagen bislang nicht öffentlich vorgestellt.

Es überrascht, mit welcher Selbstverständlichkeit die Bezirksversammlung und der Senat das Gewinnstreben der Investoren zum Gemeinwohl erklären und die Interessen der Mieter und Anwohner als Partikularinteressen diffamieren. Die Investoren haben den Wert ihrer Grundstücke in der Wulffschen Siedlung durch den neuen B-Plan vervielfacht, ohne bislang eine Gegenleistung zu erbringen oder eine einzige Wohnung zu bauen. Sie haben das Recht bekommen, 546 Wohnungen abzureißen, ohne verpflichtet zu sein, eine einzige neue Wohnung zu bauen.

### **Die Sprache der Macht**

Die bitterste Erfahrung ist, dass Politik und Verwaltung eine andere Sprache sprechen als die Bürger und damit die Menschen hinters Licht führen.

### **„Nachverdichtung“:**

In der öffentlichen Plandiskussion wurde seitens Politik und Verwaltung von ‘Nachverdichtung’ gesprochen. Normalbürger verstehen darunter den Bau neuer Wohnungen unter Ausnutzung freier Flächen innerhalb bereits bestehender Bebauung. In der Wulffschen Siedlung hätte das bedeutet, die Bebauung von Parkplätzen, ggf. von Garagenflächen.

Politik und Verwaltung verstanden unter Nachverdichtung den Abriss von 546 erschwinglichen Wohnungen und den Neubau von Gebäuden unter Zerstörung des vorhandenen Baum- und Heckenbestandes. Der sog. Nachverdichtung fallen in Hamburg derzeit Hunderte von Wohnungen zum Opfer. Menschen – häufig langjährige und vor allem auch ältere Mieter – verlieren ihr Zuhause, ihr soziales Umfeld – kurz

ihre Heimat. Ein notwendiges Opfer für eine wachsende Stadt? Kaum! Solange weiterhin in zentraler Lage Flachbauten für Supermärkte und Schnellrestaurants mit großflächigen Parkplätzen genehmigt werden, ist es nicht nachvollziehbar, dass Gärten und Parks in grünen Wohngegenden unter dem Vorwand einer notwendigen Nachverdichtung massiven Wohnklötzen geopfert werden.

#### **„Bürgerbeteiligung“:**

Die Information seitens der Behörde über geplante Vorhaben wird als Bürgerbeteiligung bezeichnet. Der Normalbürger versteht unter Beteiligung ein Mitentscheiden in einer Sache. In einer Broschüre „Bürgerbeteiligung und -information in der Stadtentwicklung“ stellt die Behörde auf der letzten Seite fest: „Bürgerbeteiligung dient dabei eher zur Meinungsbildung und nicht zur letztendlichen Entscheidung – diese muss von den gewählten politischen Gremien gefasst werden“ (S. 38).

#### **„Kompromiss“:**

Der damalige Bürgermeister Olaf Scholz bezeichnete den am 12.8.2014 als Senatsplan festgestellten Bebauungsplan als Kompromiss. Während für Normalbürger ein Kompromiss eine Übereinkunft oder Einigung durch gegenseitige Zugeständnisse als Ergebnis von Verhandlungen ist, sah Scholz in der einseitigen Festsetzung durch den Senat einen Kompromiss. Zitat: „Es hat viele Gespräche vor Ort gegeben und schließlich einen Kompromiss.“

#### **„Gespräch“:**

Für Normalbürger bedeutet ein Gespräch, einen mündlichen Gedankenaustausch in Rede und Gegenrede über ein bestimmtes Thema zu führen. Verwaltung und Politik verstanden darunter, dem Bürger etwas mitzuteilen, ihn zu informieren. So eröffnete Staatsrat Sachs ein Treffen mit Vertretern der Initiative damit, dass er ihnen nun mitteilen werde, wie es weitergeht, und erklärte später, es habe ein Gespräch gegeben.

Im Fall von Langenhorn 73 wurde die vom Baugesetz vorgeschriebene ‘öffentliche Plandiskussion’ weit abseits des Plangebiets an einem Ort durchgeführt, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar war, obwohl eine Schule unmittelbar ans Plangebiet grenzt. Die Nachfragen der Bürger zum Entwurf gingen als Diskussion ins Protokoll ein. Später erfolgte die Planauslegung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Bürger in den Räumen der Baubehörde in Wilhelmsburg, also ganz weit weg von Langenhorn.

#### **„Öffentliche Diskussion/Anhörung“:**

Mit den Schlagworten „Anhören“ und „Mitreden“ werden die Bürger in der Regel auf Plakaten zur „öffentlichen Diskussion“ eingeladen. Aber was sind die öffentlichen Anhörungen in der Realität? Es sind häufig Pflichtübungen der Behörde, deren Mitarbeiter mit allen Mitteln versuchen, die notwendigen Informationen für sich zu behalten.

Beispiele:

- Bürger: „Wann kann das Verkehrsgutachten eingesehen werden?“ Behördenvertreter: „Wenn es fertig ist.“  
Bürger: „Wann wird es fertig sein?“ Behörde: „Das wissen wir nicht.“ Bürger: „Wurde das Gutachten denn schon in Auftrag gegeben?“ Behörde: „Nein!“
- Bürger: „Wem gehört das überplante 7,2 ha große Gelände?“ Behörde: „Das wissen wir nicht.“
- Bürger: „Wer hat denn den B-Planentwurf in Auftrag gegeben?“ Behörde: „Die Eigentümer.“ Bürger: „Und dann kennen Sie den Eigentümer nicht?“ Behörde: Schweigen (Juni 2010, öffentliche Plandiskussion)

Obwohl bei den Treffen mit Politik und Verwaltung seitens der Initiative Langenhorn 73 immer Mieter und Anwohner gemeinsam am Tisch saßen, reduzierten Politik und Verwaltung die Initiative auf eine reine Anwohnerinitiative, deren Mitglieder nur indirekt betroffen seien, ihnen gehe es nur um mögliche Verschattung und Angst vor mehr Verkehr – so Bausenatorin Blankau (Langenhorn Wochenblatt 24.7.2012). Die Initiative habe kein Recht, sich für den Erhalt der Wulffschen Siedlung einzusetzen. Dabei heißt es im Baugesetzbuch: „Nachbarn im Sinne des Baurechts sind die Eigentümer und andere eigentümerähnlich

Berechtigte (z.B. Erbbauberechtigte und Eigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz, nicht aber Mieter oder Pächter) angrenzender oder betroffener Grundstücke.“ (Bauprüfdienst (BPD) 7/2013, Absatz 3). Allerdings wurden die Mitglieder des sog. Mieterbeirats dann bei der Erarbeitung des Gestaltungsleitfadens von Verwaltung, Politik und Investoren als angebliche ‘Anwohner’ an den Beratungen beteiligt, die Initiative blieb und bleibt ausgeschlossen.

Der sog. Mieterbeirat spielte bei den Auseinandersetzungen keine gute Rolle. Seit der Fertigstellung der ersten Wohnungen 1943/44 hatte es nie einen Mieterbeirat gegeben. Kurz nach Gründung der Initiative Langhorn 73 berief die Hausverwaltung auf Veranlassung der Investoren und unter Ausschluss der Öffentlichkeit eine Mieterversammlung ein, bei der ein achtköpfiger Mieterbeirat installiert wurde. Dieses Gremium bekam von den Investoren kostenlos ein Büro zur Verfügung gestellt und einen Mediator, der den Beirat anleiten sollte. Dafür trat und tritt der sog. Mieterbeirat öffentlich als Vertreter aller rund tausend Mieter der Siedlung auf und wirbt für den Abriss der Siedlung.

#### **„Partikularinteressen“:**

Mit dem Kampfbegriff „Partikularinteressen“ wurden die legitimen Forderungen der Initiative abqualifiziert. Obwohl der vom Senat beschlossene B-Plan den Grundstückswert der Wulffschen Siedlung vervielfacht hat und die Investoren ausdrücklich von einer ‘Vorratsplanung’ sprachen, also gar nicht die Absicht hatten und haben, sofort neue Wohnungen oder gar Sozialwohnungen zu bauen, wurde der Initiative, die sich den Erhalt der günstigen Wohnungen zum Ziel gesetzt hatte, vorgeworfen, lediglich Partikularinteressen zu verfolgen. Das Gewinnstreben der Investoren galt und gilt als Ausdruck des Gemeinwohls.

Da es in Deutschland und damit auch in Hamburg keine gesetzliche Grundlage für eine Abschöpfung des Zugewinns gibt, den ein Grundstück durch die Änderung eines B-Plans erfährt, wäre es Aufgabe der Bezirksversammlung oder – nach der Evokation – des Senats, durch entsprechende Auflagen im Bebauungsplan die Investoren zu Leistungen zu verpflichten, die der Allgemeinheit zugutekommen. Dies ist nicht geschehen. Im Gegenteil: Alle Verpflichtungen – z.B. den alten Baumbestand zu erhalten, Tiefgaragen zu bauen etc. – fehlen im verabschiedeten Bebauungsplan. Sie sollen ggf. erst in einer Baugenehmigung festgelegt werden. Baugenehmigungen werden in nicht-öffentlichen Sitzungen des Bauausschusses ausgehandelt.

Die Mitglieder der Bezirksversammlung – auch wenn sie Teil der Exekutive und nicht der Legislative sind – haben die gesetzliche Pflicht, sich für die Interessen aller Bürger (also nicht nur der Investoren) einzusetzen – auch nicht nur für die Interessen derjenigen, die für sie gestimmt haben. Schon allein deswegen halten wir es für unzulässig, den Partikularinteressen von Investoren den Vorzug zu geben.

#### **„Erhalt des Charakters der Siedlung“:**

Der neue B-Plan wird die Siedlung und das Quartier völlig verändern. Die Bürgerinitiative forderte und fordert, den Charakter der Siedlung zu erhalten. Sie meint damit, dass die meisten Gebäude bestehen bleiben müssten, schließt aber notwendige Modernisierungen nicht aus, z.B. den Anbau von Wintergärten oder Balkonen, die energetische Nachrüstung etc.

Die Bezirksversammlung und der Senat dagegen verstehen unter dem Erhalt des Charakters der Siedlung die Zerstörung der bestehenden Mietergärten, die Abholzung des alten Baum- und Heckenbestands und den Abriss aller Gebäude. Stattdessen sollen Neubauten entstehen, die breiter und höher sind als die bestehenden Häuser und Flachdächer anstelle der Satteldächer haben, mit größeren Wohnungen, die für die Altmieter unbezahlbar sind. Als Zugeständnis will man die Häuser wieder weiß streichen und an einigen Stellen an den Staffelgeschossen zur Dekoration Ziegel anbringen (so der Kompromissvorschlag der Grünen bei einem Treffen im Bezirksamt).

## Fazit

Nimmt man das Beispiel der Bürgerinitiative „Stopp Langenhorn 73“ zum Maßstab, dann brauchen die Bürger einen sehr langen Atem – und dennoch ist ihnen ein Erfolg nicht sicher. Politik und Verwaltung begegnen dem Bürger nicht auf Augenhöhe. Der Bürger ist nicht der Souverän, er ist Bittsteller.

Durch eine Sprache der Macht wird die Realität beschönigt und verschleiert. Es gewinnt nicht das bessere Argument, sondern die Macht. Es überrascht daher auch nicht, wenn die damalige Bausenatorin Blankau im SPD-Blatt 'Nordwind' ganz offen schreibt:

„Die Entscheidung für eine Evokation haben wir zuvor mit dem Bezirk vereinbart. Umso weniger hätte ich deshalb erwartet, dass die Bezirksversammlung mit den Stimmen unserer Fraktion unter der Überschrift „Langenhorn 73 nicht evozieren“ einen Beschluss fassen würde, der zwar viel weicher formuliert war, als der Betreff erahnen ließ. Der aber in der Presse unweigerlich zitiert wurde mit Formulierungen wie: „Selbst die SPD vor Ort wehrt sich“ (Hamburger Morgenpost vom 2.3.2012) oder „Die Bezirksversammlung Nord, die einst für das Projekt gestimmt hat, sieht die Evokation kritisch“ (Hamburger Abendblatt vom 2.3.2012). Das hatte ich kürzlich bei meinem Besuch der SPD-Bezirksfraktion kritisch angemerkt und wiederhole es hier noch einmal, denn zum Ende der Legislaturperiode werden wir vor allem auch am Erfolg unserer Wohnungspolitik gemessen werden.“ (Nordwind, Mai 2012)

Vollmundig hieß es vor der Wahl im Februar 2011 zur Bürgerschaft und zu den Bezirken im Programm der SPD: „Dass Hamburger Bürgerinnen und Bürger Gesetze beschließen oder andere Initiativen starten können, soll unangetastet bleiben. Der laufende Reformprozess für die bezirklichen Bürgerbegehren soll weitergeführt werden. Und wir halten es für einen demokratischen Vorzug, dass die Stadt nicht alleine von Bürgerschaft und Senat regiert wird. Wir werden die Bezirke in Hamburg stärken.“

- Unmittelbar nach der Wahl, noch ehe der neue Senat im Amt war, rückten die Genossen von diesen Versprechungen ab. Schon am 12. März 2011 berichtete „Die Welt“: „Bevor der neue SPD-Senat heute von der Bürgerschaft bestätigt werden soll, gibt es bereits erste Bestrebungen in der Partei, die für Regierungen unbequeme starke Hamburger Bürgerbeteiligung einzudämmen.“
- „Es gibt im Baugesetzbuch weitreichende Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger“, wird Markus Schreiber, damals Leiter des Bezirksamts Hamburg-Mitte, in der Welt zitiert. „Deswegen sollten Bebauungsplanverfahren möglichst nicht mehr Gegenstand von Bürgerbegehren sein dürfen.“
- Andy Grote, heute Innensenator: „Es kann bei Bauvorhaben kein Vetorecht für Nachbarn geben.“
- Michael Sachs, damals Staatsrat in der Baubehörde, plädierte für ein kräftiges Durchregieren. Im Hamburger Abendblatt kündigte er an, Bürgerbegehren notfalls „auch mal zu überstimmen“ (März 2011).

Diesen Ankündigungen sind seitdem Taten gefolgt.

## Wie ist der Stand der Dinge 2018?

- Die Siedlung steht noch – trotz der Evokation im März 2012.
- Eine Baugenehmigung ist laut Auskunft des Bezirksamtes nicht beantragt, einen Bauvorbescheid gibt es nicht. Ob und wann gebaut wird, ist völlig offen.
- Mieter haben die Siedlung verlassen und mit Glück neue Wohnungen gefunden oder sind ins Altenheim gewechselt.
- Wurden anfänglich nur befristete Mietverträge abgeschlossen, sind jetzt unbefristete Verträge 'bis zum Abriss' im Angebot.
- Bei jeder Neuvermietung konnten die Mieten – aller Mietpreisbremse zum Trotz – angehoben werden.
- Alle Aussagen von Politik, Verwaltung, Investoren oder dem sog. Mieterbeirat in der Öffentlichkeit oder im Internet über die zukünftige Gestalt der Wulfschen Siedlung sind reine Spekulation und völlig unverbindlich.
- Die Investoren konnten den Wert ihrer 7,2 ha Grundfläche mit den 546 Wohnungen vervielfachen.
- Die Bürgerinnen und Bürger, die sich für ihren Stadtteil Langenhorn engagiert haben, sind von Politik und Verwaltung gedemütigt worden.
- Demokratie?



## 7.4 Evokationsrecht abschaffen!

Niels Hanßen

Vorstand im Hamburger Landschafts- und Klimaschutzverband e.V.

Hamburgs Bezirksämter müssen ihre Aufgaben immer noch nach Art des überholten alten Obrigkeitsstaats erledigen. Ursache ist das Evokationsrecht des Senats, ein nach dem Zweiten Weltkrieg übernommenes Recht aus dem Reichsgesetz von 1937 über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg.

Mit seinem Evokationsrecht kann der Senat die Beschlüsse der Bezirksversammlung an sich ziehen (evozieren) und deren Erledigung selbst übernehmen. Außerdem kann er über seine Fachbehörden an die Bezirke Anweisungen geben, die dann umzusetzen sind. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide haben rechtlich betrachtet nur die Wirkung, die ein Beschluss einer Bezirksversammlung hat.

Bezirksversammlungen sind von den Wahlberechtigten in den Bezirken direkt gewählte Verwaltungsausschüsse, die keine abschließende Kompetenz haben. Sie sind machtlos. Beschlüsse der Bezirksversammlungen sind lediglich eine Empfehlung an den Senat. Gegen die Missachtung einer Empfehlung gibt es keine Rechtsmittel.

Zum Leidwesen von Initiativen werden so Bürgerbegehren neutralisiert und Bürgerentscheide ausgehebelt. Als Begründung ist es üblich, ein „gesamtstädtisches Interesse“ anzuführen, denn Bürgerbegehren und Bürgerentscheide beschränken sich auf bezirkliche Themen.

Nicht immer war Hamburg eine „Einheitsgemeinde“. Die Republik bestand bis zur Nazizeit aus vier Städten und 44 Gemeinden (Hamb. Städte- sowie Landgemeindeordnung, beide vom 2. Jan.1924, GVBL. S. 21, 34) mit lebendiger kommunaler Selbstverwaltung. Diese wurde wie bei den einverleibten Großstädten Altona, Wandsbek und Harburg sowie weiteren Gemeinden durch eine nationalsozialistische Einheitsverwaltung beseitigt. Der Ballungsraum der Freien und Hansestadt Hamburg und der preußischen Städte Wandsbek, Altona und Harburg galt seit dem 19. Jahrhundert als „Vierstädtegebiet“. Ab den 1920er Jahren war die territoriale Neugestaltung Thema der Politik. Es konnte jedoch 1928 nur eine Hafengemeinschaft von Hamburg, Altona und Harburg erreicht werden. Erst in der Zeit des Nationalsozialismus, als die kommunale Willensbildung keine Rolle mehr spielte, wurde am 26. Januar 1937 das Groß-Hamburg-Gesetz verkündet.<sup>4</sup> Die ehemals selbstständigen Städte wurden zu Verwaltungsbezirken Hamburgs herabgestuft, die kaum noch kommunale Entscheidungsrechte haben. Es kam also zu einem System des Durchregierens von oben nach unten, das formal immer noch besteht.

Das Evokationsrecht ist allgemein das Recht übergeordneter politischer Instanzen, Entscheidungen von einer nachgeordneten Entscheidungsebene an sich zu ziehen (Wikipedia). In der Praxis ist es in keinem anderen Bundesland für die Regierenden so einfach wie in Hamburg, Bürgerbegehren und kommunale Gremien auszuschalten. Es ist schon lange überfällig, dieses undemokratische Relikt aus der dunkelsten Ära deutscher Geschichte mit einer Verfassungsänderung zu überwinden.

Im Gegensatz dazu steht das Subsidiaritätsprinzip, ein Erfolgsrezept föderal strukturierter Länder: Was vor Ort entschieden werden kann, wird dort entschieden und umgesetzt, dabei aber von den übergeordneten Instanzen unterstützt – auch finanziell. Versuche aus den Reihen der Hamburger Bevölkerung, per Volksinitiative das heutige Gesetz zu ändern, um den Bezirken zu mehr Eigenständigkeit zu verhelfen und damit auch die demokratischen Bürgerrechte zu stärken, blieben – auch dank schriller medialer Begleitmusik – in den Anfängen stecken.

Die Politik einer Stadt, die sich als „Tor zur Welt“ versteht, sollte – statt einer vorgetäuschten Bürgerbeteiligung – ihren Bürgern ein echtes Mitbestimmungsrecht zugestehen.

---

<sup>4</sup> Quelle:  
Ulrich Lange,  
Geschichte  
Schleswig-  
Holsteins,  
Wachholtz-Verlag  
1996

## 7.5 Ausgebremst - Erfahrungen in Ochsenzoll

Joachim Lau

Vertrauensperson der Initiative „Unser Ochsenzoll“ und Mitglied im Landesvorstand von Mehr Demokratie Hamburg

Seit fast 20 Jahren plant die Behörde den B-Plan Langenhorn 68. Nach der ersten öffentlichen Auslegung 2000 zog sich die Behörde über Jahre zur Beratung zurück. Eine erneute Auslegung ist für Sommer 2018 angekündigt. Statt den rechtskräftigen B-Plan abzuwarten, wurden in der Zwischenzeit per Ausnahmegeheimungen Fakten geschaffen, die mit dem gültigen Planrecht nichts gemein haben. Ein überdimensioniertes Autohaus mit einem Parkhaus mit einer Höhe von über 20 Metern neben Einfamilienhäusern und passend dazu eine breite fünfspurige Autoschneise vor der Autohaustür „zieren“ jetzt die Langenhorner Chaussee. Dies alles in Stadtrandlage wenige hundert Meter vor der Grenze nach Norderstedt.

### 1. Der Start

Am 12. November 2014 startet das Bürgerbegehren „Für den Erhalt von geschützten Bäumen und ein alternatives Verkehrskonzept am Ochsenzoll“. Vertrauensperson Sabine Lühje erklärt: „Es ist bekannt, dass Bäume entscheidend zur Luftqualität beitragen. In Ochsenzoll ist von den ursprünglich 130 ha Waldfläche des ehemaligen AK-Ochsenzoll nicht mehr viel übrig. Für den Kreuzungsausbau sollen weitere geschützte Bäume im Quartier gefällt werden. Im vorgelegten Baumgutachten fehlen die Artnamen der Bäume und nur für einen Baum gibt es ein Wertgutachten, welches nicht einmal veröffentlicht wird.“

Vertrauensperson Karen Wilbrandt erklärt: „Da durch absolut intransparente, undemokratische Verfahren gegen die Bedürfnisse geplant und gebaut wird, haben wir unser Bürgerbegehren gestartet. Wir lehnen den überdimensionierten Kreuzungsausbau samt Verteilung des Verkehrs in die angrenzenden Wohnstraßen entschieden ab. Die Anwohnerschaft wird gesundheitsgefährdendem Verkehrslärm, Schadstoffen und Unfallgefährdungen ausgesetzt.“

### 2. Kein P&R-Haus am Ochsenzoll - aber das Parkhaus kommt trotzdem

Anwohner schlagen u.a. vor: Eine Verlagerung des P+R-Hauses mit direkter Anbindung an die Langenhorner Chaussee, z.B. über dem Bahnkörper oder über dem Busbahnhof (mehr als 300 P+R-Plätze möglich). Vertrauensperson Karen Wilbrandt erklärt: „Mich ärgert, dass Verwaltung und Politik seit dem Baustopp (per Gerichtsurteil) nichts dazugelernt haben. Das Verfahren begann ohne Bürgerbeteiligung und ohne gültigen B-Plan.“ Der Senat teilte am 19. Dezember 2014 mit: „Die Firma (...) hat sich gegen eine Vermietung des Parkhauses an die P+R-Betriebsgesellschaft mbH entschieden“ Mit dem Argument des P&R-Hauses war das Parkhaus ursprünglich genehmigt worden, jetzt nutzt es das Autohaus. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

### 3. Abgabe der ersten Stimmen - die BV übernimmt das BB

Am 24. März 2015 wurden über 3.000 Stimmen für das Drittelquorum abgegeben. Doch statt auszuzählen, übernahm die Bezirksversammlung das Bürgerbegehren vollständig. Die Bürgerinitiative durfte in der Bezirksversammlung ihr Anliegen in Wort und Bild ausführlich darstellen. Besonders beeindruckend war das Video eines LKW, der im Wohngebiet ohne Einweisung 180 Meter rückwärts fuhr, weil er die Schilder nicht rechtzeitig gesehen hatte – natürlich entgegen dem fließenden Verkehr. Die entsprechende Beschilderung war und ist mangelhaft (siehe: [www.Unser-Ochsenzoll.de](http://www.Unser-Ochsenzoll.de)).

In der Folgezeit beschloss die Bezirksversammlung u.a.: „Die Erschließung (...) erfordert eine Straßenbaumaßnahme am Knoten Langenhorner Chaussee/Stockflethweg. Zuständig ist das Land Hamburg. Hierzu soll, wie im rot-grünen Koalitionsvertrag auf Landesebene beschrieben [5, S. 36], noch vor der ersten Verschickung von Planunterlagen eine Grundlagenermittlung und -diskussion erfolgen. Hierzu soll die betroffene Öffentlichkeit, insbesondere aber die Initiative Stockflethweg eingeladen werden. Die Planung, Koordination und Durchführung dieser Veranstaltung übernimmt die Landesbehörde.“ Zwischenzeitlich hatte man den Eindruck, dass das Anliegen der Bürgerinitiative ernsthaft verfolgt würde. Zitat: „Wir wurden quasi hofiert – das konnte nicht gutgehen.“

#### **4. Es war doch eine „feindliche“ Übernahme des Bürgerbegehrens**

Schon bald musste die Bürgerinitiative feststellen, dass sie von der Realität eingeholt wurde. Der folgende Satz aus dem Übernahmebeschluss vom 7. April 2015 ließ misstrauische Menschen aufhorchen: „Um die Bevölkerung nicht über eine veraltete, überholte Sachlage abstimmen zu lassen und eine nicht unerhebliche Kostenfolge auszulösen, die für andere Vorhaben Finanzierungslücken reißen würde, ist es nach der Rechtslage aber erforderlich, gem. § 32 Abs. 7 BezVG dem Bürgerbegehren in unveränderter Form zuzustimmen.“ Passend dazu sagten Politiker in den Verhandlungen immer wieder sinngemäß, dass sie das Bürgerbegehren eigentlich nicht vollständig umsetzen wollten, aber juristisch die Übernahme nicht anders machbar war. Aus einer Pressemitteilung der Initiative dazu: „Nüchtern betrachtet werden wir von den Behörden und von Rot/Grün im Bezirk belogen und betrogen.“

#### **5. Verhandlungen kosten viel Zeit und Nerven**

Die Landesbehörde (LSBG) verschob vor Beginn der Verhandlungen die Straße in der Planung nach Osten, um das „Gehölz mit Rote-Liste-Arten“ zu verschonen. Damit meinte der LSBG, genug auf das Bürgerbegehren eingegangen zu sein. Zu weiteren Änderungen sah der LSBG keine Veranlassung mehr – aus Sicht der Bürger war die Planung total unausgereift. Immer wieder Anlass zum Streit waren „übliche“ Verkehrsprognosen, weil der aktuelle Verkehr trotz 70 % Realisierung der Neubauvorhaben so gar nicht zu den Prognosen für 2020 (+ 186 %) passen wollte. Die Behörde ermittelte neue – überraschend niedrige – Verkehrszahlen, doch es wurde nicht umgeplant. So fanden Staus trotz Zweispurigkeit während der Bauphase auch in den Spitzenstunden praktisch nicht statt. Ganz schräg war ein „Kompromissvorschlag“ des LSBG, eine Abbiegespur könne mit Blumenkübeln vorläufig stillgelegt werden, woran der LSBG sich dann selbst nicht hielt. Kurios auch, warum es bei Dreispurigkeit stadteinwärts zwei Fahrspuren sein müssen – als ob man Autos nach Hamburg „einladen“ will.

#### **6. Kampf um Straßenbäume**

Jeder Straßenbaum senkt die Belastung für das örtliche Klima und unsere Gesundheit. Die alten Bäume sind besonders schützenswert. Es wird Jahrzehnte dauern, bis Ersatzpflanzungen die gleiche Menge Feinstaub, Stickoxide und CO<sub>2</sub> binden können, wenn sie überhaupt so alt werden. Stickoxide und Feinstaub belasten insbesondere die Benutzer der Radfahrstreifen. Um jeden einzelnen Baum (teils hundertjährige Winterlinden) wurde erbittert gerungen; am Ende machte der LSBG, was er wollte.

#### **7. Was hat es gebracht? Kommt noch was?**

Das „Gehölz mit Rote-Liste-Arten“ wurde verschont, zwei alte Straßenbäume wurden gerettet, neue Straßenbäume wurden gepflanzt. Dies alles kann sich die Bürgerinitiative als Erfolg anrechnen. Zwischenzeitlich hat ein Gericht die Behörde zur Sperrung des Querpfads veranlasst. Dies ist gegenüber den Forderungen des Bürgerbegehrens und der aufgewendeten Zeit nicht viel, aber besser als nichts. Versprochen wurden für den Stockflethweg noch „Nasen“ und ein Dialogdisplay. Das Bürgerbegehren umfasste aber das ganze Wohngebiet um den Ochsenzoll.

#### **8. Als Fazit einige Statements der Vertrauensleute in Pressemitteilungen:**

- „Die Politik hat uns eine Aufwertung des Quartiers versprochen, aber statt einer Einkaufsmeile bekommen wir eine Durchfahrtsschneise: Extrem schmale Fußwege, 22 alte Bäume weniger und verpestete Luft.“
- „Überall in der Stadt werden Autospuren eingespart – nur am Ochsenzoll werden breite Fußwege für zusätzliche Autospuren zerstört, obwohl hier viele Senioren und Menschen mit Behinderung wohnen. Die geplanten Fußwege sind nicht normgerecht (PLAST 10).“
- „Die Behörde plant die autogerechte Stadt, wie es noch vor 30 Jahren gelehrt wurde. Hat die Behörde nichts dazu gelernt?“
- „Bürgerbeteiligung bleibt ein frommer Wunsch, besonders bei verkehrspolitischen Themen. Sieben

Gesprächsrunden mit dem LSBG und ein nichtrealisierter Kompromiss. So fördert man Politikverdrossenheit.“

- „Der Verkehrsbehörde ist die Bürgerbeteiligung (laut Koalitionsvertrag) egal. Sehr schnell wurde deutlich, dass die Bürger bei den ‚notwendigen‘ Planungen nur stören. Sie stören den ‚geordneten‘ Verwaltungsablauf.“
- „Die Realität widerspricht der Planung, aber keiner ist zuständig. Das kennt man in Hamburg. Die Verkehrsbehörde macht was sie will, Rot-Grün schaut ‚interessiert‘ zu.“
- Der Schaden für die parlamentarische Demokratie ist immens – man kommt sich vor wie in einer Bananenrepublik.“

Die kompletten Pressemitteilungen finden sich auf der Homepage der Bürgerinitiative:

**<http://www.unser-ochsenzoll.de/>**

## 8. Rückblick und Ausblick

### **Eine Frage der demokratischen Kultur**

Manfred Brandt

Mitglied im Landesvorstand von Mehr Demokratie Hamburg

Als sich 1997 einige Mitglieder des Forums Bürgerinnen- und Bürgerbewegung (aus dem kurz danach der Hamburger Landesverband von Mehr Demokratie e.V. hervorging) und Sprecher verschiedener Bürgerinitiativen zusammenfanden, um Hamburg etwas demokratischer zu machen, lag der Fokus auf Art. 50 der Hamburgischen Verfassung. Das erst 1996 eingeführte Recht des Volkes, direkt zu entscheiden, sollte anwendungsfreundlicher und thematisch weniger eingeschränkt werden. Der Vorschlag, außerdem mit einem einfachen Gesetz Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf Bezirksebene einzuführen, stand zunächst nicht auf der Tagesordnung. Er setzte sich erst durch, als im Trägerkreis immer mehr lokale Bürgerinitiativen und Institutionen vertreten waren. Die Überlegung war: Wenn wir an den hohen Hürden für eine Verfassungsänderung (50 Prozent aller Wahlberechtigten und zugleich Zweidrittel aller Abstimmenden mussten zustimmen) scheitern, hätten wir mit der wesentlich niedrigeren Hürde für ein einfaches Gesetz wenigstens Bürgerentscheide in den Bezirken ermöglicht.

Eine Gesetzesinitiative der GAL und der Blick nach Bayern, wo Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf kommunaler Ebene 1995 in einem Volksentscheid durchgesetzt worden waren, halfen, Bedenken auszuräumen. Der wichtigste Einwand lautete: „Ist es wirklich sinnvoll, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in der Einheitsgemeinde Hamburg durchzusetzen, wo der Senat per so genannter Evokation alle Entscheidungen einer Bezirksversammlung an sich ziehen kann? Müsste dazu nicht erst die Einheitsgemeinde zumindest teilweise aufgehoben werden?“ Das Vertrauen in die politische Kraft eines erfolgreichen Bürgerentscheids, der nicht so einfach beiseite geschoben werden könne, überwog. Außerdem – so die Hoffnung – könnte mit der Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ein Prozess eingeleitet werden, der das politische Gebilde „Einheitsgemeinde“ einer Prüfung unterzieht. Sie ist ja in Hamburg keineswegs eine eherne Tradition, sondern sie wurde unter den Bedingungen eines totalitären Regimes eingeführt – ein Erbe der Nationalsozialisten. Sie wurde und wird dennoch von fast allen Parteien seltsam widersprüchlich verteidigt: Alle wollen den Bezirksversammlungen mehr Kompetenzen einräumen, aber niemand will die heilige Kuh „Einheitsgemeinde“ schlachten.

Diese heilige Kuh steht auch der nächsten Frage im Weg: „Was kann sinnvoll und abschließend in den Bezirksversammlungen entschieden werden, und wie sollte dazu die Verwaltung am besten organisiert werden?“ Eine klare Kompetenzteilung täte allen Beteiligten gut. Sie würde Senat und Bürgerschaft entlasten, unnötige Doppelbefassungen auf Landes- und Bezirksebene vermindern, das Handeln von Politik und Verwaltung insgesamt transparenter und effektiver sowie die Arbeit auf Bezirksebene sinnvoller machen. Zudem fördert es nicht gerade das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie, Menschen in Bezirksversammlungen zu wählen, die keine abschließende Kompetenz haben. Und wer lässt sich schon gern in ein Parlament wählen, das nicht wirklich etwas zu entscheiden hat?

Nach wie vor ist ungewiss, ob die Dezentralisierung politischer Verantwortung in die Bezirke wirklich kommen wird. Zentralen neigen nicht dazu, Entscheidungskompetenzen abzugeben. Es wird davon abhängen, wie viel Druck aus den unteren Gliederungen der Parteien und durch engagierte Bürgerinnen und Bürger erzeugt wird.

Alle wichtigen Hamburger Parteien fordern seit Jahrzehnten in ihren Programmen die Stärkung der Bezirke. Tatsächlich gibt es stattdessen eine allseits beklagte personelle und finanzielle Auszehrung der Bezirke, die mit einer zunehmenden Zentralisierung einhergeht. Woran liegt das und was ist zu tun?

Für die Behauptung, der Stadtstaat Hamburg sei unregierbar, wenn Bezirke echte kommunale Rechte bekommen, gibt es keine Belege. Das Gegenteil dürfte eher zutreffen. Historisch ist Hamburg mit eigenständigen Städten und Gemeinden zur Millionenstadt und Welthandelsmetropole aufgestiegen. Hamburg war – bis die

Nationalsozialisten zentralisierten und durchregierten – aufgeteilt in vier Städte und zahlreiche eigenständige Gemeinden mit ausgeprägter kommunaler Selbstverwaltung. Es spricht viel dafür, dass die damit verbundene Konzentration von Bürgerschaft und Senat auf die Staatspolitik den Aufschwung befördert hat.

Die in Art. 28 GG verankerte Trennung von staatlicher und gemeindlicher Tätigkeit geht auf die Reformbewegung des Freiherrn von Stein zu Beginn des 19. Jahrhunderts zurück und gilt als eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Errungenschaften der Neuzeit. Danach haben Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Doch die Staatsfreiheit, die in den meisten deutschen Landesverfassungen für die gemeindliche Ebene garantiert ist, gibt es in Hamburg nicht mehr. Die Ministerien des Bundeslandes Hamburg, hier die Fachbehörden des Senats, sind sowohl für staatliche, ministerielle als auch für kommunale Aufgaben zuständig. Die Folge sind oftmals unklare Zuständigkeiten, Mehrfachbefassungen, ein erheblicher Zeitaufwand und bürgerferne Entscheidungen. Im Ergebnis hat Hamburg eine kopflastige bürgerferne Verwaltung, die von allen Bundesländern als die teuerste Verwaltung gilt.<sup>5</sup>

„Mehr Macht für die Bezirke – daran sind schon viele gescheitert“ titelte das Hamburger Abendblatt am 7.6.2014, als die Hamburger Mehrdemokraten sich auf den Weg einer grundlegenden Verwaltungsreform machten. Sie waren eigentlich nicht in schlechter Gesellschaft: Die Hamburger SPD hatte 1990 auf einem außerordentlichen Parteitag einen vergeblichen Anlauf genommen, um die strukturellen Verkrustungen der Einheitsgemeinde Hamburg aufzubrechen. Die Umsetzung versandete wohl vor allem in parteiinternen Interessenlagen. Auch Ole von Beust sagte 2003 als Erster Bürgermeister in einer Grundsatzrede:

„Eine zweistufige Verwaltung, mit klarer Kompetenzabgrenzung zwischen dem, was örtliche Aufgabe ist, und dem, was gesamtstädtische Aufgabe ist, wäre effektiver, bürgernäher, transparenter und letztlich auch demokratischer, weil die Abläufe kontrollierbarer wären. Was spricht eigentlich gegen eine einheitliche kommunale Ebene, die nicht mehr wie bisher aus sieben Bezirken und 20 Ortsämtern, sondern, um Bürgernähe zu gewährleisten, lediglich aus, sagen wir, 15 bis 17 Bezirken besteht? Einheitlichkeit der kommunalen Interessenwahrnehmung und Einheitlichkeit der gesamtstaatlichen Wahrnehmung, so müsste eine kontrollierbare und effektive Verwaltung in Hamburg organisiert werden.“<sup>6</sup>

Die Diskussion um eine wirksame Bürgerbeteiligung wird weitergehen. Die politische Konstruktion Hamburgs als Einheitsgemeinde macht es nicht einfach und fördert politisches Taktieren. Wenn in einer eigenständigen Gemeinde der Bürgerwille in einer wichtigen Frage massiv missachtet wird, dann laufen die verantwortlichen Parteien und Politiker Gefahr, nicht wieder gewählt zu werden. Wenn wie in Hamburg eine wichtige Bezirksangelegenheit im Wesentlichen und abschließend durch den Senat entschieden wird, ist dieses Risiko für die politisch Verantwortlichen gering. Die so genannten Scheinzustimmungen von Bezirksversammlungen, die den politischen Druck von Bürgerentscheiden vermeiden und den Weg zur Evokation durch die Bürgerschaft freimachen sollen, sind Ausdruck dieser Hamburger Verhältnisse.

Auch die Reform der gesetzlichen Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide von 2012 hat an diesen Hamburger Verhältnissen nichts geändert.

Nein, der Umgang mit Bürgerbegehren ist für die Initiatoren nicht besser, sondern schlechter geworden. Wesentliches Ziel der Reform waren ein besseres Miteinander mit den Bezirksverwaltungen und -versammlungen durch Moderationsverfahren und flexiblere Fristen. Kompromissbildungen sollten erleichtert, die Unabhängigkeit der Bezirksabstimmungsleitungen gestärkt werden. Und ganz wichtig: Wenn der Senat evoziert, dann soll er das gesamtstädtische Interesse begründen und politisch gegenüber den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern verantworten und durchsetzen. Und nicht die Bezirksverwaltungen, sondern die Landesverwaltung muss die Arbeit leisten, die sich aus einem evozierten Vorhaben ergibt. Herausgekommen ist die Praxis der fachlichen Weisung durch Senatskommissionen und Fachbehörden der Landesebene an die Bezirksämter. Mit diesen Weisungen werden Bürgerbegehren für unzulässig erklärt. Die Bezirke haben die Arbeit, und Initiatoren sind frustriert. Eine erfolgreiche Reform sieht anders aus.

---

<sup>5</sup> Quelle:  
Statistisches  
Bundesamt/  
Öffentliche  
Finanzen und  
Steuern/Ausgaben  
und Einnahmen/  
Ausgaben des  
öffentlichem  
Gesamthaushalts  
2013

<sup>6</sup> Quelle:  
<http://www.ueberseeclub.de/resources/Server/pdf-Dateien/2000-2004/vortrag-2003-09-22.pdf>

Letztendlich bleibt es eine Frage der demokratischen Kultur in dieser Stadt, ob Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zu einem mehr frustrierenden oder aktivierenden Instrument für die von allen gewünschte aktive Bürgerbeteiligung wird.

Und ohne eine Änderung der Hamburger Verfassung ist keine Besserung in Sicht. Werner Thieme, Staatsrechtler, Kommentator der Hamb. Verfassung, von 1986 bis 1998 Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts hat im Vorwort seiner Streitschrift „Gemeinden für Hamburg“<sup>7</sup> den Weg gewiesen:

“Mit Recht hat der Erste Bürgermeister Hamburgs, Dr. Henning Voscherau, die Frage der inneren Gliederung Hamburgs zu einer vordringlichen Frage der Hamburger Verfassungsreform erklärt, die auch nicht vor dem Artikel 4 der Verfassung haltmachen dürfe, der in der heutigen Form keine Trennung von staatlicher und gemeindlicher Tätigkeit zuläßt. Artikel 4 muß zur Disposition gestellt werden. Erst dann kann die Reform der inneren Gliederung der Hamburger Verwaltung, die auch eine Frage der Hamburger Verfassungspolitik ist, ernsthaft in Angriff genommen werden.“

---

<sup>7</sup> Verlag W. Mauke  
Söhne, Hamburg  
1989

## Anhang 1: Gesetzliche Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Hamburg

Anmerkung von Manfred Brandt

Das 1998 durch Volksentscheid verabschiedete Gesetz zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Bezirken wurde als § 8a ins Bezirksverwaltungsgesetz aufgenommen, 6. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 207). Bei der Novellierung dieses Verwaltungsgesetzes (2006) wurde § 8a unverändert als § 32 übernommen.

Die Reform mit der Einführung eines Durchführungsgesetzes für diesen Paragraphen wurde von Andreas Dressel beschrieben (Die Reform von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid – eine Debatte ohne Ende? in: Direkte Demokratie in Hamburg – Fast zwanzig Jahre direkte Bürgerbeteiligung, Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg 2014, S. 70–77).

Es ist sicher etwas ungewöhnlich, dass ein Paragraph eines einfachen Gesetzes den Rahmen für ein Durchführungsgesetz gibt. Mit dieser Konstruktion sollte der Inhalt des § 32 geschützt werden. Der Schutz ergibt sich aus dem fakultativen Referendum, das 2008 in der Hamburger Verfassung verankert wurde (Artikel 50 Absatz 4), mit dem direkt vom Volk beschlossene Gesetze nicht mehr einfach durch Entscheidungen des Hamburger Landesparslaments geändert werden können.

### **Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vom 6. Juli 2006, geändert am 25.1.2012**

#### **§ 32 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

1. Die wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirkes können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ausgenommen vom Bürgerbegehren sind Personalentscheidungen und Beschlüsse über den Haushalt.
2. Das Bürgerbegehren muss durch eine Initiative schriftlich beim Bezirksamt angezeigt werden. Es muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten sowie die Benennung von drei Vertrauenspersonen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden und die Initiative zu vertreten.
3. Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit der Anzeige von drei vom Hundert der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner unterstützt wurde. Hat der Bezirk mehr als 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner, so reicht die Unterstützung von zwei vom Hundert der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner. Die Feststellung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens trifft das Bezirksamt.
4. Spätestens nach Einreichen von einem Drittel der in Absatz 3 geforderten Unterschriften entscheidet das Bezirksamt unverzüglich, längstens innerhalb von zehn Werktagen, über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Gegen die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens können die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens Klage erheben.
5. Nach Abgabe von einem Drittel der in Absatz 3 geforderten Unterschriften beim Bezirksamt darf mindestens bis zur Feststellung des Zustandekommens eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden, wenn das Bürgerbegehren zulässig ist (Sperrwirkung). Rechtliche Verpflichtungen, die vor Einreichung des Antrages nach Satz 1 begründet werden, bleiben unberührt. Ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, gilt die Rechtswirkung nach Satz 1 bis zur Durchführung des Bürgerentscheids.
6. Erklärt das Bezirksamt das Bürgerbegehren für zulässig, macht es das Bürgerbegehren amtlich bekannt und legt Unterschriftenlisten zur Eintragung aus. Vom Zeitpunkt der Feststellung der Zulässigkeit bis zum Ende der Sperrwirkung kann die Bezirksversammlung nach Anhörung der Initiative durch Beschluss einen vorgezogenen Bürgerentscheid herbeiführen.



7. Spätestens vier Monate nach der Feststellung des Zustandekommens wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form zustimmt, die von der Initiative gebilligt wird. Die Bezirksversammlung kann eine eigene Vorlage beifügen, die Initiative ihre Vorlage zurücknehmen oder überarbeiten.
8. Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin fest und macht ihn zusammen mit dem Gegenstand des Bürgerentscheids amtlich bekannt. Die Abstimmungsberechtigten werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheides und den Ort der Stimmabgabe informiert. Die Abstimmungsberechtigten erhalten je ein Informationsheft, in dem die Bezirksversammlung und die Initiative in gleichem Umfang ihre Argumente darlegen.
9. Beim Bürgerentscheid ist jede wahlberechtigte Einwohnerin und jeder wahlberechtigte Einwohner stimmberechtigt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, können die wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Für den Fall, dass mehrere Vorlagen zum gleichen Gegenstand angenommen werden, können die Abstimmenden darüber befinden, welche sie vorziehen. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.
10. Die Auffassungen der Bezirksversammlung und der Initiative zu dem Gegenstand des Bürgerentscheides dürfen in Veröffentlichungen des Bezirksamts nur in gleichem Umfang dargestellt werden.
11. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung. Eine durch Bürgerentscheid zustande gekommene Entscheidung darf innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Bürgerentscheids nicht im Wege von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid geändert werden.
12. Das Nähere regelt ein Durchführungsgesetz.<sup>8</sup>

## **Gesetz zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Bezirken (Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetz - BezAbstDurchfG) vom 27. Januar 2012**

### **§ 1 Anwendungsbereich und Gegenstand**

Die zur Bezirksversammlung wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirkes können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ausgenommen vom Bürgerbegehren sind Personalentscheidungen und Beschlüsse über den Haushalt (§ 32 Absatz 1 BezVG).

### **§ 2 Formale Anforderungen, Beratung der Initiative**

(1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich durch eine Initiative beim Bezirksamt angezeigt werden. Es muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten sowie die Benennung von drei Vertrauenspersonen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden und die Initiative zu vertreten (§ 32 Absatz 2 BezVG).

(2) Die Anzeige muss durch nach § 1 stimmberechtigte Personen erfolgen und ein Muster der Unterschriftenliste nach Absatz 4 sowie die Benennung von drei gemäß § 1 stimmberechtigten Vertrauenspersonen enthalten, die einzeln berechtigt sind, für die Unterzeichnenden und die Initiative Erklärungen entgegenzunehmen und durch zwei Vertrauenspersonen Erklärungen übereinstimmend abzugeben. Im Falle des Ausscheidens von Vertrauenspersonen ist ein Ersatz zu benennen; Form und Inhalt der Übertragung der Vertretungsberechtigung sind durch die Initiative nachzuweisen.

(3) Das Bezirksamt teilt der Bezirksversammlung unverzüglich Eingang und Inhalt der Anzeige mit.

(4) Das Bürgerbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Unterschriftenlisten bei den örtlich zuständigen Stellen oder in freier Sammlung durch die Initiative unterstützt. Die Eintragungen erfolgen auch durch andere Verfahren, die den Vorgaben einer rechtsverbindlichen Authentifizierung und einer qualifizierten Unterschrift auf der Grundlage bestehender bundes- und landesrechtlicher Regelungen entsprechen.

---

<sup>8</sup> Quelle:  
www.landesrecht-hamburg.de

(5) Die Unterschriftslisten müssen eine zweifelsfreie Bezugnahme auf die Vorlage enthalten. Den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern ist bei der Eintragung in die Unterschriftslisten Gelegenheit zur Kenntnisnahme des vollständigen Wortlauts der Vorlage zu geben. Soweit die Bezirksversammlung zu dem Gegenstand des Bürgerbegehrens keinen das Bezirksamt bindenden Beschluss fassen kann, muss dies für die Unterzeichnenden ersichtlich sein. Ihnen ist ferner Gelegenheit zu geben, von den Namen der drei Vertrauenspersonen und deren Befugnissen nach diesem Gesetz Kenntnis zu nehmen.

(6) Die Bezirksabstimmungsleitung hat die Initiative unabhängig und umfassend zu beraten. Zulässigkeitsbedenken sind unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 3 Zustandekommen**

(1) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit der Anzeige von drei vom Hundert der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner unterstützt wurde. Hat der Bezirk mehr als 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner, so reicht die Unterstützung von zwei vom Hundert der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner (§ 32 Absatz 3 Sätze 1 und 2 BezVG).

(2) Die Feststellung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens trifft das Bezirksamt (§ 32 Absatz 3 Satz 3 BezVG). Diese erfolgt unverzüglich, längstens innerhalb eines Monats nach Einreichen der Unterschriften und spätestens nach Ablauf der Frist in Absatz 1 Satz 1. Sie ist unverzüglich der Initiative zuzustellen und der Bezirksversammlung mitzuteilen.

(3) Die Unterschriftslisten sind dem Bezirksamt unter Nennung des Vor- und Familiennamens, des Jahres der Geburt und der Wohnanschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einzureichen. Fehlt eine Angabe nach Satz 1, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität eindeutig feststellbar ist.

(4) Bei Abgabe von Unterstützungsunterschriften bereits vor Ablauf der Frist von sechs Monaten können bis zum Ablauf dieser Frist zum Erreichen des Zustandekommens des Bürgerbegehrens weitere Unterstützungsunterschriften nachgereicht werden. Das Bezirksamt prüft bei Bedarf unverzüglich, längstens innerhalb eines Monats, ob durch die nachgereichten Unterstützungsunterschriften das Bürgerbegehren zustande gekommen ist.

(5) Für die Eintragungsberechtigung ist der Tag der Abgabe der nach Absatz 1 notwendigen Unterschriften beim Bezirksamt maßgeblich. Für die Feststellung der zu erreichenden Zahl der gültigen Unterschriften ist die Zahl der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner bei der letzten Wahl zur Bezirksversammlung maßgeblich.

### **§ 4 Zulässigkeit**

(1) Spätestens nach Einreichen von einem Drittel der in § 3 Absatz 1 geforderten Unterschriften beim Bezirksamt (Drittelquorum) entscheidet das Bezirksamt über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (§ 32 Absatz 4 Satz 1 BezVG). Die Entscheidung hat unverzüglich, längstens innerhalb von 10 Werktagen nach dem Einreichen im Sinne von Satz 1 zu erfolgen.

(2) Die Prüfung der Zulässigkeit erstreckt sich dabei insbesondere auch auf die Grenzen des Entscheidungsrechts nach § 21 BezVG.

(3) Zieht der Senat die Zulässigkeitsentscheidung gemäß Absatz 1 an sich (§ 42 Satz 2 BezVG), so unterrichtet er unverzüglich die Bürgerschaft und die Bezirksversammlung unter Angabe der maßgeblichen Gründe von seiner Entscheidung.

(4) Entscheidungen des Bezirksamtes nach Absatz 1 oder des Senates nach Absatz 3 sind unverzüglich der Initiative zuzustellen und der Bezirksversammlung mitzuteilen.

(5) Gegen die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens können die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens Klage erheben (§ 32 Absatz 4 Satz 2 BezVG).

## **§ 5 Sperrwirkung**

(1) Nach Vorliegen von einem Drittel der in § 3 Absatz 1 geforderten Unterschriften beim Bezirksamt darf mindestens bis zur Feststellung des Zustandekommens eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden, wenn das Bürgerbegehren zulässig ist (Sperrwirkung). Rechtliche Verpflichtungen, die vor Einreichung des Antrages nach Satz 1 begründet werden, bleiben unberührt (§ 32 Absatz 5 Sätze 1 und 2 BezVG).

(2) Die Feststellung über das Erreichen des Drittelquorums trifft das Bezirksamt unverzüglich, längstens innerhalb von zehn Werktagen nach Einreichen der Unterschriften. Sie ist unverzüglich der Initiative zuzustellen und der Bezirksversammlung mitzuteilen. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, gilt die Sperrwirkung bis zur Durchführung des Bürgerentscheids (§ 32 Absatz 5 Satz 3 BezVG). Bei Feststellung des Nichtzustandekommens endet die Sperrwirkung mit Bekanntgabe der Entscheidung. Sie erlischt auch mit der sonstigen Beendigung des Bürgerbegehrens.

## **§ 6 Amtliche Bekanntmachung, vorgezogener Bürgerentscheid**

(1) Erklärt das Bezirksamt das Bürgerbegehren für zulässig, macht es das Bürgerbegehren amtlich bekannt und legt Unterschriftslisten zur Eintragung aus (§ 32 Absatz 6 Satz 1 BezVG).

(2) Vom Zeitpunkt der Feststellung der Zulässigkeit bis zum Ende der Sperrwirkung kann die Bezirksversammlung nach Anhörung der Initiative durch Beschluss einen vorgezogenen Bürgerentscheid herbeiführen (§ 32 Absatz 6 Satz 2 BezVG).

(3) Der Beschluss nach Absatz 2 hat die Wirkung der Feststellung des Zustandekommens gemäß § 3; die übrigen Regelungen zur Durchführung und Wirkung eines Bürgerentscheids bleiben unberührt.

## **§ 7 Verfahren nach dem Bürgerbegehren, Moderationsverfahren**

(1) Spätestens vier Monate nach der Feststellung des Zustandekommens wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form zustimmt, die von der Initiative gebilligt wird. Die Bezirksversammlung kann eine eigene Vorlage beifügen, die Initiative ihre Vorlage zurücknehmen oder überarbeiten (§ 32 Absatz 7 BezVG).

(2) Die Bezirksversammlung befasst sich in öffentlicher Sitzung mit dem Anliegen des Bürgerbegehrens. Die Initiative erhält hierzu die Gelegenheit, das Anliegen des Bürgerbegehrens in einem Ausschuss der Bezirksversammlung in öffentlicher Sitzung zu erläutern,

(3) Die Frist nach Absatz 1 läuft für drei Monate nicht, sofern die Bezirksversammlung dies im Einvernehmen mit der Initiative beschließt; unter denselben Voraussetzungen kann die Aussetzung der Frist einmalig verlängert werden. Die Initiative und die Bezirksversammlung können sich alternativ auch auf die Einleitung eines Moderationsverfahrens verständigen. Die Moderatorin oder der Moderator ist im Einvernehmen zu benennen; sie oder er kann in angemessener Weise auf Sachressourcen des Bezirksamtes zugreifen. Für das Moderationsverfahren gelten die Fristaussetzung und Verlängerungsmöglichkeit des Satzes 1 entsprechend. Die Sperrwirkung gilt in den Fällen der Sätze 1 und 2 jeweils fort.

(4) Die Bezirksversammlung kann für den Bürgerentscheid eine eigene Vorlage beifügen. Die Initiative kann innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung des Zustandekommens eine überarbeitete Fassung des Bürgerbegehrens einreichen. Die Initiative kann die Vorlage durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bezirksamt zurücknehmen. Das Bezirksamt stellt den Eingang der überarbeiteten Fassung oder die Rücknahme fest und übermittelt die überarbeitete Fassung oder die Erklärung der Rücknahme unverzüglich der Bezirksversammlung. Im Falle der Überarbeitung dürfen Grundcharakter, Zulässigkeit und Zielsetzung des Anliegens nicht berührt werden. § 2 Absatz 6 und § 12 Absatz 1 gelten entsprechend.

## **§ 8 Vorbereitung des Bürgerentscheids**

(1) Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin fest und macht ihn zusammen mit dem Gegenstand des Bürgerentscheids amtlich bekannt (§ 32 Absatz 8 Satz 1 BezVG).

(2) Bei zeitlich zusammenhängenden Bürgerbegehren kann die Bezirksabstimmungsleitung einen gemeinsamen Abstimmungstermin festsetzen; sie kann dabei mit Zustimmung der Bezirksversammlung von den Fristen nach § 7 Absätze 1, 3 und 4 angemessen abweichen. Die Initiativen der betroffenen Bürgerbegehren sind zu hören.

(3) Die Abstimmungsberechtigten werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheids und den Ort der Stimmabgabe informiert (§ 32 Absatz 8 Satz 2 BezVG); sie erhalten zugleich die vollständigen Briefabstimmungsunterlagen (§ 32 Absatz 9 Satz 5 BezVG).

(4) Die Abstimmungsberechtigten erhalten mit den Briefabstimmungsunterlagen je ein Informationsheft, in dem die Bezirksversammlung und die Initiative in gleichem Umfang ihre Argumente darlegen (§ 32 Absatz 8 Satz 3 BezVG). Die Bezirksversammlung nimmt als Ganze oder nach Fraktionen getrennt Stellung. Der Anteil der Stellungnahmen der Fraktionen an der gesamten Stellungnahme der Bezirksversammlung entspricht der Sitzverteilung der Fraktionen in der Bezirksversammlung.

## **§ 9 Durchführung des Bürgerentscheids**

(1) Beim Bürgerentscheid ist jede wahlberechtigte Einwohnerin und jeder wahlberechtigte Einwohner stimmberechtigt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 32 Absatz 9 Sätze 1 und 2 BezVG).

(2) Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag zur jeweiligen Bezirksversammlung wahlberechtigt ist. Die Abstimmungsberechtigten werden zur Prüfung der Stimmberechtigung im Rahmen der Ergebnisermittlung in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen, das elektronisch geführt werden darf.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Abstimmung in den bezirklichen Abstimmungsdienststellen oder durch Briefabstimmung. Die Briefabstimmungsunterlagen müssen bei der zuständigen Bezirksabstimmungsleitung spätestens am Abstimmungstag bis zum Ende der bekannt gegebenen Öffnungszeit der Abstimmungsdienststellen eingehen.

(4) Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, ist den Abstimmungsberechtigten die Möglichkeit zu geben, jede Vorlage einzeln anzunehmen oder abzulehnen (§ 32 Absatz 9 Satz 3 BezVG). Für den Fall, dass mehrere Vorlagen zum gleichen Gegenstand angenommen werden, können die Abstimmenden darüber befinden, welche sie vorziehen (§ 32 Absatz 9 Satz 4 BezVG, Stichfrage). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich mindestens die relative Mehrheit der bei der Stichfrage abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht.

(5) Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, kann die Bezirksabstimmungsleitung im Einvernehmen mit allen beteiligten Initiativen und Bezirksversammlung auch andere Abstimmungsverfahren, insbesondere eine Alternativabstimmung bei sich widersprechenden Vorlagen, ermöglichen.

(6) Stehen mehrere Vorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel aufzuführen. Ihre Reihenfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anzeige des Bürgerbegehrens. Hat die Bezirksversammlung eine eigene Vorlage zur Entscheidung vorgelegt, so wird diese nach der Vorlage des Bürgerbegehrens aufgeführt.

(7) Die Stimmzettel und die dazugehörigen Abstimmungsunterlagen werden amtlich hergestellt. Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

(8) Die Abstimmung ist geheim. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Einhaltung dieses Grundsatzes haben die Abstimmenden bei der Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein an Eides statt zu versichern.

(9) Das Bezirksamt stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids in öffentlich zugänglicher Auszählung fest und gibt es unverzüglich öffentlich bekannt. Die Feststellung des Bezirksamtes ist unverzüglich der Initiative zuzustellen.

(10) Stimmabgaben, die nicht den Vorschriften des Gesetzes entsprechen, sind ungültig. Über die Ungültigkeit entscheiden die von der Bezirksabstimmungsleitung zur Ermittlung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eingesetzten Stellen. Im Zweifel ist die Entscheidung der Bezirksabstimmungsleitung einzuholen.

#### **§ 10 Gleichbehandlungsgebot**

(1) Die Auffassungen der Bezirksversammlung und der Initiative zu dem Gegenstand des Bürgerentscheids dürfen in Veröffentlichungen des Bezirksamtes nur in gleichem Umfang dargestellt werden (§ 32 Absatz 10 BezVG).

(2) Die Initiative ist bei der Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit über das Anliegen des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids gegenüber Parteien wegerechtlich gleich zu behandeln.

#### **§ 11 Wirkungen des Bürgerentscheids, Rechenschaftslegung und Kostenerstattung**

(1) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung. Eine durch Bürgerentscheid zustande gekommene Entscheidung darf innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Bürgerentscheids nicht im Wege von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid geändert werden (§ 32 Absatz 11 BezVG).

(2) Ändert der Senat eine durch Bürgerentscheid zustande gekommene Entscheidung, so unterrichtet er die Bürgerschaft und die Bezirksversammlung unter Angabe der maßgeblichen Gründe.

(3) Die Initiative hat die Pflicht, innerhalb von zwei Monaten nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens über die Herkunft und zwei Monate nach dem Bürgerentscheid über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen zum Zweck der Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids zugeflossen sind, gegenüber dem Bezirksamt Rechenschaft zu legen; der Bericht wird der Bezirksversammlung unverzüglich zugeleitet. § 25 Absatz 2 Nummern 1 und 6 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748), gilt entsprechend; § 25 Absatz 2 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass sich das Annahmeverbot auf Spenden von Fraktionen oder Gruppen der Bezirksversammlung bezieht.

(4) Findet ein Bürgerentscheid statt, so hat die Initiative Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids. Die Höhe der Erstattung ist auf 0,10 Euro für jede gültige Ja-Stimme begrenzt; es werden höchstens 100.000 Stimmen berücksichtigt. Der Anspruch nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Initiative der Pflicht zur Rechenschaftslegung nach Absatz 3 nicht nachgekommen ist.

#### **§ 12 Rechtsmittelverfahren, Verordnungsermächtigung**

(1) In Streitfällen bezüglich Zulässigkeit, Verfahren und Form kann auf Antrag der Initiative oder des Bezirksamtes die Bezirksaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen werden, die innerhalb von zehn Werktagen eine Entscheidung treffen soll. Die Schlichtung soll in mündlicher Verhandlung erfolgen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, Auslagen sind nicht erstattungsfähig.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 ist die Bezirksaufsichtsbehörde Widerspruchsbehörde für das Verwaltungshandeln der Bezirksämter nach diesem Gesetz. Über einen Widerspruch ist nach mündlicher Verhandlung zu befinden. Ein Widerspruch soll innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang bei der Bezirksaufsichtsbehörde beschieden werden. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid erforderlichen Bestimmungen zu treffen. § 46 Absatz 2 BezVG gilt entsprechend. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten über

1. die Form und den Inhalt der Unterschriftenlisten,
2. die Eintragungsstellen, die Ausübung des Eintragsrechts, die Eintragszeit und den Eintragsraum,

3. die Feststellung der Unterschriftenergebnisse und ihre Weiterleitung,
4. die Erstellung und Verteilung des Informationsheftes,
5. die Stimmzettel und Abstimmungsunterlagen,
6. die Führung, das Auslegen, die Berichtigung und den Abschluss der Abstimmungsverzeichnisse unter Berücksichtigung melderechtlicher Auskunftssperren für stimmberechtigte Personen,
7. das Abstimmungsverfahren, insbesondere die Festlegung der örtlich zuständigen Abstimmungsdienststellen, deren Öffnungszeit und die Briefabstimmung,
8. die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids und der Ungültigkeit von Stimmabgaben,
9. die Zulässigkeit elektronischer Auszählung und eine Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer,
10. die formelle Ausgestaltung der Schlichtungsstelle und des Widerspruchsverfahrens bei der Bezirksaufsichtsbehörde,
11. die Sicherung und Vernichtung von Unterlagen
12. die Anwendung bestimmter wahlrechtlicher Regelungen und
13. die Abwicklung der Kostenerstattung und Rechenschaftslegung.“<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Quelle:  
[www.landesrecht-hamburg.de](http://www.landesrecht-hamburg.de),  
Fundstelle:  
HmbGVBl. 2012,  
S. 28

## Anhang 2: 144 Verfahren (Bürgerbegehren und Gegenvorschläge) in den Bezirken Hamburgs

### Abkürzungen:

BB = Bürgerbegehren, BE = Bürgerentscheid, BV = Bezirksversammlung

Nr.	Bezirk	Thema	Beginn BB - Ende BB	Verlauf	Ergebnis (formal)	Ergebnis (materiell)
<b>1998</b>						
1	Nord	Gegen die Bebauung Schöne Aussicht 29-30 (Außenalster)	13.10.1998 - 23.11.1998	BB wurde am 23.11.1998 zurückgewiesen, da unzulässig (Formfehler)	Gescheitert (unzulässig)	Gescheitert
2	Eimsbüttel	„Niendorfer für den grünen Ring“: Gegen Bebauung einer Wiese (Wendlohstraße / Hadermannsweg) und gegen Bebauungsplan Niendorf 83	22.10.1998 - 21.04.1999	BB erreichte zu wenig Unterschriften. Neuer Beschluss der BV: Es wurde ein Kompromiss mit den Initiatoren erzielt. So wurden 2/3 der Fläche bebaut und 1/3 als öffentlicher Park genutzt.	Teilerfolg (Kompromiss)	Teilerfolg
3	Eimsbüttel	Gegen Drogenhilfeeinrichtung am U-Bahnhof Hohe- luftbrücke	27.10.1998 - 26.04.1999	BB erreichte zu wenig Unterschriften.	Gescheitert (zu wenig Unterschriften)	Gescheitert
4	Mitte	Gegen Drogenhilfeeinrichtung in Billstedt / Horn	28.10.1998	BB wurde nicht eingereicht (zu wenig Unterschriften).	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Gescheitert
5	Eimsbüttel	Gegen Übernachtungseinrichtung für Drogenabhängige im Grandweg 2 (Lokstedt)	28.10.1998	BB wurde nicht eingereicht (zu wenig Unterschriften). Das ursprünglich vorgesehene Gebäude wurde jedoch verkauft, so dass das Begehren erfolgreich im Sinne des Begehrens war.	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Erfolgreich
6	Bergedorf	Gegen eine offene Jugend- wohnung für jugendliche Straftäter in Tatenberg	09.11.1998 - 08.05.1999	BB erreichte zu wenig Unterschriften.	Gescheitert (zu wenig Unterschriften)	Gescheitert
7	Nord	Gegen eine offene Jugend- wohnung für jugendliche Straftäter am Stadtpark, Südring 30a	26.11.1998 - 27.07.1999	BB erreichte zu wenig Unterschriften.	Gescheitert (zu wenig Unterschriften)	Gescheitert
8	Wandsbek	Für die Erweiterung des Vereinshauses des Wald- dörfer SV	03.12.1998 - 28.05.1999	BB erreichte genügend Unterschriften. Durch neuen BV-Beschluss vom 01.07.1999 positiv erledigt.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
9	Wandsbek	Für den Erhalt des P+R-Platzes am U-Bahnhof Volksdorf	03.12.1998 - 09.04.1999	Durch neuen BV-Beschluss vom 08.04.1999 positiv erledigt.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
<b>1999</b>						
10	Eimsbüttel	Gegen ein IMAX-Kino im Wasserturm im Schanzenpark	05.03.1999 - 04.09.1999	BB erreichte mit 1.470 nicht genügend Unterschriften.	Gescheitert (zu wenig Unterschriften)	Gescheitert

Nr.	Bezirk	Thema	Beginn BB - Ende BB	Verlauf	Ergebnis (formal)	Ergebnis (materiell)
11	Altona	„Rettet das Elbufer“: Gegen Bebauungsplan Altona Altstadt 21 (Holzhafen)	15.03.1999 - 03.06.1999	BB erreichte mehr als die benötigten Unterschriften. Das BB scheiterte, da der Senat den Beschluss evozierte. Die Bürger- schaft beschloss den B-Plan am 15.09.1999.	Gescheitert, da Evokation durch Senat	Gescheitert, da Evokation durch Senat
12	Harburg	Keine Baumfällgenehmigung in Neugraben (Flurstück 5897)	18.03.1999 - 17.06.1999	BB erreichte mit 1.769 nicht genügend Unterschriften.	Gescheitert (zu wenig Unterschriften)	Gescheitert
13 BE 1	Bergedorf	Gegen die Überbauung des Bahnhofvorplatzes	28.04.1999 - 27.10.1999	BB erreichte genügend Unterschrif- ten, BB zulässig. Bürgerentscheid am 27.04.2000: 59,8 % für BB, Beteiligung 40,2 %.	Erfolgreich im BE	Erfolgreich
14	Harburg	Gegen die Zusammenlegung der Polizeirevierwachen 45 und 46	05.05.1999 - 02.11.1999	BB erreichte genügend Unterschriften. Durch neuen BV-Beschluss vom 22.02.2000 positiv erledigt.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
15	Mitte	„Stoppt den Bauboom auf St. Pauli“: Gegen Bebauungsplan	15.06.1999 - 15.12.1999	BB erreichte mit ca. 4.500 nicht genügend Unterschriften.	Gescheitert (zu wenig Unterschriften)	Gescheitert
16	Nord	Gegen Teilbebauung eines Barmbeker Schulgeländes (Adolf-Schönfelder-Schule)	25.06.1999 - 21.01.2000	BB positiv erledigt, da die Forderungen des Begehrens von der BV am 11.05.2000 übernommen wurden.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
17/ 18 BE 2 mit GV	Nord	Gegen die Errichtung neuer Bauwagensiedlungen (gegen Bauwagenplatz)	16.08.1999 - 15.02.2000	BB erreichte genügend Unterschriften, BB zulässig. Bürgerentscheid am 12.06.2003: 64,1 % für BB, Beteiligung 32,2 %. Gegenvorschlag der BV wurde im BE mit 58,8 % abgelehnt.	Erfolgreich im BE	Erfolgreich
19	Harburg	Für Erhalt eines Jugend- stilhauses in der Innenstadt Harburgs (an der Lüneburger Straße)	24.09.1999	BB wurde nicht eingereicht, da es zu einem vorzeitigen Kompromiss zwischen BV und Initiative kam (Fassadenerhalt).	Teilerfolg / Kompromiss	Teilerfolg / Kompromiss
20	Wandsbek	Für den Erhalt des Standorts der Försterei Volksdorf (gegen Verlegung und Bebauung des Geländes)	28.10.1999 - 28.04.2000	BB erreichte genügend Unterschrif- ten. Durch neuen BV-Beschluss vom 21.08.2000 positiv erledigt. Die Försterei blieb erhalten und wurde renoviert.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
21	Nord	Gegen die Bebauung von Schulhöfen im Bezirk Hamburg-Nord	21.12.1999	BB wurde nicht eingereicht.	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Gescheitert
<b>2000</b>						
22	Wandsbek	Kein Gewerbegebiet in Bergstedt (B-Plan Bergstedt 18 Plaggenkamp)	10.04.2000 - 28.09.2000	BB erreichte genügend Unterschrif- ten. Es kam zu einer Einigung zwischen Initiatoren und BV. Im Konsens mit den Initiatoren wurden die Pläne geändert: Das Gewerbegebiet fiel kleiner als geplant aus.	Teilerfolg / Kompromiss	Teilerfolg / Kompromiss



Nr.	Bezirk	Thema	Beginn BB - Ende BB	Verlauf	Ergebnis (formal)	Ergebnis (materiell)
23	Wandsbek	„Rettet das Berner Schloss für die Bevölkerung“: Für Erhalt und öffentliche Nutzung des Gebäudes	27.04.2000 - 27.10.2000	BB erreichte genügend Unterschriften (ca. 10.000). Durch neuen BV-Beschluss vom 30.11.2000 positiv erledigt.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
24	Wandsbek	Keine Befreiungen für Baugenehmigung für Bauvorhaben Ortsamtsbereich Alstertal	09.06.2000	BB wurde nicht eingereicht.	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Gescheitert
25	Wandsbek	Kein Freizeit- und Themenpark in Jenfeld (auf ehemaligen Kasernengeländen)	30.11.2000 - 01.06.2001	BB erreichte genügend Unterschriften (ca. 9.000) und war zulässig. Der Bürgerentscheid entfiel wegen des Rückzugs des Investors.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
<b>2001</b>						
26	Eimsbüttel	Für Erhalt des Charakters des Parks „Am Weiher“ (in Eimsbüttel): Gegen Fällung von Bäumen und geplante Umgestaltungen	18.09.2001 - 17.03.2002	BB erreichte genügend Unterschriften. Durch neuen BV-Beschluss vom 30.05.2002 positiv erledigt.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
27	Altona	Für Tempo 30 und separate Busspur auf der Stresemannstraße	19.10.2001 - 15.02.2002	BB erreichte genügend Unterschriften (6.019). Die BV übernahm die Forderungen des Begehrens. Jedoch nur teilweise umgesetzt: Tempo 30 blieb zwar, die Busspur wurde aber beseitigt.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Teilerfolg
<b>2002</b>						
28	Eimsbüttel	Für Erhalt des Grindelhofs in seiner jetzigen Form	04.01.2002 - 01.07.2002	BB erreichte genügend Unterschriften. Die BV übernahm die Forderungen des Begehrens.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
29	Altona	Für Erhalt der Großen Bergstraße als Fußgängerzone	31.05.2002 - 30.11.2002	BB erreichte genügend Unterschriften. Es kam zu einem Kompromiss am 23.01.2003: Eine Planungsworkstatt wurde eingerichtet.	Teilerfolg / Kompromiss	Teilerfolg / Kompromiss
30	Wandsbek	Neubaugebiete 1: Gegen eine Bebauung am Immenhorstweg und nördlich Fischkamp (zwischen Ohlstedt und Hoisbüttel)	19.06.2002 - 08.11.2002	BB erreichte genügend Unterschriften (6.171). Am 25.02.2003 evozierte der Senat das Begehren. Kurz darauf übernahm die BV am 6.03.2003 formal das Begehren, um einen BE zu verhindern. Es kam zur Bebauung.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Gescheitert, da Evokation durch Senat
31	Wandsbek	Neubaugebiete 2: Für die Unterschutzstellung des Gesamtgebietes Immenhorstweg als Naturschutzgebiet (zwischen Ohlstedt und Hoisbüttel)	19.06.2002 - 08.11.2002	BB erreichte genügend Unterschriften. Am 25.02.2003 evozierte der Senat das Begehren. Kurz darauf übernahm die BV am 6.03.2003 formal das Begehren, um einen BE zu verhindern. Es kam zur Bebauung.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Gescheitert, da Evokation durch Senat

Nr.	Bezirk	Thema	Beginn BB - Ende BB	Verlauf	Ergebnis (formal)	Ergebnis (materiell)
32	Wandsbek	Neubaugebiete 3: Gegen eine Bebauung an der Hoisbütteler Straße / Auf der Strenge (zwischen Ohlstedt und Hoisbüttel)	16.08.2002 - 11.12.2002	BB erreichte genügend Unterschriften. Am 25.02.2003 evozierte der Senat das Begehren. Kurz darauf übernahm die BV am 6.03.2003 formal das Begehren, um einen BE zu verhindern. Es kam zur Bebauung.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Gescheitert, da Evokation durch Senat
33	Wandsbek	Neubaugebiete 4: Für die Ausweisung sämtli- cher Freiflächen um die Hoisbütteler Straße herum als Naturschutzgebiet (zwischen Ohlstedt und Hoisbüttel)	16.08.2002 - 11.12.2002	BB erreichte genügend Unterschriften. Am 25.02.2003 evozierte der Senat das Begehren. Kurz darauf übernahm die BV am 6.03.2003 formal das Begehren, um einen BE zu verhindern. Es kam zur Bebauung.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Gescheitert, da Evokation durch Senat
34	Eimsbüttel	Gegen eine Bebauung des Sparbier-Sportplatzes durch eine Klinik (in Eimsbüttel)	20.09.2002 - 19.03.2003	BB erreichte nicht genügend Unterschriften.	Gescheitert (zu wenig Unterschriften)	Gescheitert
35/ 36 BE 3 mit GV	Wandsbek	Gegen Abbruch und verdich- tete Neubebauung der Matthias-Strenge-Siedlung (in Poppenbüttel)	10.10.2002 - 09.04.2003	BB erreichte mit 8.500 mehr Unterschriften als benötigt. Bürgerentscheid am 26.02.2004: 58,9 % für BB, Beteiligung 17,2 %. Gegenvorschlag der BV erreichte ebenfalls Mehrheit. Stichfrage: 60,0 % für Vorlage des BB	Erfolgreich im BE	Erfolgreich
37/ 38 BE 4 mit GV	Wandsbek	Für den Erlass einer Erhal- tungssatzung der Matthias- Strenge-Siedlung und damit gegen Abriss und Neubau von Häusern (in Poppenbüttel)	10.10.2002 - 09.04.2003	BB erreichte genügend Unterschrif- ten (8.500). Bürgerentscheid am 26.02.2004: 58,4 % für BB, Beteiligung 16,7 %. Gegenvorschlag der BV erreicht ebenfalls Mehrheit. Stichfrage: 60,1 % für Vorlage des BB Das Begehren scheiterte jedoch, da die Satzung trotz des BEs nicht erlassen wurde. Statt dessen kam es zu Verhandlungen über einen Kompromiss, die aber ergebnislos blieben.	Erfolgreich im BE	Gescheitert (keine Umsetzung)
<b>2003</b>						
39	Altona	Für Erhalt der Rissener Brünschenwiesen (Land- schaftsschutzgebiet)	11.02.2003 - 11.07.2003	Es kam zu einem Kompromiss. Dem Beschluss der BV vom 25.09.2003 stimmte die Initiative zu.	Teilerfolg / Kompromiss	Teilerfolg / Kompromiss
40	Altona	„Kein Finanzamt West am S-Bahnhof Bahrenfeld“	02.04.2003	BB wurde nicht eingereicht, da zu wenig Unterschriften gesammelt wurden. Jedoch war es in der Sache selbst erfolgreich, da das Finanzamt nicht am S-Bahnhof Bahrenfeld eingerrichtet wurde.	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Erfolgreich

<b>Nr.</b>	<b>Bezirk</b>	<b>Thema</b>	<b>Beginn BB - Ende BB</b>	<b>Verlauf</b>	<b>Ergebnis (formal)</b>	<b>Ergebnis (materiell)</b>
41	Bergedorf	„Vier- und Marschländer gegen Motorradlärm“: Für die Wochenend-Sperrung des Elbe-Hauptdeichs zwischen Altengamme und Tatenberg für Motorräder.	30.04.2003	BB wurde nicht eingereicht (zu wenig Unterschriften).	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Gescheitert
42	Wandsbek	Gegen den Bebauungsplan Sasel 20 (Zusammenführung von fünf Betriebshöfen in Volksdorf)	21.05.2003 - 21.11.2003	BB erreichte genügend Unterschriften. Der Senat stoppte den Bebauungsplan, somit war das Begehren erfolgreich.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss des Senats	Erfolgreich
43	Wandsbek	Für Erhalt der Streuobstwiese Pfefferkrug / Gegen Wohnbebauung (in Lemsahl-Mellingsstedt)	23.09.2003 - 22.03.2004	BB erreichte genügend Unterschriften (9.000). Es kam zu einem Kompromiss.	Teilerfolg / Kompromiss	Teilerfolg / Kompromiss
44	Eimsbüttel	Für Einrichtung einer Bücherhalle in Eimsbüttel	30.10.2003	BB wurde nicht eingereicht	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Gescheitert
45	Eimsbüttel	Für Erhalt des Charakters des Schanzenparks (gegen Hotelplanung)	24.11.2003	BB nicht eingereicht	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Gescheitert
46	Eimsbüttel	Gegen Verkauf öffentlicher Grünflächen im Schanzenpark (gegen Hotelplanung)	28.11.2003 - 27.05.2003	BB erreichte genügend Unterschriften, wurde aber für unzulässig erklärt. Denn am 17.12.2003 verkaufte die Finanzbehörde die Nachbarareale an die Hotelbauer. Somit war das BB faktisch ausgehebelt und das BB wurde für unzulässig erklärt, da die Grundstücke nun nicht mehr im öffentlichen Besitz waren.	Gescheitert (unzulässig)	Gescheitert
47	Bergedorf	Gegen Rathausenerweiterung (für zentrale Außenstelle der Behörden am Bergedorfer ZOB)	01.12.2003- 30.05.2004	BB erreichte nicht genügend Unterschriften. Dennoch Teilerfolg, da ein Runder Tisch eingerichtet wurde.	Gescheitert (zu wenig Unterschriften)	Teilerfolg
48	Wandsbek	Kein Lückenschluss am Ring 3 zwischen Höltingbaum und Barsbüttel (in Rahlstedt).	03.12.2003 - 03.06.2004	BB erreichte genügend Unterschriften. Durch neuen BV-Beschluss vom 26.08.2004 positiv erledigt.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
<b>2004</b>						
49	Eimsbüttel	Gegen Hotelplanung im Schanzenpark / Wasserturm	20.02.2004	BB nicht eingereicht	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Gescheitert
50	Harburg	Für Erhalt aller Freiwilligen Feuerwehren in Harburg	07.07.2004 - 06.09.2004	BB erreichte genügend Unterschriften. BV übernahm die Forderungen des Begehrens.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
51	Wandsbek	Für stärkere Polizeipräsenz am U-Bahnhof Volksdorf	21.09.2004 - 21.03.2005	BB erreichte die benötigte Anzahl Unterschriften. BV übernahm Forderungen des Begehrens.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich

Nr.	Bezirk	Thema	Beginn BB - Ende BB	Verlauf	Ergebnis (formal)	Ergebnis (materiell)
<b>2005</b>						
52/ 53 BE 5 und GV	Altona	„Unser Bismarckbad bleibt“: Für Erhalt des Bismarckbades	18.03.2005 - 01.06.2005	BB erreichte die benötigte Anzahl Unterschriften. Bürgerentscheid am 1.12.2005: 78,7 % für BB, Beteiligung 24,8 %. Gegenvorschlag der BV erreicht keine Mehrheit. Gescheitert, da der Senat den Beschluss evozierte. Das Bad wurde geschlossen.	Erfolgreich im BE	Gescheitert, da Evokation durch Senat
54	Wandsbek	Für Erhalt aller Schwimm- bäder und Schwimmhallen in Wandsbek	22.04.2005 - 25.05.2005	Die Initiatoren sammelten 4.500 Unterschriften, zogen dann jedoch das BB zurück, da die Forderungen übernommen wurden.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
55	Wandsbek	Für Erhalt der Bücherhalle in Sasel	04.06.2005 - 17.11.2005	BB erreichte die benötigte Anzahl Unterschriften. BV übernahm Forderungen des Begehrens. BB scheiterte jedoch, da Senat evozierte und die ursprüngliche Planung umgesetzt wurde. Die Bücherhalle wurde 2007 geschlos- sen und dann eine neue Bücherhalle für mehrere Stadtteile eröffnet.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Gescheitert, da Evokation durch Senat und Schlie- ßung der Halle
56	Wandsbek	Gegen Ausbau der Stadt- bahnstraße (Ring 3) in Sasel	04.06.2005 - 17.11.2005	BB erreichte die benötigte Anzahl Unterschriften. BV übernahm Forderungen des Begehrens.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
57	Mitte	Für Verbleib von Finkenwerder im Bezirk Hamburg-Mitte	23.11.2005	BB-Sammlung vorzeitig abgebro- chen, da in der Sache erfolgreich, da Pläne zur Bezirks-Gebietsreform zurückgenommen wurden.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss des Senats	Erfolgreich
<b>2006</b>						
58	Altona	Für vollständigen Erhalt des Walter-Möller-Parks (in Altona), gegen Bad-Neubau „Festland“	26.03.2006	BB erreichte nicht genügend Unterschriften.	Gescheitert (zu wenig Unterschriften)	Gescheitert
59	Harburg	„Rettet die Elfenwiese“: Gegen Bebauungsplan, HH-Marmstorf 29)	12.04.2006 - 02.08.2006	Mehr als 6.000 Unterschriften wurden gesammelt. Nach Rechts- streitigkeiten um die Zulässigkeit kam es 2010 zu einem Kompromiss zwischen BV und den Initiatoren.	Teilerfolg / Kompromiss	Teilerfolg / Kompromiss
60	Wandsbek	Für den Strukturertalt am Bergstedter Ortskern (gegen Bebauungsplan Kirchenkop- pel, für Erhalt als Grünfläche)	02.06.2006 - 01.12.2006	BB erreichte mehr als 9.000 und somit genügend Unterschriften. Daraufhin kam es zu einem Kompro- miss zwischen BV und den Initiatoren.	Teilerfolg / Kompromiss	Teilerfolg / Kompromiss
<b>2007</b>						
61	Wandsbek	Für die Einrichtung eines Polizeipostens in Duvenstedt	26.05.2007 - 20.11.2007	BB erreichte mit ca. 3.300 nicht genügend Unterschriften.	Gescheitert (zu wenig Unterschriften)	Gescheitert

Nr.	Bezirk	Thema	Beginn BB - Ende BB	Verlauf	Ergebnis (formal)	Ergebnis (materiell)
62	Wandsbek	Für eine verbindliche Bauleitplanung des Gebietes am Bredenbekkamp und Bredenbekstiegs und den Erlass einer Veränderungssperre (in Ohlstedt)	14.12.2007	BB erreichte nicht genügend Unterschriften und wurde vorzeitig beendet.	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Gescheitert

## 2008

63	Wandsbek	„Rettet das Ortsamt Wald-dörfer für die Bürger“: Für Erhalt der Ohlendorff'schen Villa in Volksdorf als Begegnungs- und Bildungsstätte	25.01.2008 - 01.06.2008	BB erreichte genügend Unterschriften (mehr als 8.000). BV übernahm die Forderungen der Initiatoren und es kam nicht zum Verkauf.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
64/ 65 BE 6 und GV	Nord	„Rettet das Freibad Ohlsdorf“: Gegen Teilbebauung	18.06.2008 - 30.10.2008	BB erreichte mit 15.000 mehr als genügend Unterschriften. Bürgerentscheid am 16.04.2009: Beteiligung lag bei 18,3 %, 85,8 % pro Bürgerbegehren. Gegenvorlage der BV wurde mit 60,9 % abgelehnt.	Erfolgreich im BE	Erfolgreich im BE
66	Altona	„Apfelbaum braucht Wurzelraum“: Für Erhalt der Altonaer Kleingärten	08.08.2008 - 27.11.2008	BB erreichte genügend Unterschriften. Das BB scheiterte jedoch, da der Senat den Beschluss evozierte.	Gescheitert (evoziert vom Senat)	Gescheitert, da Evokation durch Senat
67	Wandsbek	Gegen die Erweiterung des Betriebshofes am Streekweg (in Volksdorf)	12.08.2008 - 30.01.2009	BB erreichte mit mehr als 9.000 genügend Unterschriften. Es kam zu einer Einigung zwischen den Initiatoren und der BV.	Teilerfolg / Kompromiss	Teilerfolg / Kompromiss
68	Eimsbüttel	„Hände weg vom Isebek“: Für Erhalt des Grünzugs am Isebekkanal und seine Bewahrung vor Bebauung	21.08.2008 - 27.11.2008	BB erreichte genügend Unterschriften. Die BV übernahm die Forderungen, setzte den Beschluss jedoch nicht zu 100 % um. Am 13.10.2009 starteten die Initiatoren ein zweites BB.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Teilerfolg (keine Bebauung, aber Beschluss wurde nicht umgesetzt)
69	Eimsbüttel	Für Verbleib der Universität Hamburg am jetzigen Standort im Grindelviertel	11.09.2008	BB nicht eingereicht. Jedoch Erfolg in der Sache: Keine weitere Planungen der Verlagerung der Universität in die HafenCity.	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Erfolgreich
70	Altona	„PRO Blankenese“: Gegen verschiedene städtebauliche Maßnahmen im Ortskern von Blankenese (u.a. gegen Tiefgarage)	22.12.2008	BB nicht eingereicht. Jedoch positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich

## 2009

71 / 72 BE 7 und GV	Altona	„Rettet den Buchenhof-Wald“: Gegen Wohnungsbau (in Iserbrook an der Osdorfer Landstraße)	23.01.2009 - 10.06.2009	BB erreichte mehr als genügend Unterschriften und war zulässig. Bürgerentscheid am 05.11.2009: 89 % für BB, Beteiligung 27 %. Gegenvorschlag der BV erreichte ebenfalls Mehrheit. Stichfrage: 85 % für Vorlage des BB. Das BB scheiterte jedoch, da der Senat den Beschluss evozierte.	Erfolgreich im BE	Gescheitert, da Evokation durch Senat (=Baumfällung)
---------------------------------	--------	--	----------------------------	--	-------------------	--

<b>Nr.</b>	<b>Bezirk</b>	<b>Thema</b>	<b>Beginn BB - Ende BB</b>	<b>Verlauf</b>	<b>Ergebnis (formal)</b>	<b>Ergebnis (materiell)</b>
73	Wandsbek	Für den Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen auf dem Hinsensfeld (Lemsahl-Mellingstedt)	16.02.2009	Rückzug des BB am 30.06.2009, da ein Kompromiss gefunden wurde.	Teilerfolg / Kompromiss	Teilerfolg / Kompromiss
74	Altona	Für Erhalt der Bücherhalle in Iserbrook	27.02.2009 - 26.08.2009	BB erreichte genügend Unterschriften. Die BV übernahm am 24.09.2009 die die Forderungen des Begehrens. Jedoch beschloss der Senat, die Entscheidung zu evozieren und schloss die Bücherhalle am 21.10.2009.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Gescheitert, da Evokation durch Senat (Bücherhalle am 21.10.2009 geschlossen)
75	Altona	„Rettet die Bücherhalle Rissen“ (für Erhalt)	24.09.2009	BB erreichte nicht genügend Unterschriften und reichte diese nicht ein.	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Gescheitert
76	Eimsbüttel	„Hände weg vom Niendorfer Gehege“: Gegen Bauprojekt „Haus im Walde“ (Tagungszentrum) in Niendorf	09.08.2009 - 14.11.2009	BB erreichte genügend Unterschriften. BV übernahm Forderungen des Begehrens am 28.01.2010.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
77	Altona	„Kein IKEA in Altona!“ (Große Bergstraße, Altona)	27.08.2009 - 18.01.2010	BB erreichte genügend Unterschriften. BV übernahm BB nach dem BE „PRO IKEA“ vom 19.01.2010 (siehe Fall Nr. 80). Klage hiergegen nicht erfolgreich.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Gescheitert, da BE zum selben Thema nicht im Sinne des Begehrens
78	Eimsbüttel	„Retten Sie die Emil-Andresen-Straße“: Für Erhalt alter Ahornbäume (Lokstedt)	03.09.2009 - 14.01.2010	BB erreichte genügend Unterschriften. Lösung im Sinne des BBs nach Workshops gefunden, neuer Beschluss der BV vom 29.04.2010.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
79	Wandsbek	Keine Fachklinik für Rehabilitation und Eingliederungshilfe für Drogenkranke am Standort Schädlerstraße / Witthöftstraße (in Wandsbek)	02.09.2009	Das Drittel-Quorum wurde am 05.10.2009 erreicht. Das BB wurde nicht weiter verfolgt, da ein Gerichtsurteil des OVG die ursprünglichen Pläne verhindert hat, der geplante Standort nicht realisierbar war und so das BB in der Sache erfolgreich war.	BB zurück- gezogen	Erfolgreich
80 BE 8	Altona	„Pro IKEA“ (Große Bergstraße, Altona)	04.09.2009 - 05.11.2009	BB erreichte genügend Unterschriften. Bürgerentscheid am 19.01.2010: 77,2 % pro BB, Beteiligung 43,5 %	Erfolgreich im BE	Erfolgreich
81/ 82 BE 9 GV 7	Eimsbüttel	„Für die Respektierung des Bürgerwillens in Eimsbüttel“: Für Erhalt des Grünzugs am Isebekkanal und seine Bewahrung vor Bebauung	13.10.2009 - 03.02.2010	BB erreichte genügend Unterschriften. Bürgerentscheid am 01.07.2010: 72,0 % pro BB, Beteiligung 23,3 %, Gegenvorlage der BV erhält auch eine 55 %-Mehrheit. Damit Stichfrage erforderlich, bei der sich 68,7 % für das BB aussprachen. Insgesamt Teilerfolg: Es wurde kein Park eingerichtet, jedoch alternative Planungen für Neubau vorangetrieben	Erfolgreich im BE (in Stichfrage)	Teilerfolg

Nr.	Bezirk	Thema	Beginn BB - Ende BB	Verlauf	Ergebnis (formal)	Ergebnis (materiell)
<b>2010</b>						
83	Altona	„Rettet das Kunstobjekt Hunderwasser-Café“ (Ottensen)	16.06.2010 - 15.12.2010	BB erreichte genügend Unterschriften. BV übernahm Forderungen des Begehrens 07.04.2011. Insgesamt Teilerfolg, denn 2012 erfolgte dann die Abriss- und Baugenehmigung, jedoch mit der Auflage, dass die Fassade erhalten wird. Zudem entstanden neben Wohnungen ein Café und die historischen Innenräume des alten Cafés wurden nachgebaut.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Teilerfolg
84	Altona	„Unser Altona“: Gegen den geplanten Umzug von Suchthilfeeinrichtungen in die Virchowstraße (Altona-Altstadt)	21.06.2010 - 22.11.2010	BB erreichte 4.412 und somit nicht genügend Unterschriften.	Gescheitert (zu wenig Unterschriften)	Gescheitert
85	Altona	„Rettet die Elbtreppe - kein Abriss“ (Övelgönne)	19.08.2010 - 04.10.2010	BB erreichte 10.250 und somit genügend Unterschriften. BV übernahm Forderungen des Begehrens im neuen Beschluss vom 28.04.2011.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
86	Wandsbek	Gegen den Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 14 (Gegen Wohnungsbau auf dem Hinsensfeld)	01.10.2010 - 28.03.2011	BB erreichte genügend Unterschriften. Es kam zu einer Einigung zwischen Initiatoren und BV. Der geplante Wohnungsbau soll auf anderen Flächen statt finden.	Positiv erledigt durch Einigung	Erfolgreich
87/ 88 BE 10 GV 8	Nord	Langenhorn 73: Für den Erhalt von grünem und günstigem Wohnraum - kein Siedlungsabriss im Hamburger Norden	05.11.2010 - 04.05.2011	BB erreichte mehr als 10.000 Unterschriften (6.892 benötigt). Bürgerentscheid am 27.10.2011: Beteiligung: 14,4 %, 72,9 % pro BB. Auch Gegenvorlage der BV erreichte eine Mehrheit von 50,5 %, damit entschied die Stichfrage: Dort Vorlage des BB 73 % - BV-Vorlage 27 %. Das Begehren scheiterte jedoch, da der Senat den Beschluss evozierte.	Erfolgreich im BE (in der Stichfrage)	Gescheitert (Evokation durch Senat am 1.3.2012)
89	Mitte	Für Erhalt des Kontorhauses (ehemaliger Brauerei-Eiskeller) in der Klaus-Groth-Str. 84 (in Borgfelde)	16.11.2010	Das BB wurde nicht eingereicht.	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Gescheitert
90	Altona	„Der Lüttkamp muss offen bleiben“ (in Lurup)	20.12.2010	BB nicht eingereicht, da neuer Beschluss der BV vom 28.04.2011. Konsenslösung: Lüttkamp bleibt offen, Straße wird aber verkehrsberuhigt	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
<b>2011</b>						
91	Altona	Für eine dauerhafte Verkehrsberuhigung im gesamten Lüttkamp (Lurup)	14.02.2011 - 28.04.2011	BB nicht eingereicht, da neuer Beschluss der BV vom 28.04.2011. Konsenslösung: Lüttkamp bleibt offen, Straße wird aber verkehrsberuhigt	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich

Nr.	Bezirk	Thema	Beginn BB - Ende BB	Verlauf	Ergebnis (formal)	Ergebnis (materiell)
92	Harburg	„Rettet den Schafshagenberg“: Gegen Ausbau des Wanderweges als Anliegerstraße (in Marmsdorf)	23.02.2011 - 17.05.2011	BB erreichte genügend Unterschriften. BV übernahm Forderungen des Begehrens im neuen Beschluss vom 28.06.2011. Das BB scheiterte jedoch, da der Senat den Beschluss evozierte und der BV-Beschluss nur empfehlende Wirkung hatte.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Gescheitert, da Evokation durch den Senat (Ausbau der Kleinen Stichstraße wurde vollzogen)
93	Eimsbüttel BE 11	„Grünes Zentrum Eidelstedt“: Für Erhalt von Bäumen und Grünflächen statt Erweiterung des Eidelstedt-Centers	10.06.2011 - 06.12.2011	BB erreichte mehr als 10.500 und damit genügend Unterschriften. Bürgerentscheid am 24.05.2012: 68,2 % pro BB, Beteiligung 27,65 %	Erfolgreich im BE	Erfolgreich
94	Harburg	Für Lärmschutz Bremer Straße B 75 (Tempolimit, Nachtfahrverbot für Schwer- und Gefahrguttransporte u.a.)	14.06.2011 - 13.12.2011	BB erreichte nicht genügend Unterschriften.	Gescheitert (zu wenig Unterschriften)	Gescheitert
95	Eimsbüttel	„Eidelstedt soll leben!“, Für Erweiterung des Eidelstedt-Centers	12.07.2011 - 11.01.2012	BB nicht eingereicht	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Gescheitert
96	Altona	Viertelgerechte Nutzung der Brammerfläche (Max-Brauer-Allee, Altona)	21.07.2011 - 21.01.2012	BB erreichte nicht genügend Unterschriften.	Gescheitert (zu wenig Unterschriften)	Gescheitert
97	Harburg	Für Verhinderung weiterer Massenunterkünfte für Zuwanderer und Obdachlose in Harburg	24.11.2011 - 24.05.2012	BB erreichte nicht genügend Unterschriften.	Gescheitert (zu wenig Unterschriften)	Gescheitert
<b>2012</b>						
98	Harburg	Für Erhalt der denkmalgeschützten Gartensiedlung Zimmermannstraße (gegen bauliche Nachverdichtung)	12.01.2012 - 20.02.2012	BB nicht eingereicht, wurde zurückgezogen nach Kompromiss (Einigung zwischen Initiative und Bauträger).	Teilerfolg / Kompromiss	Teilerfolg / Kompromiss
99	Altona	Für Erhalt der Sport- und Grünanlagen am Hemmingstedter Weg / gegen Wohnungsbau „Ziegeleiteich“ (Osdorf)	19.06.2012 - 06.12.2012	BB erreichte genügend Unterschriften. Neuer Beschluss der BV übernahm Forderungen des Begehrens am 28.02.2013). Konsens beider Begehren: Wunschliste für Modernisierungen erstellt, kein Wohnungsbau auf bestehenden Grünflächen.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
100	Altona	Für Modernisierung der Sport- und Grünanlagen am Hemmingstedter Weg / Ziegeleiteich (Osdorf)	11.09.2012	BB wurde zurückgezogen wg. neuem Beschluss der BV vom 28.02.2013. Konsens beider Begehren: Wunschliste für Modernisierungen erstellt, kein Wohnungsbau auf bestehenden Grünflächen	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich



Nr.	Bezirk	Thema	Beginn BB - Ende BB	Verlauf	Ergebnis (formal)	Ergebnis (materiell)
101 BE 12	Bergedorf	Windkraft Altengamme, Curslack, Neuengamme und Ochsenwerder: Stellungnahme des Bezirks zur Bauleitplanung bzgl. Windkraftausbau, für Höhenbeschränkung von Windkraftanlagen u.a.	25.09.2012 - 12.03.2013	BB erreichte mehr als genügend Unterschriften. Bürgerentscheid am 11.07.2013: 66,7 % pro BB, Beteiligung 29,6 %. Teilerfolg: Verfahren wurde überprüft, einige Änderungen vorgenommen.	Erfolgreich im BE	Teilerfolg
<b>2013</b>						
102	Nord	„Eden für Jeden“: Für den Erhalt der Kleingärten im Pergolenviertel (zwischen Alte Wöhr und Hebebrandstraße, Barmbek)	13.02.2013 - 05.03.2013	BB wurde für unzulässig erklärt, nachdem der Senat das Bezirksamt angewiesen hat, das Bebauungsverfahren zügig umzusetzen. Eine Klage und Schlichtungsversuche scheiterten.	Gescheitert (unzulässig / kalte Evokation durch Senat)	Gescheitert (kalte Evokation durch Senat)
103	Wandsbek	Für Erhalt des Kundenzentrums Walddörfer / gegen Schließung (in Volksdorf)	24.05.2013 - 03.07.2013	BB wurde zurückgezogen, da Schließungspläne zurückgenommen wurden.	Positiv erledigt durch Rücknahme von Plänen	Erfolgreich
104	Nord	„Turmbau zu Barmbek stoppen“: Gegen Büroturm auf dem Gelände des ehemal. Barmbeker Busbahnhofs	05.06.2013 - 04.12.2013	BB erreichte mit 1.842 nicht genügend Unterschriften (6.892 benötigt).	Gescheitert (zu wenig Unterschriften)	Gescheitert
105 BE 13	Mitte	„Hamburger Seilbahn - Ich bin dafür!": Für Neubau einer Seilbahn über die Elbe	23.09.2013 - 24.03.2014	BB erreichte genügend Unterschriften (14.500, benötigt wurden 5.685) Bürgerentscheid am 24.08.2014. 36,6 % pro BB, Beteiligung 24,8 %.	BE nicht im Sinne des Begehrens	Gescheitert
106	Mitte	Gegen den Bau einer Sport-/ Mehrzweckhalle auf Berufsschulgelände	14.10.2013	BB nicht eingereicht	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Gescheitert
107 / 108 BE 14 GV 9	Altona	„Bürgerwille verbindlich machen“: Für Verbindlichkeit von Bürgerentscheiden (Stellungnahme und Empfehlung des Bezirks an den Senat)	26.11.2013 - 25.05.2014	BB erreichte genügend Unterschriften. Bürgerentscheid am 24.10.2014: Beteiligung: 18,1 %, 65,7 % pro BB. Auch Gegenvorlage der BV erreichte eine Mehrheit von 71,3 %, damit entschied die Stichfrage: Dort Vorlage des BB 55,7 % - BV-Vorlage 44,3 %.	Erfolgreich im BE (in der Stichfrage)	Erfolgreich
109	Wandsbek	„Eilbek wehrt sich“: Für Erhalt der Grünfläche am Peterskamp / Gegen Wohnbebauung	10.12.2013 - 13.12.2013	BB wurde kurz nach der Anzeige für unzulässig erklärt, nachdem der Senat das Bezirksamt angewiesen hat, die Fläche zu bebauen. Es wurden mehrere Varianten diskutiert, die grundsätzliche Bebauung mit 60 Wohnungen ist jedoch beschlossen.	Gescheitert (unzulässig / kalte Evokation durch Senat)	Gescheitert (kalte Evokation durch Senat)

Nr.	Bezirk	Thema	Beginn BB - Ende BB	Verlauf	Ergebnis (formal)	Ergebnis (materiell)
<b>2014</b>						
110	Wandsbek	Für Erhalt des Sozialen Dienstleistungszentrums (SDZ) Bramfeld / Steilshoop und gegen Verlegung nach Wandsbek (Empfehlung an Bezirksamt)	09.01.2014	BB wurde nicht eingereicht wegen fehlender Unterschriften. Das Zentrum wurde am 2014 geschlossen. Das BB hätte nur empfehlenden Charakter gehabt, da die Personal- und Organisationshoheit beim Bezirksamt liegt.	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Gescheitert
111	Wandsbek	Gegen den Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 20 (Wohngebiet)	11.03.2014 - 10.09.2014	BB wurde nicht eingereicht wegen fehlender Unterschriften.	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Gescheitert
112	Harburg	„Save your beach“: Für den Beachclub am Veritaskai (gegen Hotelneubau)	15.05.2014 - 02.10.2014	BB erreichte genügend Unterschriften. Evokation durch Senat 26.08.2014. BV übernahm Bürgerbegehren am 25.11.2014, was jedoch nur empfehlenden Charakter hatte. Die Schließung des Beachclubs erfolgte 2015.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Gescheitert
113	Altona	Gegen Bebauung Sülldorfer Mühlenweg	15.08.2014	BB wurde nicht eingereicht.	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Gescheitert
114 / 115 BE 15 GV 10	Altona	„Pro Wohnen“: Für Wohnungen statt Bürokomplex auf dem Zeise-Parkplatz	28.10.2014 - 27.04.2015	BB erreichte genügend Unterschriften. Bürgerentscheid am 30.09.2015: Beteiligung lag bei 19,9 %, 74,5 % pro BB. Gegenvorlage der BV wurde mit 73,2 % abgelehnt. BE wurde jedoch ignoriert, die Büros gebaut. Der Bezirk erteilte die Baugenehmigung, da es schon einen Bauvorbescheid gab.	BE im Sinne des Begehrens	Gescheitert
116	Nord	„Stockfleth-Initiative“: Für alternatives Verkehrskonzept am Ochsenzoll (für Erhalt von Bäumen und gegen Straßenausbau).	12.11.2014	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV, jedoch anschließend nur teilweise umgesetzt	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Teilerfolg
117	Wandsbek	Gegen Überschwemmungsgebiet Berner Au / Für Neuausweisung Überschwemmungsgebiete	22.12.2014	BB wurde für unzulässig erklärt (keine Bezirksangelegenheit). Es kam es jedoch zu einem Teilerfolg, da die Stadt Daten neu ermittelt.	Gescheitert (unzulässig)	Teilerfolg (Stadt ermittelt Daten neu)
<b>2015</b>						
118	Nord	Für den Erhalt des Alten Brauhauses und der 3 Kastanien am Eppendorfer Marktplatz	09.02.2015	BB wurde für unzulässig erklärt (Eigentumsrechte Grundstücksbesitzer und bereits 2013 erteilter Bauvorentscheid)	Gescheitert (unzulässig)	Gescheitert
119	Bergedorf	Kein Umbau des Lohbrügger Marktes	01.07.2015 - 02.01.2016	BB erreichte mit 2.561 nicht genügend Unterschriften (2.877 benötigt).	Gescheitert (zu wenig Unterschriften)	Gescheitert

<b>Nr.</b>	<b>Bezirk</b>	<b>Thema</b>	<b>Beginn BB - Ende BB</b>	<b>Verlauf</b>	<b>Ergebnis (formal)</b>	<b>Ergebnis (materiell)</b>
120	Altona	„Spitzenplatz bleibt - unser Platz an der Sonne!": Für Beibehaltung der Geschosshöhe bei einem Neubauprojekt (Ottensen)	03.07.2015 - 02.01.2016	BB erreichte genügend Unterschriften. Die BV übernahm am 28.01.2016 die Forderungen des Begehrens.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
121	Wandsbek	„Kahlschlag stoppen - Für eine grüne Steilshooper Mitte“ Gegen Baumfällungen in Steilshoop und für Erhalt der „grünen Mitte“	18.08.2015	BB wurde zurückgezogen, da es zu Verhandlungen und einem Kompromiss kam.	Teilerfolg / Kompromiss	Teilerfolg / Kompromiss
122	Wandsbek	„Schule Berne muss bleiben": Für Erhalt des Grund- schulstandortes Berne (Lienaustraße)	11.11.2015	BB wurde von der BV am 17. Dezember 2015 übernommen. Das Votum des Bezirks wurde nicht bei der gesamtstädtischen Schulpla- nung berücksichtigt, die Schule wurde im Herbst 2016 geschlossen.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Gescheitert (da Schule geschlossen, keine Berück- sichtigung in gesamtstäd- tischer Schulplanung)
<b>2016</b>						
123	Eimsbüttel	„Eimsbüttel für gute Integration!": Für Baustopp von Massenunterkünften für Flüchtlinge (statt dessen für kleinere Unterkünfte)	04.04.2016	BB wurde für unzulässig erklärt, da Senatsbeschlüsse dem Begehren entgegen stünden und der Bezirk nicht zuständig sei. Jedoch erreichte die gesamtstädti- sche Volksinitiative zum selben Thema nach Verhandlungen einen Teilerfolg/ Kompromiss	Gescheitert (unzulässig)	Teilerfolg/ Kompromiss (da Volks- initiative Kompromiss erzielte)
124	Wandsbek	„Wandsbek für gute Integration!": Für Baustopp von Massenunterkünften für Flüchtlinge (statt dessen für kleinere Unterkünfte)	04.04.2016	Wie Nr. 123.	Gescheitert (unzulässig)	Teilerfolg/ Kompromiss (da Volks- initiative Kompromiss erzielte)
125	Altona	„Altona für gute Integration!": Für Baustopp von Massenunterkünften für Flüchtlinge (statt dessen für kleinere Unterkünfte, etwa in Rissen)	05.04.2016	Wie Nr. 123.	Gescheitert (unzulässig)	Teilerfolg/ Kompromiss (da Volks- initiative Kompromiss erzielte)
126	Nord	„Hamburg-Nord für gute Integration!": Für Baustopp von Massenunterkünften für Flüchtlinge (statt dessen für kleinere Unterkünfte)	05.04.2016	Wie Nr. 123.	Gescheitert (unzulässig)	Teilerfolg/ Kompromiss (da Volks- initiative Kompromiss erzielte)

Nr.	Bezirk	Thema	Beginn BB - Ende BB	Verlauf	Ergebnis (formal)	Ergebnis (materiell)
127	Bergedorf	„Bergedorf für gute Integration!“: Für Baustopp von Massenunterkünften für Flüchtlinge (statt dessen für kleinere Unterkünfte)	08.04.2016	Wie Nr. 123.	Gescheitert (unzulässig)	Teilerfolg/ Kompromiss (da Volksinitiative Kompromiss erzielte)
128	Mitte	„HH-Mitte für gute Integration!“: Für Baustopp von Massenunterkünften für Flüchtlinge (statt dessen für kleinere Unterkünfte)	07.04.2016	Wie Nr. 123.	Gescheitert (unzulässig)	Teilerfolg/ Kompromiss (da Volksinitiative Kompromiss erzielte)
129	Harburg	„Harburg für gute Integration!“: Für Baustopp von Massenunterkünften für Flüchtlinge (statt dessen für kleinere Unterkünfte)	08.04.2016	Wie Nr. 123.	Gescheitert (unzulässig)	Teilerfolg/ Kompromiss (da Volksinitiative Kompromiss erzielte)
130	Wandsbek	„Keine saisonalen Schließungen der Kundenzentren Walddörfer und Bramfeld“	21.04.2016	BB wurde für unzulässig erklärt, da BV nicht zuständig (Personal-/ Organisationsfrage)	Gescheitert (unzulässig)	Gescheitert
131	Eimsbüttel	Hände weg vom Stadtpark Eimsbüttel: Für den Erhalt der Kleingartenanlage Mühlenkoppel, gegen Wohnungsbau (Lokstedt/ Stellingen)	01.09.2016	BB wurde für unzulässig erklärt, nachdem der Senat das Bezirksamt angewiesen hat, die Baupläne wie vorgesehen und zügig voranzutreiben (= kalte Evokation).	Gescheitert (unzulässig / kalte Evokation durch Senat)	Gescheitert (kalte Evokation durch Senat)
132	Wandsbek	„Kein Rahlstedt 131“: Gegen ein Gewerbegebiet im Landschaftsschutzgebiet in Rahlstedt (Victoria-Park)	21.10.2016	BB wurde für unzulässig erklärt, nachdem der Senat das Bezirksamt angewiesen hat, das Bebauungsverfahren zügig durchzuführen (= kalte Evokation).	Gescheitert (unzulässig / kalte Evokation durch Senat)	Gescheitert (kalte Evokation durch Senat)
133	Nord	Für den Erhalt der Verkehrssicherheit (gegen geplante Verkehrsführung) in der Langenhorner Gartenstadt Holitzberg	13.12.2016	BB erreichte nicht genügend Unterschriften. Es kam zu einem Kompromiss mit der Bezirksversammlung am 11.05.2017.	Teilerfolg / Kompromiss	Teilerfolg / Kompromiss
<b>2017</b>						
134	Wandsbek	Gegen Schließung des Kundenzentrums Walddörfer (Volksdorf)	09.02.2017	BB wurde für unzulässig erklärt, da der Bezirksamtsleiter und nicht mehr die Bezirksversammlung hierüber entscheidet. Kundenzentrum wurde Ende 2017 geschlossen.	Gescheitert (unzulässig)	Gescheitert
135 BE 16	Altona	„Elbstrand retten!“: Gegen den geplanten Radweg am Elbstrand in Övelgönne	20.03.2017 - 30.05.2017	BB erreichte genügend Unterschriften. Bürgerentscheid am 17.09.2017: Beteiligung lag bei 40,3 %, 79,4 % pro BB. Zweite Vorlage (für Radweg) erreichte nur 28,8 % und wurde somit abgelehnt.	Erfolgreich im BE	Erfolgreich

<b>Nr.</b>	<b>Bezirk</b>	<b>Thema</b>	<b>Beginn BB - Ende BB</b>	<b>Verlauf</b>	<b>Ergebnis (formal)</b>	<b>Ergebnis (materiell)</b>
136	Altona GV 11	„Elbstrandweg für alle“: Für den geplanten Radweg am Elbstrand in Övelgönne (mit Variationen)	25.04.2017	BB sammelte noch Unterschriften, als es am 26.06.2017 zum Beschluss der BV kam, die Fragestellung des BBs als Gegenentwurf zum ersten BB „Elbstrand retten!“ kam - ein so genannter „vorgezogener Bürgerentscheid“, rein formell ein Gegenvorschlag der BV beim BE. Bürgerentscheid am 17.09.2017: Beteiligung lag bei 40,3 %, 28,8 % für Radweg. Zweite Vorlage (gegen Radweg) wurde mit 79,4 % angenommen.	Gescheitert im BE	Gescheitert
137	Eimsbüttel	„Das Kaifu ist für alle da!“: Für die Erlaubnis für Hundehalter/innen mit Hundeführerschein, ihre Hunde am Kaifu-Grünzug (und somit nicht nur auf zwei kleinen Flächen) abzuleinen.	27.04.2017	BV-Beschluss am 24.04.2017, BB startete am 27.04.2017, wurde für zulässig erklärt, wurde jedoch nicht eingereicht.	Gescheitert (BB nicht eingereicht)	Gescheitert
138	Altona	Bahrio 68: Gegen Innenhof- bebauung (Bebauungsplan „Bahrenfeld 68“)	15.05.2017	BB wurde für unzulässig erklärt, nachdem der Senat das Bezirksamt angewiesen hat, das Bebauungsplan- verfahren zügig durchzuführen (= kalte Evokation). Ein Schlichtungsverfahren blieb erfolglos.	Gescheitert (unzulässig / kalte Evokation durch Senat)	Gescheitert (kalte Evokation durch Senat)
139	Nord	„SOS Mühlenkampkanal“: Gegen den geplanten Wohnungsneubau am Mühlenkampkanal in Winterhude (Dorotheenkai)	25.07.2017 - 24.01.2018	BB erreichte genügend Unterschrif- ten. Bis Ende Juli lief die (verlänger- te) Einigungsfrist, in der Verhandlung- en / Gespräche statt finden.	Offen	Offen
140	Altona	„Rettet unseren Blankeneser Marktplatz!“: Gegen die Umgestaltung des Blankene- ser Marktplatzes	08.09.2017 - 17.11.2017	BB reichte ein Drittel der benötigten Unterschriften ein. Daraufhin kam es zu Verhandlungen und zu einem Kompromiss, worauf- hin das BB am 17.11.2017 zurück genommen wurde.	Teilerfolg / Kompromiss	Teilerfolg / Kompromiss
141	Harburg	„Yes - We swim!“: Für den Bau von mindestens einer Schwimmhalle in Harburg (Empfehlung)	02.10.2017 - 02.04.2018	BB erreichte genügend Unterschriften. Anliegen wurde von der BV am 28. Mai 2018 übernommen. Somit werden Bäderland und städtische Fachbehörde zum Bau aufgefordert.	Positiv erledigt durch neuen Beschluss der BV	Erfolgreich
142	Bergedorf	„Bergedorf stellt alles in den Schatten - für ein lebens- wertes Stuhrohrquartier“: Gegen zu dichte Bebauung im geplanten Neubaugebiet Stuhrohrreal (Bergedorf)	01.12.2017 - 05.02.2018	BB erreichte genügend Unterschrif- ten. Bis zum 05.09.2018 läuft die (verlängerte) Einigungsfrist, in der Verhandlungen / Gespräche statt finden.	Offen	Offen

<b>Nr.</b>	<b>Bezirk</b>	<b>Thema</b>	<b>Beginn BB - Ende BB</b>	<b>Verlauf</b>	<b>Ergebnis (formal)</b>	<b>Ergebnis (materiell)</b>
<b>2018</b>						
143	Altona	Bürgerbegehren zur Rettung des erfolgreichen Bürgerbegehrens „Spritzenplatz bleibt - unser Platz an der Sonne!“	23.04.2018	BB wurde am 23.04.2018 angezeigt	Offen	Offen
144	Wandsbek	„Rettet das Freibad Rahlstedt-Wiesenredder“: Gegen geplante Schließung im Jahr 2020	29.06.2018	BB wurde am 09.07.2018 für unzulässig erklärt, nachdem der Senat am 02.07.2018 das Bezirksamt angewiesen hat, einen Bebauungsplan für den Bereich aufzustellen (= kalte Evokation).	Gescheitert (unzulässig / kalte Evokation durch den Senat)	Gescheitert



### **OHNE BÜRGER GEHT DAT NICH!**

Mehr Demokratie ist eine überparteiliche, gemeinnützige Bürgeraktion.

Wir informieren, starten Kampagnen, überzeugen Parlamente und Politiker.

Wir sind der Motor für mehr Bürgerbeteiligung in Gemeinden und Bundesländern, auf Bundesebene und in Europa. In Hamburg haben wir in zwanzig Jahren viel bewegt.

Die Demokratie in der Hansestadt lebt und ist kraftvoll. Zwar wurden mehrfach Entscheidungen des Volkes missachtet. Trotzdem sind wir überzeugt: Die Hamburgerinnen und Hamburger lassen sich nicht mehr entmündigen. Und es ist gut für unsere Stadt, wenn sie viele aktive Bürgerinnen und Bürger hat.

### **MACHEN SIE MIT!**

Wie für jeden gemeinnützigen Verein gilt auch für Mehr Demokratie: Ohne Moos nix los. Selbst die kleinsten Aktionen kosten Geld. Auch wenn wir immer wieder stolz auf unsere ehrenamtlichen Helfer sind: Plakate, Flyer, Büro- und Infomaterial gibt es nicht umsonst.

Jede Spende, jeder Mitgliedsantrag (umseitig) hilft uns, Hamburg demokratischer zu machen.

### **SEIEN SIE DABEI – WIR FREUEN UNS!**

**Ja, ich werde Mitglied bei Mehr Demokratie e.V.**

Ich zahle einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ EUR  
(Einzelbeitrag 78 EUR, ermäßigt 30 EUR)

Vorname, Nachname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

E-Mail

Telefon

Ja, ich bin damit einverstanden, dass Mehr Demokratie mich per E-Mail kontaktiert.

Ja, ich bin damit einverstanden, dass Mehr Demokratie mich per Telefon kontaktiert.

**Ja, ich erteile ein SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige Mehr Demokratie e.V. bis auf Widerruf, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Mehr Demokratie e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.  
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das SEPA-Lastschriftmandat gilt für wiederkehrende und einmalige Zahlungen. Für die Vorabinformation über den ersten Zahlungseinzug und die Übermittlung der Mandatsreferenznummer wird eine Frist von mindestens fünf Kalendertagen vor Fälligkeit vereinbart.

Anschrift: Mehr Demokratie e.V., Tempelhof 3, 74594 Kreßberg  
Gläubiger-ID: DE26ZZZ00000033645  
Mandatsreferenznummer: wird separat mitgeteilt

Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar. Als Mitglied erhalten Sie vierteljährlich kostenlos unsere Mitgliederzeitschrift.

IBAN

Bank

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte senden Sie die Antwortkarte im Umschlag und ausreichend frankiert an Mehr Demokratie e.V. Tempelhof 3, 74594 Kreßberg oder als Scan per E-Mail an [mitgliederservice@mehr-demokratie.de](mailto:mitgliederservice@mehr-demokratie.de)

**Datenschutzrechtliche Unterrichtung laut Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO**

Verantwortlicher ist Mehr Demokratie e.V., Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin. Datenschutzbeauftragte: Ramona Pump, [datenschutz@mehr-demokratie.de](mailto:datenschutz@mehr-demokratie.de)

Wir weisen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung- und -betreuung folgende Daten der Mitglieder automatisiert verarbeitet werden: Namen, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdaten, Zahlungsdaten, Bankverbindung, E-Mail. Bei Einwilligung zur E-Mail nehmen wir Sie in den Newsletter auf. Rechtsgrundlage der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten ist Ihre Einwilligung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nur statt, wenn wir mit einem Versanddienstleister oder Telefondienstleister zusammenarbeiten, der direkt nach Zweckerfüllung zur Löschung der Daten verpflichtet ist. Ihre Daten speichern wir nur über die Dauer der Zweckerfüllung bzw. nach gesetzlicher Vorgabe. Sie haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Widerspruch. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit formlos möglich, z.B. per Anruf oder Mail (030-42082370, [info@mehr-demokratie.de](mailto:info@mehr-demokratie.de)). Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, sollten Sie den Eindruck haben, Ihre Daten werden unrechtmäßig genutzt.